



Anhörung von Asylbewerbern mit religiös begründeten Asylanträgen

Praxisleitfaden für die Anhörung von Asylbewerbern mit religiös begründeten Asylanträgen

November 2022

Am 19. Januar 2022 wurde das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) in die Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) umgewandelt. Alle Verweise auf das EASO, Produkte und Gremien des EASO sind als Verweise auf die EUAA zu verstehen.

Diese Übersetzung wurde nicht von den zuständigen nationalen Behörden geprüft. Wenn Sie feststellen, dass die Übersetzung nicht mit der einschlägigen Terminologie auf nationaler Ebene übereinstimmt, wenden Sie sich bitte an die [EUAA](#).



Das Manuskript wurde im Oktober 2022 fertiggestellt

Für die etwaige Verwendung der in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen ist weder die Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) noch eine im Namen der EUAA handelnde Person verantwortlich.

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2023

Print	ISBN: 978-92-9403-399-4	doi: 10.2847/621465	BZ-08-22-053-DE-C
PDF	ISBN: 978-92-9403-389-5	dOi: 10.2847/635358	BZ-08-22-053-DE-N

© Asylagentur der Europäischen Union (EUAA), 2022

Titelfoto: 1363115680, © iStock, Betka82, Januar 2022

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet. Für die Nutzung oder Wiedergabe von Fotos oder anderen Materialien, die nicht unter das Urheberrecht der EUAA fallen, ist eine Genehmigung direkt bei den



Hinweise zum Leitfaden

Warum wurde dieser Leitfaden erarbeitet? Die Aufgabe der Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) besteht darin, die Aktivitäten der EU-Mitgliedstaaten und der assoziierten Länder (EU+-Länder ⁽¹⁾) bei der Umsetzung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) zu unterstützen. Im Sinne einer konvergenten, korrekten und effektiven Umsetzung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems entwickelt die EUAA gemeinsame operative Standards und Indikatoren, Leitlinien und praktische Instrumente.

Wie wurde dieser Leitfaden erarbeitet? Der vorliegende Leitfaden wurde von Sachverständigen aus der EU unter Berücksichtigung wertvoller Beiträge der Europäischen Kommission, des Flüchtlingskommissariats der Vereinten Nationen und des Europäischen Rates für Flüchtlinge und im Exil lebende Personen (ECRE) ausgearbeitet ⁽²⁾. Seine Erstellung wurde von der EUAA gefördert und koordiniert. Vor seiner Fertigstellung wurde der Leitfaden über das Netzwerk der EUAA zu Asylverfahren sämtlichen Mitgliedstaaten zur Konsultation vorgelegt.

Unser Dank gilt den Mitgliedern der Arbeitsgruppe, die den Entwurf dieses Leitfadens vorbereitet haben: Anastasios Giouzepas, Karel Vercruysse, Linn Krane, Maria Lagoni Andersen, Stina Lindmark und Torsten Wojtalla. Wir danken auch Professor Jeremy Gunn für seine Einblicke zum Thema, die er bei einer Sitzung des Netzwerks der EUAA zu Asylverfahren am 12. und 13. November 2020 vorgestellt hat und die in die Entwicklung des vorliegenden Leitfadens einfließen.

An wen richtet sich der vorliegende Leitfaden? Der vorliegende Leitfaden richtet sich vorrangig an Sachbearbeiter in Asylverfahren, Befrager und Entscheider, Dienststellenleiter sowie politische Entscheidungsträger in den nationalen Asylbehörden. Darüber hinaus kann er auch Qualitätsbeauftragten, Ausbildern, Rechtsberatern sowie all denjenigen als nützliches Hilfsmittel dienen, die im Bereich des internationalen Schutzes im Rahmen der EU tätig sind.

Welcher Zusammenhang besteht zwischen dem vorliegenden Leitfaden und anderen Instrumenten der EUAA? Der *Praxisleitfaden für die Anhörung von Asylbewerbern mit religiös begründetem Asylantrag* der EUAA sollte in Verbindung mit anderen verfügbaren Praxisleitfäden und Instrumenten verwendet werden. Als allgemeine Richtschnur für die Anhörung dient der Praxisleitfaden: Persönliche Anhörung ⁽³⁾, und als allgemeine Orientierungshilfe zur Anspruchsprüfung sollte der Praxisleitfaden: Anerkennung als international Schutzberechtigte/r ⁽⁴⁾ herangezogen werden. Weitere relevante Leitfäden sind der Praxisleitfaden: Beweismwürdigung ⁽⁵⁾, der Praxisleitfaden zur Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe ⁽⁶⁾, der Praxisleitfaden zur Anwendung der internen Schutzalternative ⁽⁷⁾ und der Praxisleitfaden zur Verwendung von Herkunftslandinformationen.

⁽¹⁾ Die 27 Mitgliedstaaten der EU sowie Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz.

⁽²⁾ Es ist zu beachten, dass der Leitfaden in seiner endgültigen Fassung nicht notwendigerweise den Standpunkt des Flüchtlingskommissariats der Vereinten Nationen (UNHCR) oder des Europäischen Rates für Flüchtlinge und im Exil lebende Personen wiedergibt.

⁽³⁾ Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO), *Praxisleitfaden: Persönliche Anhörung*, Dezember 2014.

⁽⁴⁾ EASO, *Praxisleitfaden: Anerkennung als international Schutzberechtigte/r*, April 2018.

⁽⁵⁾ EASO, *Praxisleitfaden: Beweismwürdigung*, März 2015.

⁽⁶⁾ EASO, *Praxisleitfaden zur Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe*, März 2020.

⁽⁷⁾ EASO, *Practical Guide on the Application of the Internal Protection Alternative [Praxisleitfaden zur Anwendung der internen Schutzalternative]*, Mai 2021.





durch Entscheider bei der Prüfung von Asylanträgen ⁽⁸⁾. Alle Praxisinstrumente der EUAA sind auf der Website der EUAA öffentlich zugänglich (<https://euaa.europa.eu/practical-tools-and-guides>).

Inwieweit nimmt der Leitfaden Bezug auf nationale Rechtsvorschriften und Praktiken? Bei dem vorliegenden Leitfaden handelt es sich um ein praxisbezogenes Konvergenzinstrument der EU+-Länder, das als solches nicht rechtsverbindlich ist. Er spiegelt die vom Verwaltungsrat der EUAA am 1. November 2022 angenommenen gemeinsamen Standards wider.

⁽⁸⁾ EASO, *Praxisleitfaden zur Verwendung von Herkunftslandinformationen durch Entscheider bei der Prüfung von Asylanträgen*, Dezember 2020.





Inhalt

Hinweise zum Leitfaden	3
Abkürzungsverzeichnis	9
Einleitung.....	10
1. Religion als Verfolgungsgrund	11
1.1. Maßgebliche Rechtsvorschriften.....	11
1.2. Relevante Begriffe für religiös begründete Asylanträge	13
1.2.1. Religion als weit gefasster Begriff	13
1.2.2. Die drei Facetten der Religion.....	14
1.2.3. Terminologie.....	15
1.3. Verfolgung aus religiösen Gründen	16
1.3.1. Legitime Einschränkungen der Religionsfreiheit	17
1.3.2. Verletzungen des Rechts auf Religionsfreiheit als Verfolgungshandlung	19
1.3.3. Auferlegung religiöser Konformität	20
1.3.4. Unterstellte Religionszugehörigkeit oder unterstellte Apostasie.....	21
1.3.5. Diskriminierung aufgrund der Religionszugehörigkeit.....	22
1.3.6. Unverhältnismäßige Wirkung von neutralen Gesetzen	22
1.3.7. Akteur der Verfolgung	23
1.3.8. Fehlender staatlicher Schutz aufgrund der Religion	23
1.4. Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Grund „Religion“	23
1.4.1. Religiöse Vielfalt	24
1.4.2. Herausforderungen im Zusammenhang mit der Glaubwürdigkeit.....	24
1.4.3. Überschneidung mit anderen Gründen	26
1.4.4. Geschlechtsspezifische Dimension religiös begründeter Asylanträge	27
2. Die persönliche Anhörung	29
2.1. Vorbereitung auf die Anhörung.....	29
2.1.1. Schaffung einer sicheren Umgebung für die Anhörung.....	29
2.1.2. Mentale Vorbereitung	30
2.1.3. Vertrautmachen mit dem jeweiligen Fall	31
2.1.4. Wie Ihnen Herkunftslandinformationen bei der Vorbereitung helfen können ...	33
(a) Grenzen von Herkunftslandinformationen speziell bei religiös begründeten Asylanträgen.....	34
(b) Für religiös begründete Asylanträge maßgebliche Quellen	35
2.1.5. Wie Ihnen länderspezifische Leitfäden helfen können.....	36
2.1.6. Vorbereitung des Dolmetschers	36
2.2. Art und Weise der Durchführung der Anhörung.....	37





2.3. Bei der Anhörung anzusprechende Aspekte	39
2.3.1. Feststellung der Religionszugehörigkeit	40
(a) Kenntnisse über die Religion.....	40
(b) Schriftliche Nachweise	44
2.3.2. Anhörung zu früherer Verfolgung.....	45
2.3.3. Feststellung von Furcht vor Verfolgung nach einer Rückkehr.....	45
2.4. Untersuchung der Frage, ob Religion der Grund für die Verfolgung ist (Zusammenhang).....	46
2.5. Prüfung der Frage, ob im Herkunftsland Schutz gewährt wird.....	48
2.6. Prüfung der Frage, ob eine interne Schutzalternative in Betracht gezogen werden könnte	48
3. Empfehlungen für eine effiziente Anhörung	52
3.1. Empfehlungen für Sachbearbeiter.....	52
3.1.1. Empfohlen	52
3.1.2. Nicht empfohlen	53
3.2. Empfehlungen für Asylverwaltungen	54
4. Häufig vorkommende religiös begründete Asylanträge.....	56
4.1. Konvertierung zu einer anderen Religion	57
4.1.1. Die frühere Religion oder Glaubensüberzeugung	58
(a) Die Rolle der Religion in der Vergangenheit des Antragstellers	58
(b) Die derzeitige Haltung des Antragstellers zu seiner früheren Religion	59
4.1.2. Der Hergang der Konvertierung	60
(a) Motivation für die Konvertierung.....	60
(b) Folgemaßnahmen	62
(c) Entscheidung zu konvertieren	63
(d) Aufnahmeverfahren.....	64
(e) Reaktionen auf die Konvertierung des Antragstellers.....	64
4.1.3. Die neue Religion leben	65
(a) Auswirkung der Konvertierung auf das Leben des Antragstellers	65
(b) Kenntnisse.....	66
(c) Aktivitäten mit der Gemeinschaft.....	67
4.1.4. Schriftliche Nachweise	68
(a) Formelle Dokumente.....	68
(b) Informelle Dokumente	69
(c) Soziale Medien und Internetquellen	69
4.1.5. Gefährdung nach Rückkehr in das Herkunftsland	70
(a) Frühere und jetzige Bekanntheit der Konvertierung des Antragstellers für die Akteure der Verfolgung	71
(b) Die zukünftige Enthüllung der Konvertierung des Antragstellers gegenüber Akteuren der Verfolgung	71
(c) Folgen der Enthüllung der Konvertierung	72





4.1.6. <i>Nachfluchtgründe</i>	73
(a) <i>Nachfluchtgründe</i> in Erstanträgen.....	73
(b) <i>Nachfluchtgründe</i> in Folgeanträgen.....	74
4.2. Austritt aus der eigenen Religion und Bekenntnis zu einem atheistischen, agnostischen oder nichtreligiösen Weltanschauungssystem	75
4.2.1. Die frühere Religion.....	76
4.2.2. Der Hergang des Austritts aus der bisherigen Religion	77
4.2.3. Neue Lebensweise nach dem Religionsaustritt.....	78
(a) Auswirkungen und Veränderungen	79
(b) Kenntnisse.....	79
(c) Aktivitäten und Gemeinschaft.....	80
4.2.4. Schriftliche Nachweise	80
(a) Formelle Dokumente.....	81
(b) Informelle Dokumente	81
(c) Dokumente aus Internetquellen.....	81
4.2.5. Gefährdung nach Rückkehr in das Herkunftsland	81
4.2.6. <i>Nachfluchtgründe</i>	81
4.3. Religiöse Minderheiten	82
4.3.1. Zugehörigkeit zu einer religiösen Minderheit	82
(a) Kenntnisse über die Religion.....	82
(b) Schriftliche Nachweise	84
4.3.2. Gefährdung nach Rückkehr in das Herkunftsland	86
4.4. Wehrdienstverweigerer aus religiösen Gewissensgründen	88
4.4.1. Legitimität des Militärdienstes	89
(a) Verfolgung oder schwerwiegende Schädigung im Zusammenhang mit dem Militärdienst.....	89
(b) Anerkennung als Verweigerer aus Gewissensgründen	90
(c) Zusammenhang mit Religion als Begründung.....	91
4.4.2. Der Einziehungsprozess	93
(a) Kenntnisse des Antragstellers über die Militärgesetzgebung in seinem Herkunftsland.....	93
(b) Die Kenntnisse des Antragstellers über die Einziehungspraxis	93
(c) Status der Einziehung des Antragstellers	94
(d) Einsatz des Antragstellers bei einer bestimmten militärischen Aktion.....	94
4.4.3. Wehrdienstverweigerung aus religiösen Gewissensgründen	95
(a) Aufrichtigkeit einer Militärdienstverweigerung aus Gründen der religiösen Überzeugung.....	96
(b) Wie der Antragsteller die Verweigerung aus Gewissensgründen zum Ausdruck bringt	96
(c) Die religiösen Überzeugungen des Antragstellers im weiteren Kontext	96
(d) Die vom Antragsteller befürchteten Folgen des Militärdienstes oder eines Einsatzes	97
(e) Angemessene Alternativen zum Militärdienst (sofern zutreffend).....	97





4.4.4. Schriftliche Nachweise	97
(a) Unterlagen über den militärischen Status des Antragstellers.....	98
(b) Dokumente über die Anerkennung von Verweigerern aus Gewissensgründen im Herkunftsland	98
4.5. Geschlechtsspezifische religiöse Verfolgung.....	98
4.5.1. Schädigende traditionelle Praktiken.....	99
4.5.2. Religiös begründete Diskriminierung aufgrund des Geschlechts	100
4.5.3. Interreligiöse Beziehungen/Ehen	100





Abkürzungsverzeichnis

ARL (Neufassung)	Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung)
AVRL (Neufassung)	Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung)
EASO	Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EU+-Länder	Mitgliedstaaten der Europäischen Union und assoziierte Länder
EUAA	Asylagentur der Europäischen Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
FGM/C	Genitalverstümmelung/Genitalbeschneidung von Mädchen und Frauen
Flüchtlingskonvention	Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 und das entsprechende Protokoll von 1967
GEAS	Gemeinsames Europäisches Asylsystem
IPA	Interne Schutzalternative
IPBPR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
UNHCR	Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen



Einleitung

Religiös begründete Asylanträge zählen häufig zu den komplexesten Anträgen auf internationalen Schutz. Allerdings sind die vielen verschiedenen Erscheinungsformen von „Religion“ und der jeweilige Zusammenhang mit Verfolgung mitunter schwer zu fassen. Dies kann zu Missverständnissen und langwierigen persönlichen Anhörungen führen, bei denen die Gefahr besteht, die Kernthematik aus den Augen zu verlieren oder Aspekte, die für den fraglichen Antrag unmittelbar relevant sind, nicht zu erfassen. Daher zielt der vorliegende Praxisleitfaden darauf ab, Sachbearbeitern zu helfen, faire und effizientere Anhörungen durchzuführen. Er soll das Verständnis der Sachbearbeiter für den Religionsbegriff im Kontext des internationalen Schutzes verbessern und es ermöglichen, geeignete Bedingungen für die persönliche Anhörung zu schaffen. Zudem enthält der vorliegende Leitfaden Empfehlungen dazu, welche Elemente abhängig von der Art des jeweiligen religiös begründeten Asylantrags im Rahmen der persönlichen Anhörung zu untersuchen sind.

Dieser Praxisleitfaden ergänzt den Praxisleitfaden: Persönliche Anhörung ⁽⁹⁾ mit Elementen, die für religiös begründete Anträge spezifisch sind. Der Schwerpunkt des vorliegenden Praxisleitfadens liegt zwar auf der persönlichen Anhörung im Rahmen des Asylverfahrens, doch werden auch Aspekte im Zusammenhang mit der Gefährdung, der rechtlichen Beurteilung und der Beweiswürdigung behandelt, soweit diese für die Durchführung einer angemessenen persönlichen Anhörung erforderlich sind. Die persönliche Anhörung ist kein isolierter Schritt. Vielmehr sind bei der Erfassung und Auswertung von Informationen aus der persönlichen Anhörung alle mit der Prüfung zusammenhängenden Elemente zu berücksichtigen.

Dieser Praxisleitfaden ist in vier Hauptkapitel gegliedert.

Kapitel 1 „Religion als Verfolgungsgrund“ enthält theoretische Hintergrundinformationen und legt die rechtlichen Bestimmungen und Begriffe dar, die für religiös begründete Asylanträge relevant sind. Außerdem wird darin erläutert, unter welchen Umständen Verfolgung im speziellen Kontext von Religion auftreten kann, und es wird auf häufige Herausforderungen bei der Bearbeitung von Anträgen auf internationalen Schutz aus religiösen Gründen hingewiesen.

Kapitel 2 „Die persönliche Anhörung“ enthält praktische Empfehlungen zur Vorbereitung und Durchführung der Anhörung. Die darin vorgestellten Elemente betreffen verschiedene Arten von religiös begründeten Asylanträgen. Ferner sind auch die Elemente dargelegt, die bei der persönlichen Anhörung anzusprechen sind, um alle Informationen zusammenzutragen, die für die Beurteilung des Anspruchs des Antragstellers relevant sind, wobei der Schwerpunkt auf der Religion liegt.

Kapitel 3 „Empfehlungen für ein effizientes Interview“ enthält nützliche und praktische Tipps für Sachbearbeiter und Asylverwalter, um religiös begründete Asylanträge effizient zu bearbeiten.

In Kapitel 4 „Häufig vorkommende religiös begründete Asylanträge“ werden die folgenden Arten von Anträgen näher untersucht und Empfehlungen dazu erteilt, welche Themen bei der persönlichen Anhörung anzusprechen sind: Konvertierung zu einer anderen Religion; Austritt aus der bisherigen Religion, um sich einem atheistischen, agnostischen oder nichtreligiösen Weltanschauungssystem anzuschließen; religiöse Minderheiten; Verweigerung des Wehrdienstes aus religiösen Gewissensgründen; und geschlechtsspezifische religiöse Verfolgung.

⁽⁹⁾ EASO, Praxisleitfaden: Persönliche Anhörung, Dezember 2014.



1. Religion als Verfolgungsgrund

In diesem Kapitel wird das notwendige Grundlagenwissen über religiös begründete Asylanträge für die Durchführung einer persönlichen Anhörung vermittelt. Nach einer Darstellung des einschlägigen Rechtsrahmens (Abschnitt 1.1 „Maßgebliche Rechtsvorschriften“) werden der Begriff Religion sowie damit verbundene Begriffe und Terminologie erläutert (Abschnitt 1.2 „Für religiös begründete Asylanträge relevante Begriffe“). Anschließend werden verschiedene Zusammenhänge beschrieben, in denen religiös begründete Verfolgung auftreten kann (Abschnitt 1.3 „Verfolgung aus religiösen Gründen“), bevor abschließend auf die Schwierigkeiten hingewiesen wird, denen sich Sachbearbeiter bei religiös begründeten Asylanträgen immer wieder gegenübersehen (Abschnitt 1.4 „Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Grund „Religion““).

1.1. Maßgebliche Rechtsvorschriften

Sowohl im Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention von 1951) ⁽¹⁰⁾ als auch in der Neufassung der Anerkennungsrichtlinie von 2011 (Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)) ⁽¹¹⁾ wird Religion ausdrücklich als einer der fünf Verfolgungsgründe genannt. Anders als die Genfer Flüchtlingskonvention, in der sich keine weiteren Erklärungen des Begriffs Religion finden ⁽¹²⁾, geht die Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) näher auf diesen Begriff ein.

Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) enthält eine nicht erschöpfende Beschreibung der vielfältigen Elemente, die im Zusammenhang mit der Beantragung von internationalem Schutz für den Begriff Religion relevant sind. In der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) umfasst Religion verschiedene Arten von Glaubensüberzeugungen (in Bezug auf die Existenz eines höheren Wesens oder nicht) und viele verschiedene Arten der Ausübung oder des Ausdrucks dieser Glaubensüberzeugungen.



Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) – Verfolgungsgründe

[...] der Begriff der Religion umfasst insbesondere theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder einer Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind;

⁽¹⁰⁾ VN-Generalversammlung, *Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 28. Juli 1951, Vertragssammlung der Vereinten Nationen, Band 189, S. 137. Siehe Artikel 1A Absatz 2.

⁽¹¹⁾ *Richtlinie 2011/95/EU* des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung). Siehe Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b.

⁽¹²⁾ Zu Leitlinien des UNHCR für religiös begründete Asylanträge siehe das *Handbuch und Richtlinien über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäß dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, April 2019, HCR/IP/4/ENG/REV 4, Absatz 71 bis 73; UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 6: Anträge auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund religiöser Verfolgung im Sinne des Artikels 1A(2) des Abkommens von 1951 und/oder des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 28. April 2004, HCR/GIP/04/06.



Zugehöriges EUAA-Instrument



Informationen über die anderen Elemente der Flüchtlingsdefinition finden sich im *Praxisleitfaden: Anerkennung als international Schutzberechtigte/r*, April 2018.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) im Einklang mit den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ⁽¹³⁾ anerkannten Rechten, zu denen auch das Recht auf Religionsfreiheit gehört, auszulegen ist.



Artikel 10 Absatz 1 EU-Charta der Grundrechte – Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, die Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht, Bräuche und Riten zu bekennen.

Das Recht auf Religionsfreiheit als grundlegendes Menschenrecht ist in zahlreichen internationalen und regionalen Menschenrechtsinstrumenten fest verankert (z. B. in den Artikeln 18 und 27 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR)) ⁽¹⁴⁾.

Der Menschenrechtsausschuss hat sich in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 22 zu Artikel 18 IPBPR geäußert. In der allgemeinen Bemerkung wird ausgeführt, dass Religionsfreiheit ein breites Spektrum von Handlungen umfasst, wie rituelle und zeremonielle Handlungen, die dem Glauben unmittelbaren Ausdruck verleihen, und verschiedene Praktiken, die mit solchen Handlungen verbunden sind, einschließlich des Baus von Gebetsstätten, der Verwendung von rituellen Formeln und Gegenständen, der Zurschaustellung von Symbolen, der Einhaltung von Feiertagen und Ruhetagen, ferner die Einhaltung von Speisevorschriften, das Tragen besonderer Kleidung oder Kopfbedeckungen, die Teilnahme an Ritualen, die mit bestimmten Lebensabschnitten verbunden sind, die Verwendung einer bestimmten Sprache, die üblicherweise von einer Gruppe gesprochen wird, die Freiheit, religiöse Führer, Priester und Lehrer zu wählen, die Freiheit, Seminare oder religiöse Schulen einzurichten, und die Freiheit, religiöse Texte oder Veröffentlichungen zu erstellen und zu verbreiten ⁽¹⁵⁾.

⁽¹³⁾ EU, *Charta der Grundrechte der Europäischen Union*, 26. Oktober 2012, 2012/C 326/02. Ferner sei darauf hingewiesen, dass Artikel 10 Absatz 1 der EU-Charta der Grundrechte quasi identisch ist mit Artikel 9 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat einen Leitfaden zu Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention und der damit verbundenen Rechtsprechung veröffentlicht: *Guide on Article 9 of the European Convention on Human Rights: Freedom of thought, conscience and religion* [Leitfaden zu Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention: Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit].

⁽¹⁴⁾ VN-Generalversammlung, *Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte*, 16. Dezember 1966, Vertragssammlung der Vereinten Nationen, Band 999, S. 171.

⁽¹⁵⁾ Menschenrechtsausschuss, *CCPR General Comment No 22: Article 18 (freedom of thought, conscience or religion)* [Allgemeine Bemerkung Nr. 22: Artikel 18 (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit)], 30. Juli 1993, CCPR/C/21/Rev.1/Add.4, Absatz 4.



1.2. Relevante Begriffe für religiös begründete Asylanträge

Religion ist ein multidimensionaler und komplexer Begriff. Neben den großen, international verbreiteten Religionen sind darin auch andere Glaubensrichtungen eingeschlossen, die man auf den ersten Blick vielleicht nicht als Religionen bezeichnen würde, z. B. Hexerei.

1.2.1. Religion als weit gefasster Begriff

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat bei mehreren Gelegenheiten betont, dass „Religion“ nicht restriktiv auszulegen ist. Im Urteil in den Rechtssachen Y und Z weist das Gericht darauf hin, dass für die Bestimmung des Begriffs der Verfolgung aus Gründen der Religion Folgendes nicht angebracht ist.

[...] ist es nicht angebracht, zwischen Handlungen, die in einen „Kernbereich“ („forum internum“) des Grundrechts auf Religionsfreiheit eingreifen sollen, der (nicht die religiöse Betätigung in der Öffentlichkeit („forum externum“) erfassen soll, und solchen, die diesen „Kernbereich“ nicht berühren sollen, zu unterscheiden.



*Diese Unterscheidung ist nicht vereinbar mit der **weiten Definition** des Religionsbegriffs in Art. 10 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie, die **alle Komponenten dieses Begriffs, ob öffentlich oder privat, kollektiv oder individuell, einbezieht.***

EuGH, Y und Z, Randnummern 62 und 63 (Hervorhebungen hinzugefügt) ⁽¹⁶⁾

In der Rechtssache Fathi bekräftigte der EuGH den weiten Geltungsbereich des Begriffs „Religion“ im Zusammenhang mit Anträgen auf internationalen Schutz. Das Gericht unterstrich, dass die Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) eine nicht erschöpfende Liste von Elementen enthält, die zur Identifizierung von Religion dienen können, und wies auf Folgendes hin.

*[...] die [...] Definition des Begriffs „Religion“ nur **eine nicht abschließende Aufzählung** von Gesichtspunkten bietet, die im Rahmen eines Antrags auf internationalen Schutz, der auf die Befürchtung gestützt wird, wegen der Religion verfolgt zu werden, geeignet sind, diesen Begriff auszufüllen.*



*Insbesondere umfasst der Begriff „Religion“ nach dieser Definition zum einen **theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen**, was angesichts der Allgemeinheit der verwendeten Begriffe verdeutlicht, dass er **sowohl „traditionelle“ Religionen als auch andere Glaubensüberzeugungen** einschließt, und zum anderen die **Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an religiösen Riten, allein oder in Gemeinschaft mit anderen**, was impliziert, dass die **Nichtzugehörigkeit** zu einer Religionsgemeinschaft für sich genommen bei der Subsumtion dieses Begriffs nicht ausschlaggebend sein kann.*

EuGH, Fathi, Randnummern 79 und 80 (Hervorhebungen hinzugefügt) ⁽¹⁷⁾

⁽¹⁶⁾ EuGH, Urteil vom 5. September 2012, Bundesrepublik Deutschland gegen Y und Z, verbundene Rechtssachen C-71/11 und C-99/11, ECLI:EU:C:2012:518. Zusammenfassung verfügbar in der Rechtsdatenbank der EUAA.

⁽¹⁷⁾ EuGH, Urteil vom 4. Oktober 2018, Bahtiyar Fathi gegen Predsedatel na Darzhavna agentsia za bezhantsite, C-56/17, Randnummern 79 bis 80. Zusammenfassung verfügbar in der Rechtsdatenbank der EUAA. Siehe auch EuGH, Jahresbericht 2018 – Rechtsprechungstätigkeit, 2019, S. 59.



1.2.2. Die drei Facetten der Religion

Im Zusammenhang mit Anträgen auf internationalen Schutz sind drei Facetten der Religion von zentraler Bedeutung, die vom UNHCR in den *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 6: Anträge auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund religiöser Verfolgung* ⁽¹⁸⁾ dargelegt wurden ⁽¹⁹⁾.

Abbildung 1. Die drei Facetten der Religion



Religion als **Glaube** kann eine Form annehmen, bei der es sich um „Überzeugungen oder Wertanschauungen über die göttliche oder letzte Wahrheit oder die spirituelle Bestimmung der Menschheit“ handelt ⁽²⁰⁾. Religion als Glaube umfasst Glaubenslehren. Der Begriff sollte weit ausgelegt werden und umfasst eine Reihe von Glaubensüberzeugungen, die die Vorstellung eines Gottes oder von Göttern beinhalten, aber auch nicht-theistische Überzeugungen, die sich nicht um die Existenz eines Gottes oder von Göttern drehen, oder atheistische Überzeugungen, die Nichtgläubigkeit oder den fehlenden Glauben an einen Gott oder an Götter betonen.

Religion als **Identität** ist weniger im theologischen Sinne als Glaube zu verstehen, gemeint ist vielmehr die Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft, die aufgrund von gemeinsamem Glauben, Ritualen, gemeinsamer Tradition usw. basiert. „Ein Antragsteller kann sich mit einer besonderen Gruppe oder Gemeinschaft identifizieren, ein Zugehörigkeitsgefühl zu dieser aufweisen oder von anderen als zugehörig angesehen werden. In vielen Fällen richten sich die Verfolger gegen andere religiöse Gruppierungen, die sie als Bedrohung ihrer religiösen Identität oder Legitimität empfinden“ ⁽²¹⁾. Die Zugehörigkeit zu einer Gruppe auf der Grundlage von Religion als Identität kann auch mit der ethnischen, stammesmäßigen oder nationalen Zugehörigkeit übereinstimmen. Dadurch wiederum kann der Antrag mit anderen Verfolgungsgründen im Zusammenhang stehen (siehe Abschnitt 1.4.3 „Überschneidung mit anderen Gründen“).

Religion als **Lebensform** betrifft Praktiken, Rituale, Bräuche oder Traditionen, durch die sich die Anhänger einer Religion von den Anhängern einer anderen Religion unterscheiden können. Eine Religion kann sich dadurch äußern, dass eine bestimmte Kleidung getragen oder verschiedene religiöse Bräuche befolgt werden, zum Beispiel Zeremonien (Heirat, Taufe usw.),

⁽¹⁸⁾ UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 6*, 2004, zitiert in FN 12.

⁽¹⁹⁾ Gunn, T. J., *The Complexity of Religion in Determining Refugee Status*, roundtable on religion-based refugee claims [Die Komplexität von Religion bei der Feststellung der Rechtsstellung der Flüchtlinge, Rundtischgespräch zu religiös begründeten Flüchtlingsanträgen], UNHCR und Church World Service, 2002. Siehe auch Gunn, T. J., *The complexity of religion and the definition of „religion“ in international law* [Die Komplexität von Religion und die Definition von „Religion“ im Völkerrecht], *Harvard Human Rights Journal*, Vol. 16, 2003, S. 200–205.

⁽²⁰⁾ UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 6*, 2004, zitiert in FN 12, S. 3.

⁽²¹⁾ UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 6*, 2004, zitiert in FN 12, S. 3.



religiöse Feiertage oder Ernährungsvorschriften (z. B. Fasten). Das UNHCR weist auf Folgendes hin: „Derartige Praktiken mögen Außenstehende als trivial empfinden, doch für den betroffenen Gläubigen können sie das Wesen seiner Religion ausmachen“ ⁽²²⁾.

1.2.3. Terminologie

Beim Umgang mit Antragstellern religiös begründeter Asylanträge werden Sie folgenden Begriffen häufig begegnen. Da es für keinen dieser Begriffe eine allgemein anerkannte Definition gibt, sind die nachstehenden Definitionen nur dazu bestimmt, die Sachbearbeiter bei ihrer täglichen Arbeit zu unterstützen.

Agnostiker ist jemand, der glaubt, dass es nicht möglich ist zu wissen, ob ein Gott bzw. Götter existieren oder nicht ⁽²³⁾.

Animismus bezeichnet die Überzeugung, dass Pflanzen, Gegenstände oder Naturphänomene, wie das Wetter, eine lebendige Seele haben.

Apostasie bedeutet, dass eine Person eine religiöse Bewegung oder eine Glaubensrichtung verlässt oder sich davon lossagt. In der Regel ist damit die Ablehnung oder Abkehr von einer Religion gemeint. Der Begriff ist negativ konnotiert. Ein neutralerer Ausdruck ist „Glaubensabkehr“.

Atheismus bedeutet, davon überzeugt zu sein, dass Gott oder Götter nicht existieren. Atheist zu sein bedeutet in der Regel nicht, einem normativen Handlungsmuster oder einer Ausdrucksform zu folgen, und es beinhaltet auch keine Teilnahme an religiösen Zeremonien oder Ähnlichem.

Blasphemie ist die Zurschaustellung der Verachtung einer Gottheit oder Religion in einer Art und Weise, die von den Anhängern dieser Religion als beleidigend oder anstößig empfunden wird.

Eine Verweigerung des Militärdienstes aus Gewissensgründen liegt vor, wenn die Dienstverweigerung „religiös, moralisch, ethisch, humanitär oder ähnlich motivierten Grundsätzen und Gewissensgründen sowie auch tief empfundenen Überzeugungen entspringt“ ⁽²⁴⁾.

Konvertierung bedeutet, dass eine Person ihre Glaubensüberzeugungen ändert, insbesondere ihre Religion oder Konfession.

Konfession bezieht sich auf eine religiöse Gruppe, die sich in ihrem Glauben leicht von anderen Gruppen unterscheidet, die derselben Religion angehören ⁽²⁵⁾.

Unter Evangelisation versteht man die Einladung an Menschen zu konvertieren, insbesondere zum Christentum.

Ein Ketzer ist eine Person, die Glaubensüberzeugungen hat, die gegen die Grundsätze einer bestimmten Religion verstoßen, jemand, der nicht den gängigen Glauben vertritt. Der Begriff ist negativ konnotiert.

⁽²²⁾ UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 6*, 2004, zitiert in FN 12, S. 4.

⁽²³⁾ Vgl. Oxford Learner's Dictionaries (<https://www.oxfordlearnersdictionaries.com>). Derselbe Verweis gilt auch für die Begriffe Animismus, Atheismus, Bekehrung und Proselytismus.

⁽²⁴⁾ Resolution der Menschenrechtskommission 1998/77, *Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen*, E/CN.4/RES/1998/77, 22. April 1998.

⁽²⁵⁾ <https://dictionary.cambridge.org/dictionary/english/denomination>



Nichtreligiös bezieht sich auf eine Person, die kein Interesse an Religion zeigt. Dazu zählen gegebenenfalls auch solche Personen, die lediglich dem Namen nach einer religiösen Tradition angehören ⁽²⁶⁾.



Atheismus, Agnostizismus und nichtreligiöse Wertesysteme beziehen sich auf nichtreligiöse Überzeugungen. Dennoch unterscheiden sie sich in bestimmten Aspekten. Während sowohl der Atheismus als auch der Agnostizismus eine gewisse Form von Reflexion voraussetzen und auf einer bestimmten philosophischen Haltung zu der Existenz eines Gottes oder von Göttern beruhen, gehen die Anhänger eines nichtreligiösen Wertesystems gar nicht so weit, diese abzulehnen oder dazu Stellung zu nehmen.

Proselytismus bedeutet, andere Menschen zu bewegen, die eigenen Überzeugungen anzunehmen. Ein bekanntes Beispiel für Proselytismus sind missionarische Tätigkeiten, bei denen es oft um die Verbreitung der Religion über größere Gebiete geht.

Synkretismus ist die Vermischung der Ideen und Praktiken einer bestimmten Glaubensrichtung mit denen einer anderen Religion.

1.3. Verfolgung aus religiösen Gründen

Verfolgung im Zusammenhang mit einem religiös begründeten Asylantrag kann viele Formen haben und in unterschiedlichem Kontext auftreten. Dies sollte von den Sachbearbeitern berücksichtigt werden.

Handlungen, die einer Verfolgung gleichkommen, können sich direkt auf eine Verletzung der Religionsfreiheit selbst beziehen (d. h. Handlungen, die den Glauben, die Identität oder die Lebensweise im Zusammenhang mit einer bestimmten Religion beeinträchtigen) oder auf die Verletzung anderer Grundrechte aus religiösen Gründen. So kann einer Person beispielsweise die Ausübung ihrer Religion gänzlich untersagt werden (Verletzung der Religionsfreiheit), oder die Person wird möglicherweise allein aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten religiösen Gruppe verhaftet und gefoltert (Verstoß gegen das Folterverbot und das Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung).

Wie in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) dargelegt, muss eine Handlung aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sein, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellt, um als Verfolgung zu gelten. Dies kann der Fall sein, wenn die aus religiösen Gründen vorgenommenen Handlungen schwere Verletzungen der Grundrechte darstellen. In anderen Fällen, insbesondere wenn die Verletzungen das Recht auf Religionsfreiheit selbst betreffen, kann die Beurteilung, ob die Handlungen schwerwiegend genug sind, komplexer sein (siehe Abschnitt 1.3.2 „Verletzungen des Rechts auf Religionsfreiheit als Verfolgungshandlung“). Im Urteil in den Rechtssachen *Y und Z* ⁽²⁷⁾ bestätigte der EuGH, dass nicht jeder Eingriff in die Religionsfreiheit bereits eine Verfolgung darstellt. Damit es sich um eine Verfolgung handelt, muss nach Auffassung des EuGH Folgendes zutreffen.

[Es muss] eine „schwerwiegende Verletzung“ der religiösen Freiheit vorliegen, die den Betroffenen erheblich beeinträchtigt.

EuGH, Y und Z, Randnummer 59



⁽²⁶⁾ <https://humanism.org.uk/humanism/humanism-today/non-religious-beliefs/>

⁽²⁷⁾ EuGH, 2012, *Y und Z*, zitiert in FN 16, Randnummern 58 und 59.

Zu Handlungen, die infolge einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) einer Verfolgung gleichkommen können, siehe Abschnitt 1.3.5 „Diskriminierung aufgrund der Religionszugehörigkeit“.

Zugehöriges EUAA-Instrument



Weitere Informationen zu den Verfolgungshandlungen: Praxisleitfaden: Anerkennung als international Schutzberechtigte/r, April 2018.

1.3.1. Legitime Einschränkungen der Religionsfreiheit

Während das Recht, einen Glauben zu haben und seine Religion oder seinen Glauben zu wechseln, absolut und bedingungslos ist, ist das Recht, seinen Glauben privat oder öffentlich zu bekunden, nicht absolut, da dies Auswirkungen auf andere haben kann ⁽²⁸⁾. Das Recht auf freie Religionsausübung kann bestimmten rechtlichen und legitimen Einschränkungen unterliegen, sofern diese Einschränkungen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen beschlossen sind. Dieser Grundsatz ist in Artikel 9 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention ⁽²⁹⁾ und Artikel 18 Absatz 3 IPBPR ⁽³⁰⁾ sowie allgemeiner in Artikel 52 Absatz 1 der EU-Charta der Grundrechte verankert. In allen zitierten Texten sind strenge Bedingungen für die Zulässigkeit solcher Beschränkungen festgelegt.



Artikel 9 Absatz 2 Europäische Menschenrechtskonvention

*Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekennen, darf nur Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind **für die öffentliche Sicherheit, zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit oder Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.*** (Hervorhebung hinzugefügt.)



Artikel 52 Absatz 1 EU-Charta der Grundrechte – Tragweite und Auslegung der Rechte und Grundsätze

*Jede Einschränkung der Ausübung der in dieser Charta anerkannten Rechte und Freiheiten muss **gesetzlich vorgesehen sein** und **den Wesensgehalt** dieser Rechte und Freiheiten achten. Unter Wahrung des Grundsatzes der **Verhältnismäßigkeit** dürfen Einschränkungen nur vorgenommen werden, wenn sie **erforderlich** sind und den von der Union anerkannten **dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen** oder den Erfordernissen **des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer** tatsächlich entsprechen.* (Hervorhebungen hinzugefügt.)

⁽²⁸⁾ EGMR, Urteil vom 12. April 2007, *Ivanova gegen Bulgarien*, Nr. 52435/99, ECLI:CE:ECHR:2007:0412JUD005243599, Randnummer 79

⁽²⁹⁾ Europarat, *Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten in der Fassung der Protokolle Nr. 11 und 14*, 4, ETS 5, 4. November 1950.

⁽³⁰⁾ VN-Generalversammlung, *Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte*, 1966, Vereinte Nationen, zitiert in FN 14.

So können zum Beispiel gewisse Einschränkungen in dem Sinne notwendig sein, dass bestimmte religiöse Praktiken (z. B. schädigende traditionelle Praktiken wie rituelle Tötungen oder Genitalverstümmelung/Genitalbeschneidung von Mädchen und Frauen im Namen der Religion) einen wichtigen Schutz vor Menschenrechtsverletzungen erforderlich machen können. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, die Gründe für eine bestimmte Einschränkung der Religionsfreiheit zu verstehen, zu prüfen, wie sie angewendet wird, und zu verstehen, wie die Nichteinhaltung dieser Einschränkungen sanktioniert wird ⁽³¹⁾.

Daher würden Einschränkungen der Religionsausübung, die nach internationalen Standards rechtmäßig sind, keine Verfolgung darstellen. Umgekehrt können alle Beschränkungen, die unter Verstoß gegen die in den internationalen Menschenrechtsnormen festgelegten Bedingungen erlassen werden (d. h. Beschränkungen, die nicht gesetzlich vorgesehen, nicht verhältnismäßig, nicht notwendig, nicht dem Gemeinwohl und nicht dem Schutz der Grundrechte anderer dienen), eine Verfolgung darstellen, wenn sie den erforderlichen Schweregrad erreichen.

In den Rechtssachen *Y und Z* ⁽³²⁾ bestätigte der EuGH, dass Beschränkungen keine Verfolgungshandlung darstellen, wenn sie die Anforderungen der EU-Charta gemäß Artikel 52 Absatz 1 erfüllen.

Abbildung 2. Legitime Einschränkungen der Religionsfreiheit



⁽³¹⁾ Siehe UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 6*, 2004, zitiert in FN 12, S. 6.

⁽³²⁾ EuGH, 2012, *Y und Z*, zitiert in FN 16, Randnummer 60.



1.3.2. Verletzungen des Rechts auf Religionsfreiheit als Verfolgungshandlung

Ob eine Verletzung der Religionsfreiheit schwerwiegend genug ist, um als Verfolgung eingestuft zu werden, hängt von den individuellen Umständen des jeweiligen Antrags ab. So können beispielsweise Beschränkungen der öffentlichen Religionsausübung als Verfolgung gelten oder auch nicht, je nachdem, wie wichtig dieser Aspekt für die Identität der betroffenen Person ist, wie sich die Nichtausübung ihrer Religion auf ihr Leben auswirken würde und was sie ansonsten riskieren würde, wenn sie sich nicht an das auferlegte Verbot hielte.

In den Rechtssachen *Y und Z* entschied der EuGH, dass die Verletzung des Rechts auf Religionsfreiheit hinreichend schwerwiegend sein und erhebliche Auswirkungen auf den Antragsteller haben muss, um als Verfolgung betrachtet zu werden. Eine solche Verletzung kann eine Verfolgung darstellen, unabhängig davon, welcher Aspekt der Religion eingeschränkt oder verboten ist. Der Schwerpunkt muss auf den Folgen liegen, die der Antragsteller nach seiner Rückkehr zu gewärtigen hätte, und darauf, ob diese Folgen von der Schwere her einer Verfolgung gleichkämen. Diese Folgen können aufgrund ihrer Schwere (z. B. Folter) und/oder aufgrund der Schwere der Folgen für die betreffende Person (d. h. je nachdem, wie wichtig die eingeschränkten oder untersagten Aspekte ihrer Religion für die betreffende Person sind) eine Verfolgung darstellen.

65. ... ist bei der Bestimmung der Handlungen, die aufgrund **ihrer Schwere** verbunden mit **der ihrer Folgen für den Betroffenen als Verfolgung gelten können**, nicht darauf abzustellen, in welche Komponente der Religionsfreiheit eingegriffen wird, sondern auf die **Art der Repressionen, denen der Betroffene ausgesetzt ist, und deren Folgen ...**



66. Ob eine Verletzung des Rechts [auf Religionsfreiheit] eine Verfolgung ... darstellt, richtet sich deshalb danach, wie **gravierend die Maßnahmen und Sanktionen** sind, die gegenüber dem Betroffenen ergriffen werden oder ergriffen werden können.

67. Demnach kann es sich bei einer Verletzung des Rechts auf Religionsfreiheit **um eine Verfolgung ... handeln**, wenn der Asylbewerber **aufgrund der Ausübung dieser Freiheit** in seinem Herkunftsland u. a. **tatsächlich Gefahr läuft**, durch einen der ... Akteure [der Verfolgung] **verfolgt oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden**.

EuGH, *Y und Z*, Randnummern 65 bis 67 (Hervorhebungen hinzugefügt) ⁽³³⁾

Bei der Gefährdungsbeurteilung sollten Sie berücksichtigen, wie wichtig bestimmte Aspekte der Glaubensausübung für den Antragsteller sind, um seine religiöse Identität zu bewahren (z. B. die Ausübung im Privaten oder in der Öffentlichkeit, individuell oder kollektiv, unabhängig davon, welche Praxis in der Gemeinschaft als Ganzes üblich ist). Subjektive Faktoren, wie die Bedeutung, die der Antragsteller einer bestimmten religiösen Praxis persönlich beimisst, müssen abgewogen werden. In diesem Sinne ist es nicht entscheidend, ob eine bestimmte Praxis von der Religionsgemeinschaft oder der Lehre des Antragstellers vorgeschrieben wird. Entscheidend ist, ob der Antragsteller sie als wesentlich betrachtet. Dies wurde auch vom EuGH in den Rechtssachen *Y und Z* in Bezug auf eine bestimmte religiöse Praxis in der Öffentlichkeit festgestellt.

⁽³³⁾ EuGH, 2012, *Y und Z*, zitiert in FN 16.



*Der subjektive Umstand, dass für den Betroffenen die Befolgung einer bestimmten religiösen Praxis in der Öffentlichkeit, die Gegenstand der beanstandeten Einschränkungen ist, **zur Wahrung seiner religiösen Identität besonders wichtig ist**, ist ein relevanter Gesichtspunkt bei der Beurteilung der Größe der Gefahr, der der Antragsteller in seinem Herkunftsland wegen seiner Religion ausgesetzt wäre, selbst wenn die Befolgung einer solchen religiösen Praxis für die betreffende Glaubensgemeinschaft keinen zentralen Bestandteil darstellt.*



EuGH, Y und Z, Randnummer 70 (Hervorhebung hinzugefügt) ⁽³⁴⁾

Außerdem kann bei der Beurteilung der Gefahr einer Verfolgung, welcher der Antragsteller im Falle einer Rückkehr ausgesetzt ist, nicht erwartet werden, dass der Antragsteller seine religiösen Überzeugungen verheimlicht und auf die Ausübung seiner Religion verzichtet, um die Gefahr einer Verfolgung zu vermeiden.

*[S]obald feststeht, dass sich der Betroffene nach Rückkehr in sein Herkunftsland in einer Art und Weise religiös betätigen wird, die ihn der tatsächlichen Gefahr einer Verfolgung aussetzen wird, müsste ihm daher [...] die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt werden. Dass er die Gefahr durch **Verzicht** auf bestimmte religiöse Betätigungen vermeiden könnte, ist grundsätzlich **irrelevant**.*



*[E]s liegt eine begründete Furcht des Antragstellers vor Verfolgung vor, sobald nach Auffassung der zuständigen Behörden im Hinblick auf die persönlichen Umstände des Antragstellers vernünftigerweise anzunehmen ist, dass er nach Rückkehr in sein Herkunftsland religiöse Betätigungen vornehmen wird, die ihn der tatsächlichen Gefahr einer Verfolgung aussetzen. Bei der individuellen Prüfung eines Antrags auf Anerkennung als Flüchtling können die Behörden dem Antragsteller **nicht zumuten, auf diese religiösen Betätigungen zu verzichten**.*

EuGH, Y und Z, Randnummern 79 und 80 (Hervorhebungen hinzugefügt) ⁽³⁵⁾

Daher ist es wichtig, alle vorstehend genannten Aspekte während der Anhörung gründlich zu untersuchen (siehe Kapitel 4 „Häufig vorkommende religiös begründete Asylanträge“).

1.3.3. Auferlegung religiöser Konformität

Neben der Einflussnahme auf religiöse Überzeugungen und Praktiken kann auch der Zwang zur Befolgung oder Einhaltung bestimmter religiöser Verhaltensweisen, die den eigenen Überzeugungen zuwiderlaufen, eine Verfolgung darstellen ⁽³⁶⁾. Die Erzwingung religiöser Konformität kann verschiedene Formen annehmen, die von der Beeinflussung des äußeren Verhaltens einer Person (d. h. solange eine Person die vorherrschenden Regeln in der Öffentlichkeit formell befolgt, ist sie nicht Gegenstand der Verfolgung) bis hin zu zudringlicheren Handlungen reichen, wie z. B. der aktiven Forderung, dass eine Person ihrem Glauben abschwört, oder der Zwangskonvertierung zu der propagierten Religion.

⁽³⁴⁾ EuGH, 2012, *Y und Z*, zitiert in FN 16.

⁽³⁵⁾ EuGH, 2012, *Y und Z*, zitiert in FN 16.

⁽³⁶⁾ Gunn, T. J., *The complexity of religion and the definition of „religion“ in international law* [Die Komplexität von Religion und die Definition von „Religion“ im Völkerrecht] <https://harvardhrj.com/wp-content/uploads/sites/14/2020/06/16HHRJ189-Gunn.pdf>, 2003, zitiert in FN 19, S. 22–23.



Die erzwungene Befolgung bestimmter religiöser Regeln bezieht sich nicht notwendigerweise auf das Vorgehen bestimmter staatlicher Behörden oder Gruppen gegen Angehörige anderer Religionen. Zwang kann auch auftreten, wenn Religionsgemeinschaften gegen ihre eigenen Mitglieder vorgehen, um bestimmte religiöse Praktiken oder Verhaltensweisen durchzusetzen⁽³⁷⁾. Ob diese Art von Zwang einer Verfolgung gleichkommt, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab.

Jede Gesellschaft verlangt ein gewisses Maß an Konformität mit bestehenden Gepflogenheiten. Daher würde die Verpflichtung zur Einhaltung bestimmter religiöser Praktiken, die im Herkunftsland üblich sind und im Allgemeinen nicht zu einer schwerwiegenden Verletzung der Grundrechte führen (z. B. das Verbot, während des Ramadan in einem mehrheitlich muslimischen Land in der Öffentlichkeit zu essen), nicht als Verfolgung gelten.

1.3.4. Unterstellte Religionszugehörigkeit oder unterstellte Apostasie

Bei der Prüfung von Asylanträgen ist der Standpunkt des Verfolgers genauso wichtig wie – oder sogar wichtiger als – der Standpunkt des Antragstellers, um festzustellen, ob Religion der Grund für die Verfolgung ist⁽³⁸⁾. In einigen Fällen kann der Akteur der Verfolgung einem Antragsteller zu Unrecht oder fälschlicherweise bestimmte religiöse Eigenschaften oder Apostasie zuschreiben⁽³⁹⁾. Bei religiös begründeten Anträgen und insbesondere bei Konvertierungsaussagen besteht die Gefahr, dass sich die Prüfung ausschließlich auf die Glaubwürdigkeit der vom Antragsteller behaupteten Religionszugehörigkeit konzentriert und dabei die Frage der zugeschriebenen Religionszugehörigkeit und die Art und Weise, wie der Verfolger das Verhalten oder die Motive des Antragstellers wahrnimmt, außer Acht gelassen wird. Dies kann zu Ungenauigkeiten bei der Gefährdungsprüfung und rechtlichen Beurteilung führen.

Sachbearbeiter sollten nicht nur untersuchen, ob der Antragsteller oder die Gruppe, der er angehört, die Merkmale, Überzeugungen oder Praktiken einer „Religion“ aufweist; sie sollten auch die Wahrnehmung des Antragstellers durch den Verfolger prüfen. Einige Gruppen bezeichnen sich eventuell selbst nicht als religiös. Dennoch können sie vom Verfolger so behandelt werden, als ob sie religiös wären, und somit das Ziel von Handlungen sein, die einer religiösen Verfolgung gleichkommen⁽⁴⁰⁾. Der Beweis der Aufrichtigkeit des Glaubens, der Identität und/oder einer bestimmten Lebensweise ist nicht unbedingt relevant, wenn der Verfolger einer Person oder einer Gruppe eine Religion, einen Glauben oder eine Praxis unterstellt oder zuschreibt⁽⁴¹⁾. Außerdem können die Motive des Verfolgers religiöser Natur sein, wohingegen der Antragsteller seine Überzeugungen, seine Identität oder seine Lebensweise nicht mit der Religion in Verbindung bringt oder sich nicht bewusst ist, dass diese so wahrgenommen werden können. Unabhängig davon, ob die Religionszugehörigkeit des Antragstellers für glaubwürdig befunden wird und ob der Antragsteller behauptet, eine religiöse Überzeugung zu haben, muss daher systematisch untersucht werden, wie der Verfolger die Motive und die Religionszugehörigkeit bzw. das Fehlen einer Religionszugehörigkeit des Antragstellers einschätzt, um eine genaue Gefährdungsbeurteilung vornehmen zu können.

⁽³⁷⁾ Siehe UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 6*, 2004, zitiert in FN 12, S. 8, Absatz 21 bis 23. Für Hinweise zu Zwangskonvertierung siehe Absatz 20.

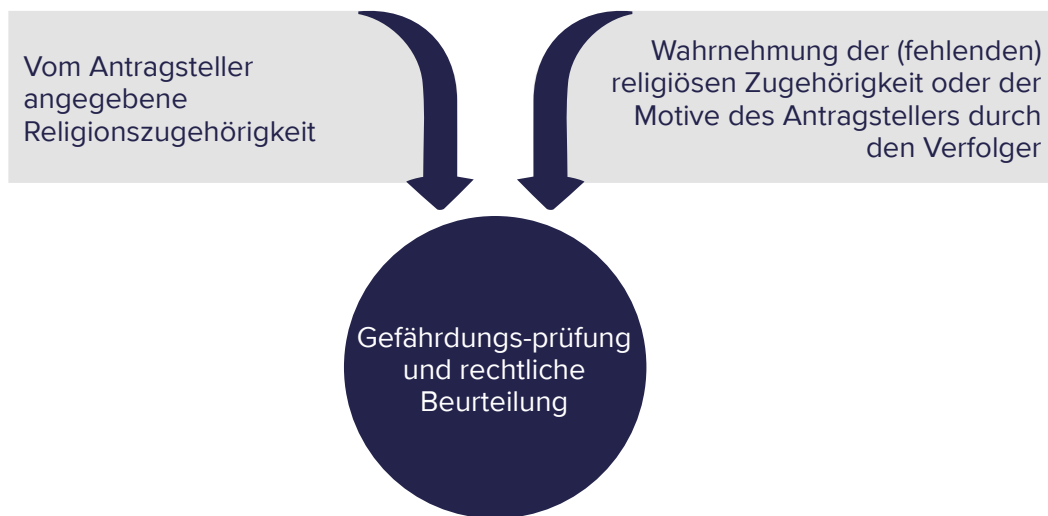
⁽³⁸⁾ Siehe Gunn, T. J., *The complexity of religion and the definition of „religion“ in international law* [Die Komplexität von Religion und die Definition von „Religion“ im Völkerrecht] <https://harvardhrj.com/wp-content/uploads/sites/14/2020/06/16HHRJ189-Gunn.pdf>, 2003, zitiert in FN 19, S. 11–14 und 21–22.

⁽³⁹⁾ Artikel 10 Absatz 2 Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) besagt: „Bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, ist es unerheblich, ob der Antragsteller tatsächlich die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden.“

⁽⁴⁰⁾ Gunn, T. J., *The complexity of religion and the definition of „religion“ in international law* [Die Komplexität von Religion und die Definition von „Religion“ im Völkerrecht] <https://harvardhrj.com/wp-content/uploads/sites/14/2020/06/16HHRJ189-Gunn.pdf>, 2003, zitiert in FN 20, S. 21.

⁽⁴¹⁾ UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 6*, 2004, zitiert in FN 12, Absatz 9.



Abbildung 3. Unterstellte Religionszugehörigkeit oder unterstellte Apostasie

Es gibt mehrere Gründe, warum dem Antragsteller eine bestimmte Religionszugehörigkeit oder Apostasie zugeschrieben werden könnte, auch wenn er behauptet, dass diese nicht zutreffend sind. Beispielsweise kann der Verfolger einen Antragsteller aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit, seines Namens, seiner sozialen Kontakte (z. B. enge Freunde, die dieser Religion angehören), der Schule, die er besucht, seines Arbeitsplatzes oder seines Wohnorts (z. B. ein Viertel, in dem überwiegend eine bestimmte religiöse Gruppe lebt) mit einer bestimmten Religion in Verbindung bringen.

Darüber hinaus können Handlungen, die für den Antragsteller keine religiöse Bedeutung haben, wie zum Beispiel der Besuch einer Schule oder eines Fußballspiels, von den Verfolgern (z. B. bestimmten fundamentalistischen Gruppen) als Auflehnung gegen bestimmte religiöse Normen oder Regeln angesehen werden, die sie durchsetzen möchten. In diesen Fällen ist die Berücksichtigung der Wahrnehmung des Verfolgers von entscheidender Bedeutung für die Gefährdungsbeurteilung im Zusammenhang mit dem jeweiligen Asylantrag. Für Hinweise zur Feststellung der Wahrnehmung des Akteurs der Verfolgung siehe Abschnitt 2.3.1 „Feststellung der Religionszugehörigkeit“.

1.3.5. Diskriminierung aufgrund der Religionszugehörigkeit

Antragsteller befürchten möglicherweise eine Diskriminierung aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit. Diese Diskriminierung kann sich in Bereichen äußern, die nichts mit der Religion zu tun haben, wie z. B. bei der Beschäftigung, in der Gesundheitsfürsorge, in der Bildung und bei sozialen Diensten. In jedem Einzelfall müssen die Sachbearbeiter prüfen, ob diese Diskriminierungshandlungen kumulativ eine Wirkung haben, die einer schwerwiegenden Menschenrechtsverletzung im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) gleichkommt.

1.3.6. Unverhältnismäßige Wirkung von neutralen Gesetzen

Eine andere Form der religiös begründeten Verfolgung kann sich aus einer Situation ergeben, in der scheinbar neutrale Gesetze für alle Bürger (und somit für alle religiösen Gruppen) gelten, die praktischen Auswirkungen jedoch unverhältnismäßig starke Auswirkungen auf eine



bestimmte religiöse Gruppe haben ⁽⁴²⁾. Die Tatsache, dass ein Gesetz für alle Bürger in gleicher Weise gilt, entbindet den Staat nicht von seiner Pflicht zu prüfen, welche Auswirkungen das Gesetz auf die einzelnen Teile seiner Bevölkerung haben wird. Ein Beispiel dafür ist die Wehrpflicht, die für alle (in der Regel männliche) Bürger ab einem bestimmten Alter gilt, ohne dass der Sonderstatus eines Militärdienstverweigerers aus Gewissensgründen berücksichtigt wird. Abschnitt 4.4.3 „Wehrdienstverweigerung aus religiösen Gewissensgründen“ enthält eine ausführlichere Erörterung des Themas.

1.3.7. Akteur der Verfolgung

Eine religiös begründete Verfolgung kann sowohl von staatlichen als auch nichtstaatlichen Akteuren, einschließlich bewaffneten Gruppen, religiösen Gruppen, politischen Parteien, der Familie des Antragstellers, Clans oder sogar der Gesellschaft im Allgemeinen, ausgehen. Die Rolle des Staates als Akteur der Verfolgung kann unterschiedliche Formen annehmen. Staaten können bestimmte Religionen, Apostasie oder die Nichteinhaltung der Regeln der offiziellen Religion des Staates aktiv verfolgen oder kriminalisieren. Sie können Gesetze erlassen, durch die bestimmte religiöse Gruppen direkt oder indirekt diskriminiert werden. Sie können auch zur Verfolgung bestimmter religiöser Gruppen in der Gesellschaft anstiften oder deren Verfolgung dulden.

1.3.8. Fehlender staatlicher Schutz aufgrund der Religion

Religiös begründete Verfolgung kann auch vorliegen, wenn die Behörden nicht bereit sind, einer Person aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit Schutz zu gewähren, beispielsweise, wenn die Polizei sich weigert, einer sich in Gefahr befindenden Person aufgrund ihrer Religion zu helfen ⁽⁴³⁾.

1.4. Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Grund „Religion“

Neben den Herausforderungen, die mit dem Begriff der Religion selbst und den verschiedenen Formen einer religiös begründeten Verfolgung verbunden sind, kann sich die Komplexität religiös begründeter Anträge potenziell durch weitere Faktoren erhöhen. Der Inhalt dieses Abschnitts zielt darauf ab, eine Orientierungshilfe zur Bewältigung dieser besonderen Herausforderungen zu geben.

⁽⁴²⁾ Siehe Gunn, T. J., *The Complexity of Religion in Determining Refugee Status [Die Komplexität von Religion bei der Feststellung der Rechtsstellung der Flüchtlinge]*, 2002, zitiert in FN 19, S. 31–33.

⁽⁴³⁾ Artikel 9 Absatz 3 Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) besagt, dass eine Verknüpfung zwischen den Gründen und den als Verfolgung eingestuft Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen bestehen muss.



Abbildung 4. Häufige Herausforderungen bei religiös begründeten Asylanträgen**1.4.1. Religiöse Vielfalt**

Religiöse Praktiken, Traditionen oder Glaubensüberzeugungen können heterogen sein und sich zwischen Konfessionen, Ländern oder Regionen unterscheiden. Außerdem sind sie häufig miteinander verflochten. Daher kann die Suche nach Herkunftslandinformationen für bestimmte Situationen eine zusätzliche Herausforderung darstellen. Zum Beispiel haben die verschiedenen Konfessionen innerhalb der protestantischen Kirchen unterschiedliche Glaubensüberzeugungen und Praktiken (z. B. praktizieren Baptisten und die Pfingstgemeinden keine Kindertaufe). Auch in bestimmten afrikanischen Ländern südlich der Sahara vermischen sich Christentum und Animismus häufig auf synkretistische Weise mit traditionellen animistischen Glaubensüberzeugungen und Ritualen, die den christlichen (westlichen) Kirchen unbekannt sind. Im Islam haben Gemeinden, die dem Sufismus (auch als „islamische Mystik“ bezeichnet) anhängen, ein ganz anderes Verständnis und eine andere Herangehensweise an Religion als andere Formen des Islam. Umgekehrt können sunnitische und schiitische Sufi-Gemeinden viele Gemeinsamkeiten aufweisen. Daher ist es wichtig, bei jeder Anhörung die jeweilige Religion, die dem Asylantrag zugrunde liegt, zu berücksichtigen (siehe Abschnitt 2.1.4 [„Wie Ihnen Herkunftslandinformationen bei der Vorbereitung helfen können“](#)).

Bei der Prüfung von religiös begründeten Asylanträgen kann es für Sachbearbeiter auch schwierig sein, Distanz zu ihren eigenen (nicht-)religiösen Erfahrungen oder denen ihrer Gemeinschaft oder ihres Landes zu halten. Möglicherweise hat der Sachbearbeiter ganz andere Erfahrungen, und die Erfahrungen des Antragstellers sind ihm in keiner Weise vertraut oder wirken auf ihn mitunter sogar befremdlich. Der Sachbearbeiter sollte sich daher vor und während der Anhörung seine eigenen Vorurteile ins Bewusstsein rufen (siehe Abschnitt 2.1.2 [„Mentale Vorbereitung“](#)).

1.4.2. Herausforderungen im Zusammenhang mit der Glaubwürdigkeit

Bei vielen Anträgen auf Asyl, in denen Religion als Grund angeführt wird, ist es schwierig, die Glaubwürdigkeit zu beurteilen, insbesondere in Konvertierungsfällen. Es könnte sein, dass Antragsteller im Rahmen ihres Asylantrags bestimmte religiöse oder nichtreligiöse Weltanschauungen zum Ausdruck bringen. Allerdings handelt es sich bei Glaubensüberzeugungen und Weltanschauungen um einen sehr abstrakten Aspekt des spirituellen Lebens bzw. Seelenlebens einer Person. Für die Sachbearbeiter kann daher die Beurteilung der Glaubwürdigkeit eines solchen persönlichen und immateriellen Aspekts schwierig sein, da es nicht möglich ist, in die Seele eines Menschen zu blicken.

Außerdem können Antragsteller je nach ihrem Profil komplexe oder einfache Schilderungen abgeben. Während beispielsweise manche Konvertierten ihre Motivation ausschließlich auf einer emotionalen Ebene zum Ausdruck bringen und ihre Konvertierung sehr schnell abläuft, warten andere möglicherweise mit rationalen und ausführlichen Schilderungen über ihre



Motive und den Prozess auf, den sie durchlaufen haben. Auch wenn Letztere vielleicht auf den ersten Blick glaubwürdiger erscheinen, kann es sich bei beiden um echte Konvertierungen handeln.

Die Aufrichtigkeit der Überzeugungen einer Person lässt sich nicht direkt feststellen. Im Allgemeinen muss die Glaubensüberzeugung ein gewisses Maß an Schlüssigkeit, Ernsthaftigkeit, Kohäsion und Bedeutung erreichen ⁽⁴⁴⁾. Im Sinne einer angemessenen Glaubwürdigkeitsprüfung sollten Sie feststellen, ob und inwieweit die Glaubwürdigkeitsindikatoren gegeben sind. Dabei sollten Sie die einzelnen Faktoren und Umstände berücksichtigen, die zu Verzerrungen führen können.

Glaubwürdigkeitsindikatoren

- Interne Stimmigkeit:
 - Ausreichende Detailgenauigkeit und Spezifität,
 - Kohärenz und Stimmigkeit.
- Von Dritten bestätigte Stimmigkeit:
 - Übereinstimmung mit Herkunftslandinformationen,
 - Schlüssigkeit unter Berücksichtigung anderer Beweise.
- Plausibilität

Zugehöriges EUAA-Instrument



Weitere Informationen finden Sie auch im [*Praxisleitfaden: Beweiswürdigung*](#), März 2015.

Eine zusätzliche Herausforderung bei der Glaubwürdigkeitsprüfung stellen Asylanträge dar, die auf einer Konvertierung beruhen, die stattgefunden hat, nachdem der Antragsteller sein Herkunftsland verlassen hat. Manchmal werden diese Asylanträge aufgrund von Konvertierung aus Nachfluchtgründen *Nachfluchtgründe* gestellt, nachdem ein erster Antrag aus einem anderen Grund abgelehnt worden ist. Abschnitt 4.1.6 „Nachfluchtgründe“ enthält eine ausführliche Erörterung dieser Antragsarten.

Darüber hinaus können sich Anträge, die sich auf die Annahme eines atheistischen Weltbildes oder den Austritt aus jeglicher Religion stützen, als besonders schwer zu beurteilen erweisen, da es meist keine schriftlichen Nachweise gibt und sie möglicherweise zu keinen konkreten Handlungen seitens des Antragstellers führen. Sachbearbeiter sollten daher bedenken, dass es für einen Antragsteller im Rahmen einer persönlichen Anhörung schwierig sein kann, genauso schlüssig zu erklären, wie er zu einer nichtreligiösen Anschauung gelangt ist, wie man es vielleicht von jemandem erwarten würde, der zu einer anderen Religion übergetreten ist (siehe Abschnitt 4.2 „Austritt aus der eigenen Religion und Bekenntnis zu einem atheistischen, agnostischen oder nichtreligiösen Weltanschauungssystem“).

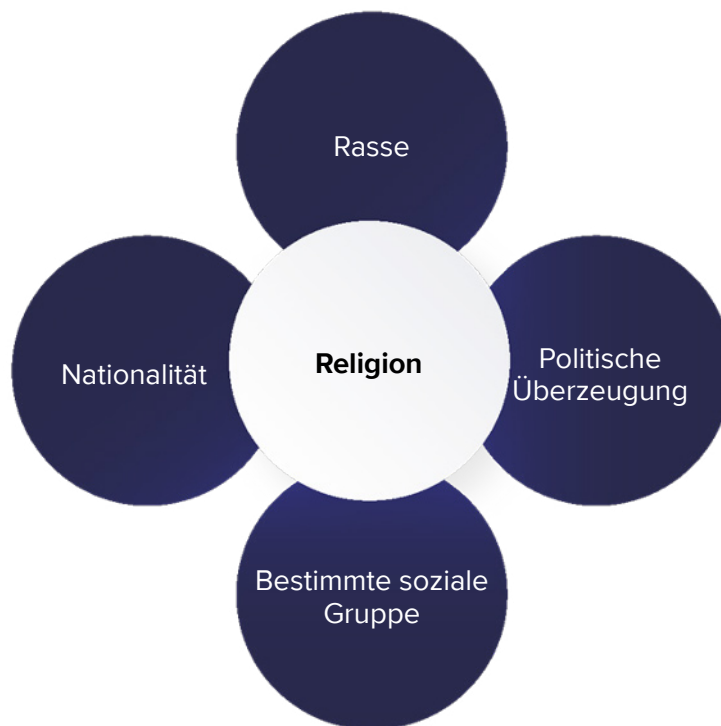
⁽⁴⁴⁾ EGMR, *Eweida u. a. gegen das Vereinigte Königreich*, Nr. 48420/10, 59842/10, 51671/10 und 36516/10, ECLI:CE:ECHR:2013:0115JUD004842010, Randnummer 81.



1.4.3. Überschneidung mit anderen Gründen

Wie es bei Anträgen auf internationalen Schutz häufig der Fall ist, kann es bei Anträgen auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund religiöser Verfolgung auch Überschneidungen mit anderen Verfolgungsgründen geben. Sachbearbeiter sollten sich der Tatsache bewusst sein, dass die religiöse Begründung mit der Ethnie, der Nationalität, der politischen Meinung und/oder der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe verwoben sein kann.

Abbildung 5. Überschneidungen zwischen Religion und anderen Verfolgungsgründen



Es gibt viele Gemeinschaften, in denen Religion und ethnische Zugehörigkeit gemeinsam eine „größere“ Identität bilden. Wenn solche ethnisch-religiösen Gruppen zur Zielscheibe werden, ist es unter Umständen nicht möglich zu unterscheiden, ob die Verfolgung aus Gründen der Religion, der Rasse oder gar der Nationalität erfolgt. Dies könnte beispielsweise bei der Minderheit der Hazara (Schiiten) in Afghanistan der Fall sein. In anderen Situationen impliziert die Zugehörigkeit zu einer religiösen Gruppe, bestimmte politische Ansichten zu haben oder zumindest als solche habend wahrgenommen zu werden, zum Beispiel, wenn eine bestimmte Religionsgemeinschaft mit der Opposition gegen die regierende Partei (die möglicherweise von einer anderen religiösen Gruppe dominiert wird) in Verbindung gebracht wird. Dies könnte zum Beispiel bei den Protestanten in Eritrea der Fall sein. In solchen Situationen gehen Verfolger wahrscheinlich gegen ganz bestimmte religiöse Gruppen vor, die sie als Bedrohung für ihre eigene Identität oder politische Ideologie betrachten. Darüber hinaus kann es Fälle geben, in denen sowohl religiöse Gründe als auch die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe eine Rolle spielen, zum Beispiel in Ländern, in denen Zwillinge wegen der Anschuldigung der Hexerei verfolgt werden. In diesen Fällen kann die Verfolgung religiöse Gründe haben oder aber auch stattfinden, weil die Gesellschaft Zwillinge aufgrund ihrer angeborenen Eigenschaften als „anders“ wahrnimmt.



Sachbearbeiter sollten bedenken, dass der Antragsteller möglicherweise nicht in der Lage ist zu sagen, ob er wegen seiner Religion oder aus einem anderen der fünf Verfolgungsgründe verfolgt wurde. Möglicherweise muss der Sachbearbeiter beurteilen, welche Verfolgungsgründe relevant sind.

1.4.4. Geschlechtsspezifische Dimension religiös begründeter Asylanträge

Geschlechtsspezifische Verfolgung ist das Ergebnis einer ungleichen Machtdynamik in Verbindung mit der Zuweisung von Geschlechterrollen aufgrund des biologischen Geschlechts. Häufig sind die zugewiesenen Geschlechterrollen untrennbar mit religiösen Normen verknüpft. Bestimmte Religionen vertreten und fördern eine besonders ungleiche Machtdynamik aufgrund des Geschlechts. Wenn eine Frau beispielsweise die ihr zugewiesene Rolle nicht erfüllt, wird dies häufig als Weigerung betrachtet, sich an die religiösen Vorschriften zu halten, und die Frau wird entsprechend nach diesen religiösen Vorschriften bestraft. Infolgedessen kann eine Frau in einer solchen Situation eine begründete Furcht haben, aus religiösen Gründen verfolgt zu werden. In diesem Zusammenhang können Bekleidungsvorschriften, Bewegungsbeschränkungen, schädigende traditionelle Praktiken (wie Genitalverstümmelung von Mädchen und Frauen) oder ungleiche oder diskriminierende Behandlung, einschließlich der Unterwerfung unter diskriminierende Gesetze und/oder Strafen, relevant sein. Abschnitt 4.5 „[Geschlechtsspezifische religiöse Verfolgung](#)“ ⁽⁴⁵⁾ enthält Hinweise zur Prüfung bestimmter Antragsarten, bei denen sich geschlechts- und religionsbezogene Verfolgung überschneiden.

⁽⁴⁵⁾ Siehe auch UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 1: Geschlechtsspezifische Verfolgung im Zusammenhang mit Artikel 1A(2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 2002, HCR/GIP/02/01.





Kapitel 1: Die wichtigsten Punkte zur Erinnerung

- Religion ist ein weit gefasster Begriff, der sich auch auf nicht-theistische und atheistische Glaubensüberzeugungen bezieht.
- Religion kann drei Facetten haben: Religion als Glaube, Religion als Lebensform und Religion als Identität.
- Nicht alle Einschränkungen von Religion gelten als Verfolgung. Einige davon können legitim sein.
- Eine Verletzung der Religionsfreiheit gilt als Verfolgung, wenn sie hinreichend schwerwiegend ist und erhebliche Auswirkungen auf den Antragsteller hat.
- Es kann von Antragstellern nicht erwartet werden, dass sie ihre Religion verheimlichen und nicht ausüben, um das Verfolgungsrisiko zu verringern.
- Die Verheimlichung religiöser Betätigungen, die von der Religion des Antragstellers vorgeschrieben und für die Wahrung seiner religiösen Identität notwendig sind, kann als Verfolgung betrachtet werden.
- Menschen dazu zu zwingen, bestimmte religiöse Regeln zu befolgen, kann je nach Grad des Zwangs eine Verfolgung darstellen.
- Diskriminierung aufgrund der Religionszugehörigkeit kann sich auch in Bereichen manifestieren, die nichts mit Religion zu tun haben, wie z. B. bei Beschäftigung und Bildung.
- Neben der behaupteten Religionszugehörigkeit des Antragstellers ist auch der Standpunkt des Verfolgers zu berücksichtigen.
- Scheinbar neutrale Gesetze wie die Wehrpflicht können bei manchen religiösen Gruppen unverhältnismäßige Auswirkungen haben.
- Staaten können zu Akteuren der Verfolgung werden, indem sie unter anderem Gesetze erlassen, die religiöse Gruppen diskriminieren, oder indem sie deren Verfolgung dulden.
- Die Prüfung von religiös begründeten Asylanträgen kann aufgrund der folgenden Gegebenheiten besonders schwierig sein:
 - Religiöse Überzeugungen und Praktiken variieren stark;
 - sie betreffen einen sehr persönlichen und abstrakten Teil des Lebens eines Menschen;
 - sie lassen sich nicht immer durch Belege oder konkrete Fakten beweisen;
 - sie überschneiden sich mit anderen Verfolgungsgründen;
 - sie können mit dem Geschlecht verbunden sein.



2. Die persönliche Anhörung

Dieses Kapitel enthält konkrete Empfehlungen zur Vorbereitung der persönlichen Anhörung, zur Art und Weise, wie die Anhörung durchgeführt werden sollte, und zu den Elementen, die im Hinblick auf religiös begründete Asylanträge zu untersuchen sind. Die ermittelten bewährten Praktiken und Grundsätze, die eine hochwertige Anhörung gewährleisten, werden direkt auf Aspekte und praktische Beispiele angewandt, die speziell für religiös begründete Asylanträge wichtig sind.

Zugehöriges EUAA-Instrument



Weitere allgemeine Hinweise zur persönlichen Anhörung finden Sie im *Praxisleitfaden: Persönliche Anhörung*, Dezember 2014.

2.1. Vorbereitung auf die Anhörung

In den folgenden Abschnitten ist dargelegt, worauf Sie bei der Vorbereitung auf eine Anhörung von Antragstellern religiös begründeter Asylanträge besonders achten sollten. Eine gute Vorbereitung ermöglicht es Ihnen, sich auf die Erfassung von Informationen zu konzentrieren, die für die Entscheidung über den Anspruch des Antragstellers auf internationalen Schutz relevant sind, und trägt dazu bei, unnötig langwierige oder mehrfache Anhörungen zu vermeiden.

2.1.1. Schaffung einer sicheren Umgebung für die Anhörung

Neutralität und Vertraulichkeit sind Schlüsselemente, um ein sicheres Umfeld für die persönliche Anhörung zu schaffen.

Die Kleidung des Sachbearbeiters und des Dolmetschers oder die Einrichtung des Raums (z. B. das Vorhandensein bestimmter religiöser oder weltanschaulicher Symbole) kann den Antragsteller davon abhalten, seinen Antrag darzulegen. Daher sollte darauf geachtet werden, dass die Kleidung und die Einrichtung des Gesprächsraums eine professionelle und neutrale Haltung vermitteln.

Neutralität und Vertraulichkeit sollten immer gewährleistet sein, auch wenn es sich um eine Anhörung im Fernmodus handelt. Dolmetscher und Sachbearbeiter sollten einen neutralen Bildschirmhintergrund haben und sich in einem Raum befinden, in dem die Vertraulichkeit der Anhörung gewährleistet ist (z. B. in einem Raum, in dem der Antragsteller von niemandem sonst gehört werden kann). Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie in den *Praxisempfehlungen zur Durchführung persönlicher Anhörungen im Fernmodus* ⁽⁴⁶⁾.

⁽⁴⁶⁾ EASO, *Practical Recommendations on Conducting the Personal Interview Remotely* [*Praxisempfehlungen zur Durchführung persönlicher Anhörungen im Fernmodus*], Mai 2020.



Mitunter kann es vorkommen, dass der Antragsteller um einen Dolmetscher eines bestimmten Geschlechts, aus einem bestimmten Land oder einer bestimmten Region oder sogar mit einer bestimmten Religion bittet. Das Ersuchen um einen Dolmetscher des eigenen Geschlechts ist in der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) ausdrücklich geregelt. Dem Ersuchen um einen Dolmetscher gleichen Geschlechts sollte nach Möglichkeit stattgegeben werden, „es sei denn, die Asylbehörde hat Grund zu der Annahme, dass das Ersuchen auf Gründen beruht, die nicht mit den Schwierigkeiten des Antragstellers in Verbindung stehen, die Gründe für seinen Antrag umfassend darzulegen“⁽⁴⁷⁾.

Die Möglichkeit, dem Ersuchen um einen Dolmetscher oder Befragenden aus einer bestimmten Religion stattzugeben, ist in der Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung) allerdings nicht ausdrücklich vorgesehen. Es ist zu bedenken, dass ein solches Ersuchen von Antragstellern häufig gestellt wird, weil sie befürchten, dass ihre Aussagen nicht richtig wiedergegeben werden, oder weil sie den Dolmetscher mit dem Akteur der Verfolgung in Verbindung bringen und deshalb sich nicht wohl fühlen, über ihren Anspruch zu sprechen.

Da es nicht zwingend erforderlich und im nationalen Kontext nicht immer möglich ist, einem solchen Ersuchen nachzukommen, sollten Sie dem Antragsteller stets bestmöglich versichern, dass der Dolmetscher in dem Asylverfahren neutral und professionell ausgebildet ist und ausschließlich die Aufgabe hat, das Gespräch zwischen Ihnen als Sachbearbeiter und dem Antragsteller vollständig und genau zu übersetzen. Ein solches Ersuchen kann dann von Fall zu Fall geprüft werden, um dem Antragsteller die Möglichkeit zu geben, seine Ansprüche umfassend darzulegen.

2.1.2. Mentale Vorbereitung

Die mentale Vorbereitung auf eine Anhörung zu religiös begründeten Asylanträgen ermöglicht Ihnen einen bestmöglichen Umgang mit dem Inhalt der Anhörung und der Situation.

✓ Machen Sie sich Ihre eigenen kulturellen und (nicht-)religiösen Standpunkte bewusst.

Bei der Beurteilung von Religion als Verfolgungsgrund ist es für Sachbearbeiter besonders wichtig, sich die eigenen kulturellen und religiösen oder nichtreligiösen Standpunkte bewusst zu machen. Eines der Hauptrisiken bei der Bewertung von religiös begründeten Asylanträgen ist, dass der Sachbearbeiter Vergleiche mit der eigenen Wahrnehmung von oder Erfahrung mit Religion anstellt.

Es kann Verschiedenheiten in der Art und Weise geben, wie Antragsteller ihre Religion erleben, darüber denken oder sich darüber äußern. Während manche Schilderungen ausführlich und sachlich sein können, sind andere einfach und beruhen auf persönlichen Empfindungen. Sie sollten sich der eigenen möglichen Voreingenommenheit in dieser Hinsicht stets bewusst sein und unvoreingenommen bleiben. Vermeiden Sie es, Schlussfolgerungen zu ziehen, die ausschließlich auf Ihren eigenen religiösen oder kulturellen Erfahrungen beruhen. Dies ist umso wichtiger, wenn der Sachbearbeiter derselben Religion angehört wie der Antragsteller, da dies dem Sachbearbeiter ein falsches Gefühl der Vertrautheit mit dem Thema oder der Schilderung des Antragstellers vermitteln könnte.

✓ Bedenken Sie die Komplexität von Religion, religiösen Überzeugungen und Praktiken.

Es ist wichtig im Kopf zu behalten, dass Religion ein komplexer Begriff ist und dass es viele verschiedene Arten gibt, wie sie erlebt oder wahrgenommen werden kann. Achten Sie darauf, konkrete Herkunftslandinformationen nicht zu verallgemeinern. Sie müssen unvoreingenommen bleiben und sich bewusst machen, dass religiöse Praktiken,

⁽⁴⁷⁾ Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c Asylverfahrensrichtlinie (Neufassung).



Traditionen und Glaubensüberzeugungen je nach Konfession, aber auch innerhalb von Ländern, Regionen und sogar Gemeinschaften sehr unterschiedlich sein können.

✓ **Religiös bedingte kulturelle Dynamiken können die Anhörungen beeinflussen.**

Es gibt bestimmte Dynamiken, die die Anhörung beeinflussen können. So kann es beispielsweise vorkommen, dass Antragsteller den Sachbearbeiter oder den Dolmetscher als Vertreter ihrer neu angenommenen Religion wahrnehmen und sich zu sehr auf deren Verständnis verlassen. Umgekehrt kann der Antragsteller den Sachbearbeiter oder den Dolmetscher auch als Angehörigen seiner früheren Religion wahrnehmen und ihm gegenüber Bedenken oder sogar Feindseligkeit hegen. Eine solche Voreingenommenheit, sowohl auf Seiten des Antragstellers als auch auf Seiten des Sachbearbeiters, kann einer offenen Kommunikation abträglich sein und die Anhörung negativ beeinflussen. Diesbezüglich ist auch Abschnitt 2.1.6 „Vorbereitung des Dolmetschers“ zu beachten.

✓ **Stellen Sie keine unangemessenen Erwartungen an die theoretischen Kenntnisse des Antragstellers über seine Religion.**

Es kann verlockend sein, sich bei der Anhörung auf das theoretische Wissen des Antragstellers über seine Religion zu konzentrieren. In der Tat kann Wissen als ein greifbares und daher einfacher zu beleuchtendes Element betrachtet werden. Die Erwartungen in Bezug auf die Kenntnisse des Antragstellers über seine Religion sollten jedoch angemessen sein und nicht nur den Bildungsstand des Antragstellers berücksichtigen, sondern auch die Art und Weise, wie er zu seiner Religion steht. Siehe auch Abschnitt 2.3.1 „Feststellung der Religionszugehörigkeit“.

Mentale Vorbereitung auf religiös begründete persönliche Anhörungen

- Das Erleben von Religion ist eine sehr individuelle Angelegenheit, und es gibt viele verschiedene Möglichkeiten, eine religiöse Überzeugung zum Ausdruck zu bringen (achten Sie darauf, nicht das eigene Erleben von Religion als Bezugspunkt zu verwenden).
- Religiöse Überzeugungen und Praktiken sind vielfältig, auch innerhalb einer einzigen Religion oder Konfession (es ist zu vermeiden, allgemeine Annahmen über eine bestimmte Religion zu treffen).
- Religiös bedingte kulturelle Dynamiken können die Anhörung beeinflussen.
- Die Erwartungen an die Kenntnisse des Antragstellers über seine Religion müssen angemessen sein.

2.1.3. Vertrautmachen mit dem jeweiligen Fall

Die Hauptquelle von Informationen über den Antragsteller vor der Anhörung ist die Fallakte. Art und Umfang der Informationen, die vor der persönlichen Anhörung in der Akte zur Verfügung stehen, hängen von den nationalen Gegebenheiten ab, insbesondere was die Registrierung und die Möglichkeit des Antragstellers betrifft, vor seiner persönlichen Anhörung Unterlagen einzureichen.

Einschlägige Informationen finden sich in Dokumenten wie den Asylantragsformularen, den Registrierungsunterlagen, den Berichten über die Registrierungsanhörung sowie in sonstigen schriftlichen Erklärungen und sachdienlichen Unterlagen. Religionsrelevante Informationen in der Fallakte können explizit sein oder aber indirekt Hinweise auf die Religionszugehörigkeit des Antragstellers geben.



Beispiele für direkte Informationen über die Religionszugehörigkeit des Antragstellers

- **Angaben des Antragstellers zu seiner Religionszugehörigkeit.**
- **Ausweispapiere und Personenstandsurkunden**

In manchen Ländern ist in aktuellen oder früheren Ausweispapieren die Religion des Inhabers angegeben. Bei Antragstellern aus Ländern, in denen Personenstandsangelegenheiten von religiösen Institutionen geregelt werden, können auch Personenstandsdokumente wie Geburts- und Heiratsurkunden Aufschluss über die Religionszugehörigkeit geben. Darüber hinaus können sich auch andere Dokumente in der Fallakte direkt auf das „religiöse Leben“ des Antragstellers beziehen (z. B. Taufscheine und Bescheinigungen über religiöse Aktivitäten).

Beispiele für indirekte Informationen über die Religionszugehörigkeit des Antragstellers

- **Name des Antragstellers.**

In Ländern, in denen bestimmte Namen eindeutig mit der einen oder anderen religiösen Gruppe in Verbindung gebracht werden, kann der Name des Antragstellers oder seiner Familienangehörigen möglicherweise auf seinen religiösen Hintergrund hindeuten.

- **Geburts- oder Wohnort.**

Informationen über den Geburtsort des Antragstellers und den Ort, an dem er oder der größte Teil seiner Familie im Herkunftsland lebt oder lebte, können Hinweise auf die Religionszugehörigkeit geben. Dies gilt für Gebiete (z. B. Stadtteile, Städte, Provinzen), von denen bekannt ist, dass sie hauptsächlich oder ausschließlich von bestimmten religiösen Gruppen bewohnt werden.

- **Bildungshintergrund.**

Der Antragsteller gibt möglicherweise an, in religiösen Einrichtungen (z. B. Koranschulen, kirchlichen Schulen) unterrichtet worden zu sein. Es ist allerdings zu beachten, dass in manchen Ländern Eltern ihre Kinder auf Schulen schicken, die einer anderen Religion als ihrer eigenen angehören, einfach weil die Bildung dort besser ist.

Die Suche nach religionsrelevanten Informationen in der Fallakte ist nicht nur hilfreich, um die Anhörung auf die jeweilige Religionszugehörigkeit des Antragstellers und den lokalen Kontext abzustimmen, sondern auch, um mögliche anzusprechende Ungereimtheiten oder Widersprüche zu erkennen. Ein Antragsteller gibt beispielsweise an, im Herkunftsland vom Islam zum Christentum konvertiert zu sein, aber seine Heiratsurkunde wurde von einem Scharia-Gericht ausgestellt und zeigt, dass der Antragsteller nach seiner angeblichen Konvertierung eine muslimische Frau geheiratet hat.

Abgesehen von der Fallakte können Sie zur Vorbereitung auf die Anhörung die frei zugänglichen Social-Media-Profile des Antragstellers (z. B. auf Facebook oder Instagram) oder andere frei zugängliche Informationen einsehen, um sachdienliche Informationen über die Religionszugehörigkeit, die religiösen Aktivitäten, den familiären Hintergrund und die Kommunikation mit Familienmitgliedern oder anderen relevanten Personen zu finden. Die Suche in sozialen Medien sollte unter Wahrung der Privatsphäre der jeweiligen Person erfolgen, d. h. sie sollte sich auf das beschränken, was für die Erfassung von fallrelevanten Informationen unbedingt erforderlich ist. Dabei sind die geltenden Datenschutzvorschriften (die Datenschutz-Grundverordnung ⁽⁴⁸⁾ und die landesspezifischen Datenschutzvorschriften) zu beachten.

⁽⁴⁸⁾ [Verordnung \(EU\) 2016/679](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016).



Denken Sie daran, dass alle bei der Vorbereitung der Anhörung gewonnenen Erkenntnisse als Anhaltspunkte zu betrachten sind, die im Rahmen der Anhörung weiter zu vertiefen sind. Die Anhörung sollte immer unvoreingenommen geführt werden.

2.1.4. Wie Ihnen Herkunftslandinformationen bei der Vorbereitung helfen können

Die Verwendung von Herkunftslandinformationen ist nicht nur bei der Vorbereitung der persönlichen Anhörung von wesentlicher Bedeutung. Tatsächlich spielt sie auch während und nach der Anhörung eine wichtige Rolle, wenn ein Beschlussentwurf über den Antrag auf internationalen Schutz aufgesetzt wird.

In Anbetracht der unterschiedlichen religiösen Praktiken, Traditionen und Glaubensüberzeugungen ist es wichtig, dass der Sachbearbeiter Zugang zu vertrauenswürdigen, genauen, aktuellen und landes- bzw. regionalspezifischen Informationen hat.

Zugehöriges EUAA-Instrument



Weitere Informationen über die Verwendung von Herkunftslandinformationen durch Sachbearbeiter finden Sie im *Praxisleitfaden zur Verwendung von Herkunftslandinformationen durch Entscheider bei der Prüfung von Asylanträgen*, Dezember 2020 ⁽⁴⁹⁾.

Die folgende, nicht erschöpfende Liste von Fragen kann je nach Herkunftsland und Profil des Asylbewerbers für religiös begründete Asylanträge besonders relevant sein.

⁽⁴⁹⁾ EASO, *Praxisleitfaden zur Verwendung von Herkunftslandinformationen durch Entscheider bei der Prüfung von Asylanträgen*, Dezember 2020.

Beispiele für relevante Fragen bei der Suche nach Herkunftslandinformationen

- Wie ist die religiöse Zusammensetzung des Herkunftslandes des Antragstellers (d. h. demographische und geographische Verteilung religiöser Gruppen)?
- Gibt es im Herkunftsland des Antragstellers eine offizielle Staatsreligion?
- Gibt es besondere Rechtsvorschriften für die Religion des Antragstellers?
- Wie steht es um die Religionsfreiheit im Herkunftsland des Antragstellers? Gibt es Gesetze, die die Religionsfreiheit einschränken?
- Wenn die Religion des Antragstellers eine Minderheitenreligion ist, ist sie dann offiziell anerkannt? Welche Stellung haben Frauen, Männer und Kinder in der Religion? Wie ist die Situation von Kindern aus interreligiösen Ehen?
- Gibt es Unterschiede im staatlichen Schutz für Männer und Frauen, die einer bestimmten Religionsgemeinschaft angehören? Wenn ja, in welcher Hinsicht und in welchem Umfang?
- Welche demografischen Trends gibt es in Bezug auf eine bestimmte religiöse Gruppe im Herkunftsland (z. B. gab es wichtige Entwicklungen wie Migrationsbewegungen aus dem Herkunftsland oder einem bestimmten Gebiet)? Hat sich die Zahl der Anhänger der betreffenden Religionsgemeinschaft verringert?
- Was sind die Merkmale der Religion des Antragstellers im Herkunftsland (Struktur, Gebetsstätten, Abteilungen und Zugehörigkeiten, Glaubensrichtungen, religiöse Erziehung, Feste, bekannte Ereignisse, verwendete Begriffe usw.)?
- Wie wird die Religionszugehörigkeit des Antragstellers in seinem Herkunftsland vom Staat und/oder anderen dominanten Gruppen wahrgenommen?
- Gibt es Berichte über Diskriminierung von Mitgliedern der religiösen Gruppe oder Berichte über Gewalt oder andere Formen der Misshandlung?
- Erhalten die Anhänger der Religionsgemeinschaft des Antragstellers Schutz durch den Staat?
- Gibt es in den Fällen, in denen Herkunftslandinformationen darauf hinweisen, dass Angehörige bestimmter religiöser Gruppen insbesondere von nichtstaatlichen Akteuren aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit ins Visier genommen werden, ein Gebiet im Herkunftsland, in dem Angehörige dieser religiösen Gruppe in Sicherheit leben? Gibt es einen Indikator für eine etwaige interne Schutzalternative?

(a) Grenzen von Herkunftslandinformationen speziell bei religiös begründeten Asylanträgen

Es ist wichtig, dass Sie sich trotz der Bedeutung von Herkunftslandinformationen für die Prüfung eines Antrags immer auch deren Grenzen bewusst machen. Herkunftslandinformationen sind an sich nur selten aussagekräftig für die Beurteilung eines Asylantrags und liefern in der Regel nicht zu allen Aspekten eines Falls sachdienliche Hinweise.

Die Herkunftslandinformationen, die für einen bestimmten Fall zur Verfügung stehen, sind möglicherweise nicht landes-, regions- oder gemeinschaftsspezifisch oder könnten veraltet sein, beispielsweise wenn sich die Situation im Herkunftsland während eines Konflikts schnell verändert. Bedenken Sie auch, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung sehr individuell sein kann und sich nicht in der allgemeinen Situation im Herkunftsland widerspiegelt. Ferner ist es wichtig zu wissen, wie gut die Informationen zu einem bestimmten Thema in einem bestimmten Herkunftsland dokumentiert sind. Im Herkunftsland herrschende Einschränkungen oder Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Berichterstattung können die Verfügbarkeit von Informationen über ein bestimmtes Thema beeinträchtigen. Dieser Punkt ist immer zu berücksichtigen. Schließlich sollte Sie bedenken, dass selbst wenn in den verfügbaren Herkunftslandinformationen bestimmte Fakten nicht aufgeführt sind, dies nicht bedeutet, dass sie nicht existieren oder nicht stattgefunden haben.



(b) Für religiös begründete Asylanträge maßgebliche Quellen

Im Allgemeinen sind einschlägige Herkunftslandinformationen von einer Vielzahl von Portalen/ aus verschiedenen Datenbanken erhältlich, z. B. von den nationalen Stellen für Herkunftslandinformationen, dem Portal der EUAA für Herkunftslandinformationen ⁽⁵⁰⁾, ecoi.net (Herkunftslanderinformationssystem des Österreichischen Roten Kreuzes) ⁽⁵¹⁾, refworld ⁽⁵²⁾ und reliefweb ⁽⁵³⁾.

Viele auf Religionsfreiheit spezialisierte Quellen können bei der Vorbereitung, Untersuchung und Beurteilung religiös begründeter Asylanträge hilfreich sein. Im Folgenden ist eine nicht erschöpfende Liste solcher Quellen aufgeführt.

VN-Sonderberichterstatter über Religions- und Weltanschauungsfreiheit: Der Sonderberichterstatter ist ein vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen ernannter unabhängiger Experte, der den Auftrag hat, Hindernisse für die Wahrnehmung des Rechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu ermitteln und den Mitgliedstaaten und anderen Stakeholdern Empfehlungen zu geben. Zu diesem Zweck werden jährliche Berichte mit jeweils anderem thematischem Schwerpunkt veröffentlicht ⁽⁵⁴⁾.

Berichte des US-Außenministeriums über die internationale Religionsfreiheit: Das US-Außenministerium veröffentlicht jährliche Länderberichte über den Stand der Religionsfreiheit, Regierungspolitik, die religiöse Glaubensüberzeugungen und religiöse Praktiken von Gruppen, Konfessionen und Einzelpersonen verletzt, und die Politik der USA zur Förderung der Religionsfreiheit in fast allen Ländern und Gebieten der Welt ⁽⁵⁵⁾.

Länderberichte des US-Außenministeriums über Menschenrechtspraktiken: Das US-Außenministerium veröffentlicht jährliche Länderberichte über Menschenrechtspraktiken, die die international anerkannten individuellen, bürgerlichen, politischen und Arbeitnehmerrechte umfassen, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in anderen internationalen Übereinkommen niedergelegt sind ⁽⁵⁶⁾.

Human Rights Without Frontiers (Menschenrechte ohne Grenzen): Diese unabhängige Nichtregierungsorganisation, die keinerlei Religion oder Weltanschauung vertritt, veröffentlicht Anwaltschaftsdokumente und Berichte u. a. über Religions- und Weltanschauungsfreiheit. Außerdem betreibt sie eine nach Ländern geordnete Datenbank mit einschlägigen Nachrichten, in der Informationen aus einer Vielzahl externer Quellen gesammelt werden ⁽⁵⁷⁾.

Forum 18: Diese christliche gemeinnützige Organisation unterhält einen spezialisierten Nachrichtendienst und veröffentlicht regelmäßige Berichte und Kommentare über

⁽⁵⁰⁾ COI-Portal der EUAA (<https://coi.euaa.europa.eu/>).

⁽⁵¹⁾ <https://www.ecoi.net/>

⁽⁵²⁾ Refworld (<https://www.refworld.org/>). Es ist zu beachten, dass das UNHCR kein Angebot zu Herkunftslandinformationen mehr auf refworld bereitstellt.

⁽⁵³⁾ Reliefweb (<https://reliefweb.int/>).

⁽⁵⁴⁾ Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, „Jahresberichte – Sonderberichterstatter über Religions- und Weltanschauungsfreiheit“ (<https://www.ohchr.org/en/issues/freedomreligion/pages/annual.aspx>).

⁽⁵⁵⁾ US-Außenministerium, International religious freedom reports [Berichte über internationale Religionsfreiheit] (<https://www.state.gov/international-religious-freedom-reports/>).

⁽⁵⁶⁾ US-Außenministerium, Country reports on human rights practices [Länderberichte des über Menschenrechtspraktiken] (<https://www.state.gov/reports-bureau-of-democracy-human-rights-and-labor/country-reports-on-human-rights-practices>).

⁽⁵⁷⁾ Human Rights Without Frontiers (<https://hrwf.eu/>).



Verletzungen der Weltanschauungsfreiheit in Zentralasien, Russland, dem Südkaukasus, Weißrussland und gelegentlich in der Türkei ⁽⁵⁸⁾.

Open Doors: Hierbei handelt es sich um eine christliche Organisation mit Ländervertretungen. Sie unterstützt verfolgte Christen in der ganzen Welt durch die Bereitstellung von Bibeln, Bildungsangeboten, praktischer Unterstützung und Anwaltschaft ⁽⁵⁹⁾. Open Doors möchte außerdem auf die Verfolgung von Christen aufmerksam machen und führt eine „Weltbeobachtungsliste“ mit einer „jährlichen Rangliste der Länder, in denen Christen am meisten verfolgt werden“.

2.1.5. Wie Ihnen länderspezifische Leitfäden helfen können

Länderspezifische Leitfäden können Ihnen dabei helfen, sich auf die wichtigsten Punkte zu konzentrieren und die Anhörungsstrategie entsprechend anzupassen.

Abgesehen von etwaigen verfügbaren nationalen Leitfäden für bestimmte Länder sollten Sachbearbeiter die verfügbaren länderspezifischen Leitfäden der EUAA ⁽⁶⁰⁾ für die jeweiligen Länder gemäß Artikel 11 Absatz 3 der EUAA-Verordnung konsultieren. Auf der Grundlage einer gemeinsamen Analyse der Situation in einem bestimmten Herkunftsland durch hochrangige Beamte aus den EU+-Ländern enthalten die länderspezifischen Leitfäden Hinweise zur Beurteilung häufig vorkommender Profile (einschließlich der Profile, die einen Zusammenhang mit der religiösen Begründung aufweisen) im Hinblick auf die Anerkennung als international Schutzberechtigte/r. Je nach Land können relevante Abschnitte die Themen Blasphemie, Apostasie und Konvertierung, die Profile bestimmter (ethno-)religiöser Minderheiten und andere Profile umfassen, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass eine begründete Furcht vor Verfolgung aus religiösen Gründen besteht (oft in Verbindung mit anderen Gründen, z. B. der politischen Meinung). Das UNHCR ⁽⁶¹⁾ veröffentlicht ebenfalls ähnliche länderspezifische Leitfäden, wie z. B. Leitlinien für die Anerkennung des Anspruchs auf internationalen Schutz und diesbezügliche Erwägungspunkte.

2.1.6. Vorbereitung des Dolmetschers

Die spezielle Terminologie, die bei Anhörungen zu religiös begründeten Asylanträgen verwendet wird, kann es für einen Dolmetscher schwierig machen, genau und unparteiisch zu übersetzen. Indem er über das Thema der Anhörung unterrichtet wird, kann sich der Dolmetscher besser auf die Anhörung vorzubereiten.

✓ Informieren Sie den Dolmetscher vorab über das Thema der Anhörung.

Die Weitergabe einiger grundlegender Informationen über den Antragsteller und die Art seines Antrags, wie z. B. sein Alter, sein Gesundheitszustand, seine angebliche Religionszugehörigkeit, sein Herkunftsgebiet und seine Furcht vor Verfolgung, vor Beginn der persönlichen Anhörung kann dem Dolmetscher helfen, sich mental auf seine Aufgabe vorzubereiten, um eine reibungslosere Kommunikation zu gewährleisten und etwaige Missverständnisse zwischen dem Antragsteller und dem Dolmetscher bei der persönlichen Anhörung zu vermeiden. Überdies können dadurch eventuelle Interessenkonflikte besser vermieden werden, beispielsweise wenn der Antragsteller

⁽⁵⁸⁾ Forum 18 (<https://www.forum18.org/forum18.php>).

⁽⁵⁹⁾ Open Doors International (<https://www.opendoors.org>).

⁽⁶⁰⁾ Länderspezifische EUAA-Leitfäden (<https://euaa.europa.eu/asylum-knowledge/country-guidance>).

⁽⁶¹⁾ Handbücher und Leitfäden des UNHCR (<https://www.unhcr.org/search?comid=4a2789926&cid=49aea93ae2&tags=GIP>).



und der Dolmetscher sich kennen, weil sie im Asylland denselben religiösen Minderheitenorganisationen angehören.

- ✓ Wenn möglich, sollte dem Dolmetscher der jeweilige Fachwortschatz vorab zur Verfügung gestellt werden.

Ein weiterer Vorteil, den Dolmetscher vor der Anhörung über das Thema der Anhörung zu informieren, besteht darin, dem Dolmetscher die Möglichkeit zu geben, sich vorab mit den jeweiligen Begrifflichkeiten vertraut zu machen. Es hat sich bewährt, dem Dolmetscher eine Liste mit relevanten Begriffen und Definitionen (in der Sprache des Befragenden oder, falls vorhanden, in beiden Sprachen), die sich auf die Religion beziehen, um die es bei der Anhörung geht, zur Verfügung zu stellen. So wird sichergestellt, dass dem Dolmetscher bereits vorab alle relevanten Begriffe vorliegen, die bei der Anhörung von Bedeutung sein könnten. Siehe auch Abschnitt 3.2 „Empfehlungen für Asylverwaltungen“. Was Begriffe anbelangt, die für religiös begründete Asylanträge relevant sind, ist Abschnitt 1.2 „Für religiös begründete Asylanträge relevante Begriffe“ zu beachten.

- ✓ Weisen Sie auf die Bedeutung einer neutralen Ausdrucksweise hin.

Der Dolmetscher ist darauf hinzuweisen, dass es wichtig ist, die Fragen des Befragenden und die Antworten des Antragstellers genau so zu übersetzen, wie sie formuliert werden. Der Dolmetscher sollte auch darauf achten, keine Wörter zu verwenden, die abwertend sein könnten und negativ besetzt sind, wie z. B. Begriffe, die üblicherweise nicht zur Selbstidentifikation verwendet werden (z. B. sollte „Atheist“ oder „Konvertit“ nicht mit „Ungläubiger“ oder „Abtrünniger“ übersetzt werden). Andererseits gilt, dass wenn der Antragsteller auf ein negativ besetztes Wort zurückgreift, der Begriff durchaus entsprechend zu übersetzen ist.

2.2. Art und Weise der Durchführung der Anhörung

Dieser Abschnitt befasst sich mit Aspekten, die für religiös begründete Asylanträge besonders relevant sind, und stellt eine Ergänzung zum *Praxisleitfaden: Persönliche Anhörung* ⁽⁶²⁾ dar. Besondere Aufmerksamkeit sollte auch Kindern und schutzbedürftigen Antragstellern zukommen (weitere Informationen finden Sie im Instrument für die Ermittlung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen ⁽⁶³⁾ und im Praxisleitfaden zum Wohl des Kindes in Asylverfahren ⁽⁶⁴⁾).

- ✓ Stellen Sie eine Verbindung mit dem Antragsteller her.

Aufbau und Aufrechterhaltung einer Verbindung gelten als die wichtigsten Faktoren einer produktiven Anhörung. Dies ist im Zusammenhang mit religionsbezogenen Anhörungen von besonderer Bedeutung. Zur Gewährleistung einer ungehinderten Kommunikation sind möglicherweise zusätzliche Bemühungen erforderlich, um dem Antragsteller ein Gefühl der Sicherheit zu geben.

In manchen Fällen (z. B. im Zusammenhang mit einer Konvertierung) kann es notwendig sein, auf das Vertraulichkeitsprinzip hinzuweisen, nicht nur in der Eröffnungsphase, sondern während der gesamten Anhörung. Auch die Betonung des Neutralitätsprinzips kann wichtig sein um klarzustellen, dass die persönlichen Ansichten und (nicht-) religiösen Überzeugungen des Befragenden und des Dolmetschers in keiner Weise die Bewertung des Antrags des Antragstellers beeinflussen werden.

⁽⁶²⁾ Diesbezüglich besonders relevant ist Abschnitt 3 im *Praxisleitfaden: Persönliche Anhörung*.

⁽⁶³⁾ EASO, „Instrument für die Ermittlung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen“.

⁽⁶⁴⁾ EASO, *Praxisleitfaden zum Wohl des Kindes in Asylverfahren*, 2019.



Wichtig kann auch sein, den Antragsteller über Religionsfreiheit zu informieren. Tatsächlich kann es sein, dass Antragsteller Konsequenzen fürchten, wenn sie über ihre Religionszugehörigkeit sprechen. Wenn der Antragsteller nicht bereit zu sein scheint, über seine Religionszugehörigkeit und seine Erfahrungen zu sprechen, sollte erwogen werden, während der gesamten Anhörung immer wieder auf den Grundsatz des Rechts auf Religionsfreiheit hinzuweisen.

Beispiel für die Unterrichtung des Antragstellers über das Recht, religiöse Überzeugungen zum Ausdruck zu bringen

Sie haben uns mitgeteilt, dass Sie aufgrund Ihrer (nicht-)religiösen Überzeugungen internationalen Schutz beantragt haben. Bevor ich Sie bitte, mir mehr darüber zu erzählen, sollten Sie wissen, dass in diesem Land jeder das Recht hat, religiöse Überzeugungen offen zum Ausdruck zu bringen. Niemand darf wegen seines Glaubens diskriminiert, bedroht oder misshandelt werden. Das bedeutet, dass Sie während des heutigen Gesprächs offen über Ihre Erfahrungen, Gedanken und Überlegungen sprechen können.

✓ Klärung der Bedeutung von Wörtern und Begriffen.

Es ist auch wichtig, sich darüber im Klaren zu sein, dass dieselben Wörter in verschiedenen Religionen und/oder Konfessionen unterschiedliche Bedeutungen haben und je nach der religiösen Erfahrung einer Person variieren können. Zum Beispiel kann jemand sagen, „zum Christentum konvertiert“ zu sein, ohne dass eine offizielle Taufe stattgefunden haben muss. Ebenso sollten potenziell subjektive Aussagen präzisiert werden. So kann sich zum Beispiel jemand als „nicht religiös“ bezeichnen, damit aber eigentlich meinen, dass er zwar gläubig ist, aber seine Religion im Moment nicht aktiv ausübt. Deshalb sollten Antragsteller darauf hingewiesen werden, dass es wichtig ist, die Bedeutung relevanter Wörter und Begriffe gleich zu Beginn der Anhörung zu erklären.

Beispiel für die Bedeutung der Erläuterung relevanter Wörter

Es mag Worte geben, die Sie oder ich verwenden, aber auf unterschiedliche Weise verstanden werden können. Deshalb werde ich Sie manchmal bitten, mir zu erklären, was Sie mit bestimmten Wörtern meinen. Bitte sagen Sie es mir auch, wenn ich Wörter verwende, die Sie nicht verstehen.

✓ Verwenden Sie die eigenen Worte des Antragstellers als „Türöffner“ zu relevanten Informationen.

Darüber hinaus ist darauf zu achten, religiöse Themen so ansprechen, dass sie für den Antragsteller tatsächlich ein „Türöffner“ sind, um relevante Auskünfte zu erteilen. Die Fragen sollten so formuliert sein, dass der Antragsteller veranlasst wird, weitere sachdienliche Auskünfte zu geben. Die Formulierung von Fragen auf eine Weise, in der die Ausdrucksweise des Antragstellers über seine religiösen Überzeugungen aufgenommen wird, kann zu produktiveren Antworten seitens des Antragstellers führen.



Eine gute Möglichkeit ist es, Fragen unter Zuhilfenahme der eigenen Ausdrucksweise des Antragstellers zu formulieren. Wenn der Antragsteller beispielsweise angibt, dass er „Jesus liebt“, könnten Sie nachfragen: „Was hat Sie dazu gebracht, Jesus zu lieben?“, anstatt zu sagen: „Bitte erläutern Sie Ihre Beziehung zum Christentum“.



✓ **Stellen Sie nach Möglichkeit offene Fragen.**

Bei der Anhörung zu relevanten Themen, die sich aus der freien Schilderung des Antragstellers ergeben, ist zu bedenken, dass es wichtig ist, mit offenen Fragen zu beginnen. Damit wird dem Antragsteller die Möglichkeit gegeben, Auskunft über seine eigenen individuellen religiösen Erfahrungen oder Praktiken zu geben und die persönliche Bedeutung der Religion für ihn zu erklären.

Beispiele für offene Fragen

- Beschreiben Sie bitte, wie Sie Christ geworden sind – vom ersten Gedanken, dass es etwas ist, das Sie wollten, bis zu Ihrer Entscheidung, zum Christentum überzutreten.
- Beschreiben Sie, wie Sie Ihr Christsein erleben.
- Bitte sagen Sie mir, was es für Sie bedeutet, Christ zu sein.
- Erklären Sie mir, was Ihrer Meinung nach die Hauptunterschiede zwischen Christentum und Islam sind.

Wenn ein Glaubwürdigkeitsproblem auftritt, sollte dies in erster Linie als Gelegenheit genutzt werden, zur Klärung weitere Auskünfte zu erhalten. Dies sollte auf eine Art und Weise geschehen, die den Antragstellern hilft, die Wahrheit zu sagen, und gleichzeitig den Befragenden ermöglicht, Informationen, die unglaubwürdig sind, leichter zu erkennen.

Beispiel dafür, wie einem Antragsteller die Möglichkeit gegeben werden kann, Glaubwürdigkeitszweifel auszuräumen

Sie haben mir erzählt, dass Sie sich bei Ihrer Ankunft in diesem Land entschieden haben, zu konvertieren, und dass Ihr Christsein Ihr Leben verändert hat. Ich habe Sie gebeten, die Gründe, die Sie zu dieser Entscheidung geführt haben, näher auszuführen. Dennoch sagen Sie mir nur sehr wenig darüber, was Sie dazu gebracht hat zu konvertieren. Könnten Sie mir bitte helfen zu verstehen, warum Sie mir nicht mehr sagen können?

✓ **Der Antragsteller sollte am Ende der Anhörung noch einmal auf sein Recht auf Religionsfreiheit im Gastland hingewiesen werden.**

Gegen Ende der Anhörung sollte überprüft werden, ob tatsächlich alle relevanten Aspekte ausreichend beleuchtet wurden. Fragen Sie den Antragsteller, ob er alle relevanten Auskünfte geben konnte. Eventuell sollte noch einmal darauf hingewiesen werden, dass er das Recht hat, offen über religiöse Überzeugungen zu sprechen. Erwägen Sie, den Antragsteller darüber zu informieren, dass er sich bei der Polizei oder im Aufnahmезentrum melden kann, wenn er im Aufenthaltsland Diskriminierung, Bedrohungen oder Gewalt erlebt. Erteilen Sie entsprechende Auskünfte über das weitere Vorgehen und über die Möglichkeit der Einreichung (zusätzlicher) sachdienlicher Dokumente gemäß den nationalen Gepflogenheiten sowie über das entsprechende Verfahren.

2.3. Bei der Anhörung anzusprechende Aspekte

In diesem Abschnitt sind noch einmal die Aspekte zusammengefasst, die bei der persönlichen Anhörung generell anzusprechen sind. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den Themen, die bei der Untersuchung von religiös begründeten Anträgen besonders relevant sein können. Er enthält allgemeine Empfehlungen zu den Gesprächsinhalten, indem Themen genannt werden, die für alle Arten von religiös begründeten Anträgen wichtig sind. Kapitel 4 „Häufig vorkommende religiös begründete Asylanträge“ enthält Empfehlungen zu den Themen, die bei bestimmten Arten von religiös begründeten Asylanträgen zu prüfen sind.



In den folgenden grauen Kästen sind die relevanten Aspekte aufgeführt, die bei der Bewertung des Anspruchs des Antragstellers auf internationalen Schutz aus religiösen Gründen untersucht werden sollten. Zu jedem Aspekt sind verschiedene Beispiele für relevante Themen angeführt. Es ist zu beachten, dass es sich nicht um eine vollständige Liste handelt. Außerdem werden nicht alle vorgeschlagenen Themen in jedem Einzelfall relevant sein, und wenn sie relevant sind, wird der Umfang, in dem sie untersucht werden sollen, von Fall zu Fall unterschiedlich sein.

Zugehöriges EUAA-Instrument



Der *Praxisleitfaden: Anerkennung als international Schutzberechtigte/r*, April 2018 enthält allgemeine Empfehlungen zur Beurteilung des Anspruchs auf internationalen Schutz ⁽⁶⁵⁾.

2.3.1. Feststellung der Religionszugehörigkeit

Bei den meisten religiös begründeten Anträgen müssen Sie die (aktuelle oder frühere) Religionszugehörigkeit des Antragstellers feststellen. Dies erfordert die Einholung von Auskünften zum Beispiel über den religiösen „Glauben“, die religiöse „Identität“ und die religiöse „Lebensweise“ des Antragstellers, je nachdem, wie relevant sie für seine Religion sind (siehe Abschnitt 1.2 „[Für religiös begründete Asylanträge relevante Begriffe](#)“).

Es ist zu beachten, dass die Fragen zur Art der Religionszugehörigkeit des Antragstellers im Folgenden nach den drei Facetten von Religion (als Glaube, Identität und Lebensform) aufgeteilt sind. In der Praxis können sich diese drei Facetten jedoch überschneiden. Hilfreich bei der Feststellung der Religionszugehörigkeit im Rahmen der persönlichen Anhörung sind auch schriftliche Nachweise der Religionszugehörigkeit.

(a) Kenntnisse über die Religion

Zunächst sollten Sie untersuchen, wie der Antragsteller seine eigene Religionszugehörigkeit versteht, damit Sie sich ein Bild von der Verbundenheit des Antragstellers mit seiner Religion machen können, d. h. um zu verstehen, welche Facette(n) der Religion (Glaube, Identität, Lebensform) für den Antragsteller relevant ist/sind. Dies dient als Einstieg in die Untersuchung der religiösen Aspekte im Leben des Antragstellers und hilft Ihnen bei der Entscheidung, welche untergeordneten Aspekte im Einzelfall für die Feststellung der Religionszugehörigkeit am wichtigsten sind.

Religion als Glaube

Bei der Untersuchung der Religionszugehörigkeit können je nach dem Profil des Antragstellers theoretische Kenntnisse über die Lehre der jeweiligen Religion von Bedeutung sein. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Niveau der theoretischen Kenntnisse bei den Antragstellern sehr unterschiedlich sein und es viele legitime Gründe für einen Mangel an solchen Kenntnissen geben kann.

⁽⁶⁵⁾ EASO, *Praxisleitfaden: Anerkennung als international Schutzberechtigte/r*, April 2018.



Beispiele für zu untersuchende Themen im Zusammenhang mit Religion als Glaube

- Der religiöse Glaube, dem der Antragsteller anhängt oder angehangen hat, seine Überzeugungen und was er für ihn bedeutet/bedeutete.
- Die theoretischen Kenntnisse des Antragstellers über seine Religion (religiöse Doktrin, einschließlich religiöser Regeln und institutioneller Aufbau).

Religion als Lebensform

Zusätzlich zu den theoretischen Kenntnissen können die Antragsteller gefragt werden, wie sie ihre (frühere) Religion ausgeübt haben. Vergessen Sie dabei nicht, dass das Ausmaß, in dem ein Antragsteller seine Religion im Herkunftsland ausüben konnte, stark von der Situation in dem jeweiligen Land und den mit der Religionsausübung verbundenen Risiken abhängig ist.

Beispiele für zu untersuchende Themen im Zusammenhang mit Religion als Lebensform

- Die Bedeutung der Religion für den Antragsteller, z. B. was sie für ihn bedeutet, wie wichtig sie für ihn im Alltag ist oder war und ob sich dies im Laufe der Zeit geändert hat.
- Die Ausübung der Religion, z. B., was er ausübt oder nicht ausübt bzw. ausgeübt hat und wie er die Religion ausübt, ob in bestimmten religiösen Einrichtungen, Gruppen, innerhalb der Familie oder privat.



Geben Sie sich nicht mit etwaigen vom Antragsteller verwendeten Schlagwörtern zufrieden. Es ist wichtig, sich um Klarstellung zu bemühen, da bestimmte Begriffe eine relative Bedeutung haben können. Wenn der Antragsteller beispielsweise behauptet, „religiös“ zu sein, oder umgekehrt erklärt, dass er es nicht ist, sollten Sie nachfragen, aus welchen Gründen er sich selbst so beschreibt. Eventuell können Sie den Antragsteller darum bitten, seine Aussagen durch konkrete Beispiele zu veranschaulichen. In diesem Zusammenhang könnten Sie den Antragsteller auch fragen, wie er sich im Vergleich zu anderen Mitgliedern seiner Gemeinschaft in Bezug auf religiöse Betätigung verhält.

- Religiöse Erziehung, z. B. ob der Antragsteller an einem schulischen oder außerschulischen Religionsunterricht teilgenommen hat und welche Erinnerungen er an diesen Unterricht hat.
- Religiöse Praktiken, Traditionen und Riten wie Taufen, Hochzeiten oder religiöse Feste sowie die Empfindungen und Erinnerungen, die der Antragsteller damit verbindet.

Religion als Identität

Zusätzlich zu den theologischen Kenntnissen des Antragstellers über seine Religion und deren Praktiken sollten Sie nach der Religionsgemeinschaft des Antragstellers fragen, insbesondere seiner Familie und seiner weiter gefassten Gemeinschaft im Herkunftsland und gegebenenfalls im Asylland.



Beispiele für zu untersuchende Themen im Zusammenhang mit Religion als Identität

- Der religiöse Hintergrund des Antragstellers (z. B. Herkunft aus einer praktizierenden oder einer nicht praktizierenden Familie).
- Die Art der Rolle, der Verantwortlichkeiten und der Aktivitäten des Antragstellers innerhalb seiner Religionsgemeinschaft.
- Die Art und Weise, wie sich der Antragsteller mit seiner Religionsgemeinschaft in seinem Herkunftsland und/oder im Asylland identifiziert.
- Die Zusammensetzung der örtlichen Religionsgemeinschaft des Antragstellers (im Herkunftsland und/oder im Asylland).
- Die Kenntnisse über die Religionsgemeinschaft, welcher der Antragsteller angehört (insbesondere über wichtige historische religiöse Ereignisse, Anführer der Gemeinschaft, die Entwicklung der Situation der Gemeinschaft im Laufe der Jahre, vergangene Vorfälle, bei denen die Religionsgemeinschaft zur Zielscheibe wurde).

Die Faktoren, die das Wissen des Antragstellers über seine Religion beeinflussen

Die theoretischen und praktischen Kenntnisse des Antragstellers über seine Religion können ein wichtiges Element sein, um die Glaubwürdigkeit seiner früheren und neuen Religionszugehörigkeit zu belegen. Es gibt allgemeine Faktoren (z. B. Alter, Bildungsstand), welche die Fähigkeit des Antragstellers, Auskunft zu geben, beeinflussen. Welche Fragen Sie zu den vorhandenen Kenntnissen stellen sollten und in welchem Umfang, hängt darüber hinaus auch davon ab, wie der Antragsteller seine Religion gelebt hat.

Faktoren, die Unterschiede im Wissen der Antragsteller über ihre Religion erklären**• Die Bedeutung der Religion für den Antragsteller.**

Eine Person, die von Geburt an einer bestimmten Religion angehört, diese aber nie praktiziert hat, verfügt nicht unbedingt über ein umfassendes Wissen über diese Religion. Umgekehrt wird eine Person, die in einer religiösen Familie aufgewachsen ist, anders über Religion sprechen können als jemand, der in einer nichtreligiösen Familie aufgewachsen ist und sich erst später für die Religion entschieden hat.

• Die Rolle des Antragstellers in der Religionsgemeinschaft.

Wenn der Antragsteller angibt, eine Führungsrolle oder eine andere offizielle Position innerhalb seiner Religionsgemeinschaft innegehabt zu haben (z. B. Gottesdienstleiter, spiritueller Führer, Lehrer, Mönch), sollte er gebeten werden, die Lehrinhalte seiner Religion sehr detailliert zu beschreiben. Das Gleiche kann für Antragsteller gelten, die angeben, sich intensiv mit religiösen Theorien beschäftigt oder sich sehr dafür interessiert zu haben, oder die auf andere Weise damit in Berührung gekommen sind. Dem Antragsteller können zum Beispiel Fragen nach den wesentlichen Grundsätzen seiner Religion oder nach seinen Kenntnissen über religiöse Texte (z. B. heilige Schriften), historische Ereignisse im Zusammenhang mit seiner Religion und Gebete gestellt werden.

• Die religiöse Unterweisung des Antragstellers.

Es kann sein, dass der Antragsteller nur geringe Kenntnisse über seine Religion hat, weil er nie eine angemessene religiöse Unterweisung erhalten hat. So mag der Antragsteller beispielsweise aus einer ländlichen Gegend seines Herkunftslandes stammen und keinen Zugang zu Religionskursen, Seminaren oder Religionsunterricht gehabt haben. Es kann praktische Gründe geben, warum der Antragsteller nicht in der Lage war, eine religiöse Bildung zu erhalten, z. B., weil er in großer Entfernung von den Orten mit einem solchen Bildungsangebot wohnte. Außerdem ist der Antragsteller möglicherweise Analphabet, und die einzigen Informationen über seine Religion stammen möglicherweise aus Gottesdiensten, Feierlichkeiten, Feiertagen und gelegentlichen Gesprächen mit anderen Mitgliedern der Religionsgemeinschaft. Es kann auch sein, dass eine religiöse Unterweisung verboten ist und die involvierten Personen sogar in große Gefahr bringt.



Faktoren, die Unterschiede im Wissen der Antragsteller über ihre Religion erklären

- **Die Wechselwirkung zwischen Religionszugehörigkeit und Kultur.**

Es trifft nicht zu, dass alle Mitglieder einer bestimmten Religion mit den Einzelheiten ihrer Religion vertraut sind, nur weil sie in diese Religion hineingeboren wurden. Viele religiöse Praktiken sind mit traditionellen Praktiken verwoben. Manche Menschen, die ihre religiöse Zugehörigkeit als Teil ihres kulturellen Lebens und ihrer Identität betrachten, üben diese vielleicht nicht sehr aktiv aus, halten aber dennoch daran fest (und sind daher möglicherweise Verfolgung ausgesetzt). In diesem Fall sollten die Fragen zu den theoretischen Aspekten der Religion des Antragstellers eher grundsätzlicher Art sein und nicht den größten Teil der Anhörung zur Feststellung der Religionszugehörigkeit einnehmen. Der Schwerpunkt sollte auf der Einstellung des Antragstellers zu Religion als festem Bestandteil seines täglichen Lebens (Religion als Lebensform) und auf der Rolle der Religion in seiner Familie und in der Gemeinschaft im weiteren Sinne (Religion als Identität) liegen.

- **Dauer des neuen Glaubens des Antragstellers.**

Bei Antragstellern, die zu einer anderen Religion konvertiert sind oder eine nichtreligiöse Lebensweise angenommen haben, wirkt sich die Dauer ihres neuen Glaubens auf den Umfang der Kenntnisse aus, die sie nachweisen können. Antragsteller, die erst vor kurzem konvertiert sind, werden weniger Kenntnisse über ihren neuen Glauben haben als Antragsteller, die bereits viel Zeit hatten, sich damit zu befassen.

Zur Veranschaulichung sind hier einige Beispiele für Fragen aufgeführt, die zu den Kenntnissen von Antragstellern über das Christentum gestellt werden könnten.

- Welche Teile der Bibel sprechen Sie besonders an?
- Bitte sagen Sie mir, was Sie darüber wissen, was im Christentum wichtig ist.
- Gibt es Verse in der Bibel, die für Sie wichtig sind?
- Bitte beschreiben Sie ein christliches Fest, das Ihnen wichtig ist.



Auch wenn der Antragsteller über detailliertes theoretisches Wissen über seine Religion verfügt, bedeutet dies nicht unbedingt, dass sein Glaube aufrichtig ist. Umgekehrt kann eine Person aufgrund ihrer Religion verfolgt werden, auch wenn sie nur wenig oder gar nichts über diese weiß. Wie oben dargelegt ist, kann fehlendes Wissen auf verschiedene Faktoren zurückzuführen sein. Daher sollte dem Antragsteller stets Gelegenheit gegeben werden, die Gründe für seine Unkenntnis, für Ungereimtheiten oder für Widersprüche zu erläutern.

Anhörung zu einer unterstellten Religionszugehörigkeit oder zu einer unterstellten Apostasie

Beachten Sie, dass selbst wenn die Religionszugehörigkeit des Antragstellers nicht feststeht, der Antragsteller vom Verfolger dennoch als einer bestimmten Religion zugehörig oder als Abtrünniger angesehen werden kann. Daher sollten Sie auch mögliche Gründe nachgehen, warum dem Antragsteller gegebenenfalls eine bestimmte Religionszugehörigkeit zugeschrieben wird.



Beispiele für zu untersuchende Themen im Zusammenhang mit einer unterstellten Religionszugehörigkeit

- Fragen Sie, wer den Antragsteller als Mitglied einer bestimmten religiösen Gruppe oder als Abtrünnigen wahrgenommen hat, und ob sich dies auf Einzelpersonen, auf die Akteur der Verfolgung, auf eine bestimmte Gruppe oder auf einen ganzen Teil der Gesellschaft beschränkt.
- Die Umstände, unter denen der Antragsteller von dieser ihm zugeschriebenen Religionszugehörigkeit erfahren hat.
- Die Erklärungen des Antragstellers, warum er als Angehöriger einer bestimmten Religion oder als Abtrünniger wahrgenommen wurde.
- Situationen, in die der Antragsteller verwickelt war, die dazu führten, dass er mit einer bestimmten Religion, mit Apostasie oder mit einem atheistischen, agnostischen oder nichtreligiösen Weltanschauungssystem in Verbindung gebracht wurde.
- Ob der Antragsteller Menschen in ähnlichen Situationen kennt, denen ebenfalls solche Glaubensüberzeugungen unterstellt wurden, und welche Folgen das für deren Leben hatte.
- Die Wahrnehmung der zugeschriebenen religiösen Gruppe durch die Gesellschaft oder den Staat.

(b) Schriftliche Nachweise

Möglicherweise legt der Antragsteller Nachweise vor, die von Behörden oder Personen aus dem Herkunftsland oder von religiösen Organisationen oder Personen aus der Religionsgemeinschaft im Asylland ausgestellt wurden. Die Umstände, unter denen die Dokumente ausgestellt wurden, ihr Inhalt und ihr Zweck sind mögliche Themen, über die bei der Anhörung nähere Informationen eingeholt werden können. Abgesehen vom Inhalt der Dokumente an sich sollte auch untersucht werden, inwieweit sich der Antragsteller dieser Aspekte bewusst ist und wie sie sich zu den Aussagen des Antragstellers verhalten. Gegebenenfalls können auch das Nichtvorhandensein von schriftlichen Nachweisen und die Gründe dafür Gesprächsthemen sein. Diese Informationen helfen Ihnen bei der Beurteilung der Beweiskraft, die die Dokumente im jeweiligen speziellen Fall haben sollten.

Im Herkunftsland ausgestellte Dokumente

In Ausweispapieren wie Reisepässen oder Personalausweisen oder in zivilrechtlichen Dokumenten wie Heirats- oder Geburtsurkunden kann die (frühere) Religionszugehörigkeit des Antragstellers angegeben sein. Wenn der Antragsteller in seinem Herkunftsland konvertiert ist, können außerdem Konvertierungsbescheinigungen seiner Religionsgemeinschaft als beweiskräftig gelten, wenn sie authentisch und vertrauenswürdig scheinen.

Im Asylland ausgestellte Dokumente

Möglicherweise legen Antragsteller Dokumente oder schriftliche Zeugnisse vor, die von ihrer Religionsgemeinschaft oder deren Einrichtungen im Asylland ausgestellt wurden. Diese Dokumente können als Berechtigungsnachweise dienen, da sie ihre Religionszugehörigkeit oder sogar ihre Stellung innerhalb einer Religionsgemeinschaft bezeugen. Von Dritten vorgelegte Dokumente und Erklärungen dienen als zusätzliche Nachweise und sollten daraufhin untersucht werden, ob sie die Aussagen des Antragstellers bestätigen können.



2.3.2. Anhörung zu früherer Verfolgung

Wurde der Antragsteller in der Vergangenheit verfolgt, muss zunächst untersucht werden, **was** geschehen ist, **wie** es geschehen ist (einschließlich mit welchen Mitteln), **wann** es geschehen ist (einschließlich wie oft), **wo** es geschehen ist, **wer** es getan hat (einschließlich mit wessen Unterstützung), **warum** es geschehen ist (im Hinblick auf Ursache und Zweck) und **welche Folgen** es hatte (einschließlich der Auswirkungen auf den Antragsteller). Im Zusammenhang mit Verfolgung aus religiösen Gründen ist es besonders wichtig, die folgenden Themen näher zu untersuchen.

Beispiele für zu untersuchende Themen im Zusammenhang mit früherer Verfolgung

- Ob der Antragsteller aufgrund seiner Religion schädigende Handlungen oder Leiden erfahren hat.
- Ob der Antragsteller aufgrund seiner Religionszugehörigkeit diskriminiert wurde.
- Ob der Antragsteller Einschränkungen seiner Religionsbetätigung erfahren und wie sich dies auf ihn ausgewirkt hat.
- Ob der Antragsteller Einschränkungen aufgrund von Vorschriften einer religiösen Autorität erfahren und wie sich dies auf ihn ausgewirkt hat.
- Ob der Antragsteller seine religiöse Identität, seinen Glauben oder seine Lebensweise verheimlicht hat; die Gründe für das Verheimlichen; und welche Auswirkungen dies auf den Antragsteller hatte (z. B. wie er sich dabei fühlte).

2.3.3. Feststellung von Furcht vor Verfolgung nach einer Rückkehr

Fragen Sie nach, was der Antragsteller im Falle einer Rückkehr in sein Herkunftsland befürchtet und warum er glaubt, dass dies eintreten könnte. Im Rahmen der Feststellung künftiger Risiken sollten Sie auch Informationen darüber einholen, ob der Antragsteller nach seiner Rückkehr in der Lage sein würde, seine Religion seinen religiösen Überzeugungen entsprechend auszuüben.



Es ist wichtig, daran zu denken, dass vom Antragsteller nicht erwartet werden kann, seine religiöse oder nichtreligiöse Zugehörigkeit zu verheimlichen, um Verfolgung zu vermeiden, wenn es für ihn und seine religiöse Identität wesentlich ist, seinen Glauben zu praktizieren. Ebenso kann von dem Antragsteller nicht erwartet werden, dass er an Aktivitäten teilnimmt, die mit seinen religiösen Überzeugungen nicht vereinbar sind ⁽⁶⁶⁾.

⁽⁶⁶⁾ EuGH, 2012, Y und Z, zitiert in FN 16, Randnummern 70 und 80.



Beispiele für zu untersuchende Themen im Zusammenhang mit der Furcht vor Verfolgung nach Rückkehr in das Herkunftsland

- Die religiöse Betätigung, die der Antragsteller aufgrund seiner religiösen Überzeugungen nach seiner Rückkehr für notwendig hält.
- Beschränkungen der Fähigkeit des Antragstellers, diese Betätigung nach seiner Rückkehr auszuüben.
- Die Auswirkungen, nicht in der Lage zu sein, die eigene Religion frei ausüben zu können.
- Die Gefahren, die mit den geplanten religiösen Aktivitäten des Antragstellers verbunden sind (einschließlich der Kenntnisse des Antragstellers über Sanktionen und Strafen).
- Der Zwang für den Antragsteller, sich der im Herkunftsland vorherrschenden Religion anzupassen.
- Wie sich der Zwang zur Anpassung an die vorherrschende Religion auf den Antragsteller und seine Familie auswirken würde.
- Gefahren für den Antragsteller im Falle der Nichteinhaltung der geltenden religiösen Vorschriften.

Weitere Informationen zu Verfolgung aus Gründen der Religion finden Sie in Abschnitt 1.3 „Verfolgung aus religiösen Gründen“.

2.4. Untersuchung der Frage, ob Religion der Grund für die Verfolgung ist (Zusammenhang)

Es ist wichtig zu prüfen, ob ein Nachweis für den Zusammenhang zwischen der (befürchteten) Verfolgung und Religion als Begründung erbracht werden kann. Auch Handlungen, die nicht direkt mit Religion zu tun haben (z. B. eine gewaltsame Landstreitigkeit), können religiös motiviert sein. Wie bereits erwähnt, können Gesetze mit allgemeiner Anwendbarkeit, die auf den ersten Blick nicht auf eine bestimmte religiöse Gruppe abzielen, dennoch diskriminierende Maßnahmen für bestimmte (nicht-)religiöse Gruppen oder Praktiken bedeuten. Daher müssen Sie untersuchen, ob der Akteur der Verfolgung aufgrund der (tatsächlichen oder vermeintlichen) Religionszugehörigkeit, des Glaubens, der Identität oder der Lebensweise des Antragstellers veranlasst war, gegen ihn vorzugehen.

In einigen Fällen kann der Zusammenhang zwischen der befürchteten Verfolgung und Religion als Begründung auch auf der religiösen Überzeugung des Opfers beruhen, selbst wenn die Akteure der Verfolgung selbst nicht aus religiösen Motiven heraus handeln. Dies kann bei Wehrdienstverweigerung aus religiösen Gewissensgründen der Fall sein, wenn ein Staat alle Bürger einer bestimmten Altersgruppe zum Wehrdienst beruft, ohne triftige religiöse Einwände bestimmter Gruppen, die das Tragen von Waffen ablehnen, zu berücksichtigen, und dieser Personengruppe keinen alternativen Dienst anbietet. In diesem Fall wäre der Zusammenhang zwischen der Verfolgungshandlung (gegen die eigene Überzeugung Wehrdienst leisten zu müssen oder im Falle einer Verweigerung schwer bestraft zu werden) und Religion als Begründung dennoch gegeben, da der Staat die aus religiösen Überzeugungen hervorgehenden Bedürfnisse bewusst übersieht. Damit verweigert der Staat dem Opfer den Schutz, den er unter normalen Umständen gewähren könnte, beispielsweise durch das Angebot von Alternativen (siehe Abschnitt 4.4 „Wehrdienstverweigerer aus religiösen Gewissensgründen“).



Wichtige Punkte, die bei der Untersuchung des Zusammenhangs zu beachten sind

- Es kann von dem Antragsteller nicht erwartet werden, dass er die genauen Beweggründe des Verfolgers kennt. Es reicht aus, die Fakten festzustellen, die eine Person dazu veranlassen, begründete Furcht vor Verfolgung aus Gründen der Religion zu haben.
- Verfolgung kann aus mehr als einem Konventionsgrund (z. B. Rasse und Religion) oder aus einem Konventionsgrund und aus einem davon unabhängigen Grund (z. B. zwischenmenschliche Animosität und Religion) erfolgen. Entscheidend ist, dass mindestens ein wesentliches Motiv des Verfolgers mit einem Konventionsgrund zusammenhängen muss. (Siehe auch Abschnitt 1.4.3 „Überschneidung mit anderen Gründen“.)
- Verfolgung kann zunächst durch andere (nicht konventionsbedingte) Gründe ausgelöst werden, sich aber später auf die Religion berufen (z. B., wenn eine Person aus rein pekuniären Motiven ausgeraubt, dann aber schwer misshandelt wird, wenn der Täter von ihrer Religion erfährt).
- Der Akteur der Verfolger könnte denken, dass er im Interesse des Antragstellers handelt, ohne ihm Schaden oder ihn bestrafen zu wollen (z. B. durch eine schädigende traditionelle Praxis im Namen der Religion und zum „Wohl“ des Antragstellers).
- Wenn ein Antragsteller geltend macht, dass er eine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure aus Gründen befürchtet, die nichts mit Religion oder mit einem der anderen Konventionsgründe (Rasse, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, politische Meinung) zu tun haben, kann ein Zusammenhang mit Religion als Begründung hergestellt werden, wenn das Fehlen von Schutz (z. B. durch staatliche Behörden) mit der (zugeschriebenen) Religionszugehörigkeit des Antragstellers zusammenhängt. Der Antragsteller ist beispielsweise ein Angehöriger einer religiösen Minderheit und befürchtet aufgrund einer Landstreitigkeit die Verfolgung durch Angehörige der religiösen Mehrheit. Wenn die staatlichen Behörden dem Antragsteller aufgrund seiner Religionszugehörigkeit den Schutz verweigern, liegt ein Zusammenhang mit Religion als Begründung vor ⁽⁶⁷⁾.

Beispiele für zu untersuchende Themen im Zusammenhang mit der Feststellung der Gründe oder Motive für die Verfolgung

- Die Meinung des Antragstellers zu den Gründen für die Verfolgungshandlungen und die konkreten Fakten, auf die er sich dabei stützt (z. B. offizielle Begründungen des Verfolgers gegenüber dem Antragsteller, warum er zur Zielscheibe der Verfolgung wurde, und jegliche Rhetorik im Zusammenhang mit Verfolgungshandlungen).
- Etwaige Aussagen des Verfolgers über die Religionszugehörigkeit des Antragstellers.
- Die Behandlung anderer Angehöriger derselben Religionsgemeinschaft durch die Akteure der Verfolgung.
- Alle anderen potenziell legitimen Gründe, die das Handeln des mutmaßlichen Verfolgers erklären könnten (insbesondere, wenn religiöse Betätigungen eingeschränkt oder verboten sind).

⁽⁶⁷⁾ Artikel 9 Absatz 3 Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) besagt, dass eine Verknüpfung zwischen den Gründen und den als Verfolgung eingestuftten Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen bestehen muss.

2.5. Prüfung der Frage, ob im Herkunftsland Schutz gewährt wird

Wenn der Staat oder seine Vertreter die Akteure der Verfolgung sind, wird davon ausgegangen, dass dem Antragsteller kein wirksamer Schutz zur Verfügung steht. Wie in Artikel 7 der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) dargelegt ist, sollten Sie in Fällen nichtstaatlicher Akteure der Verfolgung prüfen, ob nationale Behörden oder Parteien/Organisationen, die einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, willens und in der Lage sind, dem Antragsteller Schutz zu bieten. Der gewährte Schutz muss wirksam, nicht vorübergehender Art und zugänglich sein.

Beispiele für zu untersuchende Themen im Zusammenhang mit dem Schutz im Herkunftsland

- Ob der Antragsteller bei den zuständigen Behörden um Schutz ersucht hat, und das Ergebnis dieses Ersuchens.
- Die Gründe des Antragstellers, warum er bei den nationalen Behörden nicht um Schutz ersucht hat (mögliche Hindernisse, Ansicht des Antragstellers darüber, was geschehen wäre).
- Ob dem Antragsteller bekannt ist, ob andere Angehörige seiner Religionsgemeinschaft bei den Behörden um Schutz ersucht haben, und mit welchem Ergebnis.
- Die Kenntnisse des Antragstellers darüber, wie die zuständigen Behörden in der Regel mit Berichten über Verfolgung aufgrund von Religion umgehen (wird eine solche Verfolgung geduldet oder toleriert?).
- Ob der Antragsteller konkrete Beispiele für die Untätigkeit der Behörden im Zusammenhang mit dem Ersuchen um Schutz hat.

2.6. Prüfung der Frage, ob eine interne Schutzalternative in Betracht gezogen werden könnte

Abhängig von den jeweiligen nationalen Gepflogenheiten ist zu prüfen, ob der Antragsteller der Verfolgung entgehen kann, indem er sich in einem anderen Teil des Herkunftslandes niederlässt ⁽⁶⁸⁾. Es ist jedoch zu beachten, dass eine interne Schutzalternative vermutlich nicht anwendbar ist, wenn der Staat der Akteur der Verfolger ist. Eine interne Schutzalternative könnte aber bestehen, wenn die Verfolgungsmöglichkeiten des Staates an dem Ort, der als interne Schutzalternative vorgeschlagen wird, aus irgendeinem Grund eingeschränkt oder nicht vorhanden sind ⁽⁶⁹⁾. Außerdem ist für die Beurteilung der Zeitpunkt wesentlich, zu dem über den Asylantrag entschieden wird.

Bei der Ermittlung eines Ortes, der als interne Schutzalternative für einen Antragsteller mit einem religiös begründeten Antrag eventuell in Frage kommt, könnte ein Gebiet, in dem Angehörige derselben Religionsgemeinschaft in Sicherheit leben, als Ausgangspunkt dienen. Das Vorhandensein einer solchen Religionsgemeinschaft kann auch eine Rolle dabei spielen,

⁽⁶⁸⁾ Artikel 8 Anerkennungsrichtlinie (Neufassung).

⁽⁶⁹⁾ Siehe ferner UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 4: „Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative“ im Zusammenhang mit Artikel 1A(2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 23. Juli 2003, HCR/GIP/03/04, Abschnitt 13 bis 14.



ob sich der Antragsteller dort vernünftigerweise niederlassen kann (z. B. kann es den Zugang zu Mitteln zur Sicherung des Lebensunterhalts oder die Wohnungssuche erleichtern).

Ob eine interne Schutzalternative auf einen bestimmten Fall angewandt werden kann, hängt vom Ergebnis der individuellen Bewertung ab. Bei einer solchen Bewertung muss nicht nur sichergestellt werden, dass das Sicherheitskriterium erfüllt ist, sondern auch, dass der Antragsteller an den vorgeschlagenen Ort gelangen und dort aufgenommen werden kann. Es sollte auch geprüft werden, ob es für ihn zumutbar ist, sich dort niederzulassen. Jedes dieser Kriterien sollte im Detail untersucht werden, wenn in einem bestimmten Fall eine interne Schutzalternative in Betracht gezogen wird.

Zugehöriges EUAA-Instrument



Ausführlichere Hinweise finden Sie im [Praxisleitfaden für die Annahme internen Schutzes](#), Mai 2021.

Beispiele für zu untersuchende Themen im Zusammenhang mit einer internen Schutzalternative bei religiös begründeten Asylanträgen

- Die demografische Verteilung der Religionsgemeinschaft des Antragstellers im Herkunftsland.
- Die Situation von Mitgliedern der gleichen Religionsgemeinschaft in verschiedenen Regionen des Herkunftslandes.
- Ob die Anwesenheit anderer Mitglieder der Religionsgemeinschaft des Antragstellers für dessen Religionsausübung erforderlich ist.
- Ob andere Mitglieder der Religionsgemeinschaft des Antragstellers ihn bei der Niederlassung in dem als interne Schutzalternative vorgeschlagenen Gebiet unterstützen könnten (Unterkunft, Beschäftigung usw.).
- Ob Angehörige bestimmter religiöser Gruppen einer erhöhten Gefahr ausgesetzt sind, wenn sie ein bestimmtes Gebiet durchqueren, um den als interne Schutzalternative vorgeschlagenen Ort zu erreichen, und ob dieser Gruppe Beschränkungen auferlegt werden, um Zugang zu dieser Region zu erhalten und sich dort niederzulassen.





Kapitel 2: Die wichtigsten Punkte zur Erinnerung

1. Vorbereitung der Anhörung.

- Schaffen Sie eine sichere (physische oder virtuelle) Umgebung für die Anhörung, die frei von religiösen oder ideologischen Symbolen ist, und sichern Sie Vertraulichkeit zu.
- Kommen Sie nach Möglichkeit dem Ersuchen um einen Dolmetscher desselben Geschlechts nach, wenn dies andernfalls zu Schwierigkeiten für den Antragsteller bei der Darlegung seines Anspruchs führen würde.
- Bei anderen Bitten, die Dolmetscher betreffen, sollten Sie dem Antragsteller versichern, dass der Dolmetscher neutral ist und nur die Aufgabe hat, seine Aussagen korrekt zu dolmetschen.
- Mentale Vorbereitung:
 - Rufen Sie sich Ihre eigenen kulturellen und (nicht-)religiösen Standpunkte ins Bewusstsein;
 - Rufen Sie sich das Vorhandensein religiöser Vielfalt und Komplexität ins Bewusstsein;
 - Rufen Sie sich ins Bewusstsein, dass es religiöse Vorurteile gibt;
 - Stellen Sie angemessene Erwartungen an die theoretischen Kenntnisse des Antragstellers über seine Religion.
- Machen Sie sich mit der Fallakte vertraut und achten Sie dabei auch auf indirekte Hinweise auf die Religion des Antragstellers.
- Beschaffen Sie sich religionsspezifische Herkunftslandinformationen aus einschlägigen Quellen und berücksichtigen Sie deren Grenzen.
- Suchen Sie nach religionsspezifischen Informationen in länderspezifischen Leitfäden, zum Beispiel von der EUAA und dem UNHCR.
- Bereiten Sie den Dolmetscher durch ein Debriefing und, wenn möglich, durch die Vorabberstellung von religionsspezifischer Terminologie vor.

2. Eröffnung der Anhörung

- Stellen Sie eine Verbindung mit dem Antragsteller her.
- Informieren Sie den Antragsteller über sein Recht, seine religiösen Überzeugungen zum Ausdruck zu bringen.
- Informieren Sie den Antragsteller darüber, dass es wichtig ist, Wörter und Konzepte zu erklären.

3. Durchführung der Anhörung.

- Verwenden Sie die eigenen Worte des Antragstellers, um Informationen zusammenzutragen.
- Stellen Sie nach Möglichkeit offene Fragen.



Kapitel 2: Die wichtigsten Punkte zur Erinnerung

4. Inhalt des Antrags.

- Stellen Sie Fragen zu der (unterstellten) Religionszugehörigkeit anhand von Informationen zu folgenden Themen.
 - Dem Wissen des Antragstellers über seine Religion als Glaube, als Lebensweise und als Identität. Berücksichtigen Sie die folgenden Faktoren, die Abweichungen im Wissen des Antragstellers über seine Religion erklären könnten:
 - die Bedeutung der Religion für den Antragsteller;
 - die Rolle des Antragstellers in der Religionsgemeinschaft;
 - die religiöse Unterweisung des Antragstellers;
 - die Wechselwirkung zwischen Religionszugehörigkeit und Kultur;
 - seit wann der Antragsteller dem neuen Glauben angehört.
 - Schriftliche Nachweise.
- Stellen Sie Fragen zu Verfolgung in der Vergangenheit (was passiert ist, wie, wann, wo, warum, durch wen und was die Folgen waren).
- Stellen Sie Fragen zum Stichwort Furcht im Falle einer Rückkehr.
- Untersuchen Sie den Zusammenhang mit der Religion und beachten Sie dabei Folgendes:
 - Es kann von dem Antragsteller nicht erwartet werden, dass er die genauen Beweggründe des Verfolgers kennt;
 - Verfolgung kann mit mehreren Konventionsgründen im Zusammenhang stehen;
 - Verfolgung kann aus einem anderen Grund beginnen und sich später auf die Religion berufen;
 - der Akteur der Verfolgung glaubt unter Umständen, dass er im Interesse des Antragstellers handelt;
 - fehlender Schutz durch den Staat kann mit der Religion des Antragstellers zusammenhängen.
- Erkundigen Sie sich nach dem verfügbaren Schutz im Herkunftsland.
- Fragen Sie gegebenenfalls nach einer internen Schutzalternative.
- **5. Abschluss der Anhörung**
- Fragen Sie den Antragsteller, ob er zu seinem Antrag ausreichend Stellung nehmen konnte.

3. Empfehlungen für eine effiziente Anhörung

Die Prüfung von religiös begründeten Asylanträgen ist häufig sehr ressourcenintensiv. Es kann mehrere Anhörungen erfordern und lange dauern, um zu einer Entscheidung zu gelangen. Ein langwieriges Prüfverfahren kann sich nachteilig auf die Antragsteller auswirken, da diese in einem Zustand der Ungewissheit verharren müssen und ihr neues Leben im Asylland nicht in Angriff nehmen können. Der Ressourcenaufwand und die daraus resultierenden Rückstände stellen auch für die Asylbehörden eine Belastung dar.

3.1. Empfehlungen für Sachbearbeiter

3.1.1. Empfohlen

- ✓ Wählen Sie nur die Themen aus, die für den jeweiligen Fall relevant sind.

Bei der Anhörung zu den Themen (z. B. zu den in Kapitel 4 aufgeführten Themen) ist es nicht erforderlich, systematisch jedes einzelne Thema zu behandeln. Wenn Sie über die verschiedenen Aspekte und Themen Bescheid wissen, die im Zusammenhang mit religiös begründeten Ansprüchen untersucht werden können, hilft es Ihnen dabei, bei der Anhörung flexibel zu sein und sich nicht auf ein Thema zu konzentrieren, das in Anbetracht des Profils des Antragstellers unerheblich ist. Konzentrieren Sie sich nur auf die Themen, die für den konkreten Fall des Antragstellers relevant sind, basierend auf seinem Profil und seiner Schilderung.

Sie sollten auch wissen, wann Sie aufhören müssen, wenn ein Thema ausgeschöpft ist. Wenn Ihr nationaler Leitfaden beispielsweise zu dem Schluss kommt, dass Angehörige einer religiösen Minderheit aus einem bestimmten Herkunftsland im Allgemeinen als von Verfolgung bedroht gelten, müssen Sie nicht in aller Ausführlichkeit untersuchen, welche Gefahren im Falle einer Rückkehr bestehen. Vielmehr sollten Sie sich bei der Anhörung darauf konzentrieren, die Religionszugehörigkeit des Antragstellers festzustellen.

- ✓ Berücksichtigen Sie bei der Anhörung alle Glaubwürdigkeitsindikatoren.

In komplexen Fällen wie religiös begründeten Asylanträgen, insbesondere, wenn keine Herkunftslandinformationen vorliegen, neigen Sachbearbeiter dazu, sich auf die Auskünfte des Antragstellers als einziges Glaubwürdigkeitskriterium zu verlassen, was zu einer langwierigen Anhörung zu Einzelheiten der Schilderung des Antragstellers führt. Denken Sie daran, dass der Detailgrad nicht der einzige Glaubwürdigkeitsindikator ist, der für die Glaubwürdigkeitsprüfung wichtig ist. Weitere relevante Glaubwürdigkeitsindikatoren sind die Spezifität (die persönlichen, individuellen und einzigartigen Elemente der Schilderung des Antragstellers), innere Kohärenz und Konsistenz, Plausibilität und Übereinstimmung mit anderen Beweisen.

Auch wenn ein hoher Detailgrad im Allgemeinen ein Indikator für die Glaubwürdigkeit ist, sollten Sie bedenken, dass ein Mangel an Details nicht in allen Situationen die Glaubwürdigkeit beeinträchtigt. Es hängt von den persönlichen Umständen des Antragstellers ab.

Denken Sie daran, dass auch die Glaubwürdigkeitskriterien ihre Grenzen haben. Sie sollen es Ihnen ermöglichen, nach bestem Wissen und Gewissen zu entscheiden, ob ein bestimmter Fakt akzeptiert werden kann oder nicht, aber nicht unbedingt die



Wahrheit zweifelsfrei beweisen. Insbesondere gibt es Grenzen dafür, inwieweit Glaubensvorstellungen und Überzeugungen als echt anerkannt werden können.

- ✓ **Informieren Sie sich über die vom Antragsteller angegebene(n) aktuelle(n) und frühere(n) Religion(en).**

Als Sachbearbeiter ist es Ihre Pflicht, sich angemessen vorzubereiten und sich vor der Anhörung das notwendige Hintergrundwissen über den Fall anzueignen. Bei religiös begründeten Asylanträgen gehört es zur Vorbereitung, sich mit der einschlägigen Terminologie, den Konzepten, Institutionen und Praktiken vertraut zu machen, gegebenenfalls auch in dem Land, in dem der Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde (d. h. bei einer Konvertierung aus Nachfluchtgründen). Die Religionen und die Art und Weise, wie sie gelebt und ausgeübt werden, unterscheiden sich so stark, dass dieselben oder ähnliche Fragen für eine bestimmte Art von Religion oder Konfession relevant sein können, für eine andere jedoch nicht. Angemessene Kenntnisse über die betreffende(n) Religion(en) werden Ihnen helfen, unwichtige Fragen zu vermeiden.

- ✓ **Erfassen Sie die für die Gefährdungsbeurteilung erforderlichen Informationen.**

Achten Sie darauf, dass Sie bei der Anhörung genügend Gewicht auf die Erfassung von Informationen legen, auf die Sie Ihre Gefährdungsbeurteilung letztlich stützen werden. Das bedeutet, dass der Ausgangspunkt der Prüfung die Furcht oder Gefährdung des Antragstellers nach Rückkehr in sein Herkunftsland darstellt. Fragen Sie den Antragsteller, wie sich seine Rückkehr in sein Herkunftsland auf seine religiöse Betätigung und seinen Glauben auswirken würde, wie er mit möglichen Einschränkungen umgehen würde und welche Folgen dies für ihn persönlich hätte. Denken Sie daran, die Wahrnehmung des Akteurs der Verfolgung ausreichend zu untersuchen, bevor Sie die Glaubwürdigkeit der religiösen Überzeugungen des Antragstellers prüfen. Wenn Sie diese vorausschauende Gefährdungsbeurteilung während der Anhörung im Hinterkopf behalten, anstatt sich z. B. zu sehr auf die Kenntnisse des Antragstellers über seine Religion oder sein Verhalten im Asylland zu konzentrieren, vermeiden Sie es, die Anhörung unnötig in die Länge zu ziehen.

- ✓ **Wenden Sie produktive Fragetechniken an.**

Wenn der Antragsteller eine Frage nicht zufriedenstellend beantwortet, sollten Sie diese Frage nicht mehrmals wiederholen. Sorgen Sie vielmehr von Anfang an dafür, dass der Antragsteller versteht, warum eine bestimmte Frage gestellt wird und was von ihm erwartet wird (in Bezug auf Details, Spezifität usw.). Wenn der Antragsteller trotz dieser Vorabklärungen eine Frage nicht zufriedenstellend beantworten kann, teilen Sie ihm mit, warum Sie seine Aussagen für unzureichend halten (z. B. zu vage, zu knapp), und fragen Sie, ob es einen Grund für diese Unzulänglichkeiten gibt. Der Antragsteller erhält damit die Gelegenheit, so angemessen wie möglich zu antworten oder zu erklären, warum er dazu nicht in der Lage ist.

3.1.2. Nicht empfohlen

- ✓ **Konzentrieren Sie sich nicht zu sehr auf theoretisches/theologisches Wissen.**

Der Antragsteller sollte zumindest grundlegende theoretische Kenntnisse über die Lehre seiner Religion haben. Je nach Bildungsstand des Antragstellers und anderen Faktoren (z. B. ob er angibt, eine religiöse Unterweisung erhalten oder sich anderweitig mit religiösen Theorien auseinandergesetzt zu haben, oder wie er seine Religion erlebt), könnten weitergehende Kenntnisse erwartet werden. Die persönliche Anhörung sollte jedoch nie auf ein „Quiz“ über Religion hinauslaufen. Sie sollten realistisch bleiben, was den Wissensstand betrifft, den Sie bei dem Antragsteller erwarten können, und theoretischen Kenntnissen nicht unverhältnismäßig viel Aufmerksamkeit zuwenden, sodass andere Elemente, die für die Bewertung des Antrags wichtiger sind, zu kurz kommen. Bedenken Sie, dass es bei Religion nicht nur darum geht, was der Antragsteller über die religiöse Lehre weiß (Religion als Glaube), sondern auch darum,



wie er sich mit der Religionsgemeinschaft identifiziert (Religion als Identität) und wie er die Religion in seinem täglichen Leben praktiziert (Religion als Lebensform). Inwieweit jeder dieser Aspekte relevant ist, hängt vom individuellen Erleben des Antragstellers ab.

- × **Wenden Sie nicht zu viel Zeit für Fragen zur formellen Konvertierung auf.**

In Fällen, in denen ein formelles Konvertierungsritual stattgefunden hat (zum Beispiel eine Taufe), sollten Sie nicht zu viel Zeit für Fragen zu diesem Ereignis aufwenden. Oft ist die Tatsache, dass eine Person getauft wurde, nicht der wichtigste Faktor bei der Beurteilung der Gefährdung nach der Rückkehr. Sie sollten sich genügend Zeit nehmen, um die Aufrichtigkeit des neuen Glaubens und die daraus resultierenden Veränderungen im Leben im Rahmen der Anhörung zu thematisieren. Wenn Sie sich auf diese Aspekte konzentrieren und nicht auf die Glaubwürdigkeit des formellen Akts der Konvertierung, können Sie Informationen zusammentragen, die für die Gefährdungsprüfung relevant sind und Ihnen bei der Entscheidungsfindung helfen.

- × **Konzentrieren Sie sich nicht zu sehr auf die Prüfung vertrauenswürdiger und relevanter schriftlicher Nachweise.**

Mitunter ist von vornherein offensichtlich, dass die vom Antragsteller vorgelegten Nachweise (z. B. ein authentischer Taufschein oder eine Mitgliedsbescheinigung von religiösen Einrichtungen) vertrauenswürdig und sachdienlich sind. In diesem Fall kann es viel Zeit sparen, wenn Sie bei der persönlichen Anhörung darauf verzichten, viele Fragen zu diesen Nachweisen zu stellen.

3.2. Empfehlungen für Asylverwaltungen

Zusätzlich zu den Tipps für Sachbearbeiter wurden die folgenden bewährten Verfahren für Asylverwaltungen ermittelt.

- ✓ **Bereitstellung religionsspezifischer Terminologie für Dolmetscher.**

Die verwendete Terminologie kann sehr fachspezifisch sein, insbesondere bei Konvertierungsfällen, und die Fähigkeiten vieler Dolmetscher unabhängig von ihren Sprachkenntnissen übersteigen. In diesen Fällen kann die Asylbehörde Dolmetscher unterstützen, indem sie ihnen eine Liste von Begriffen und deren Übersetzungen in den gebräuchlichen Sprachen zur Verfügung stellt, z. B. christliche Begriffe in arabischer Sprache. Damit ließen sich Qualität und Effizienz der persönlichen Anhörung verbessern, da Unterbrechungen, um dem Dolmetscher Gelegenheit zu geben, nach einer passenden Übersetzung zu suchen, vermieden werden können.

- ✓ **Bereitstellung länderspezifischer Leitlinien für religiös begründete Asylanträge.**

Länderspezifische Leitlinien beruhen auf einer allgemeinen Analyse der Herkunftslandinformationen. Sie lenken die Aufmerksamkeit des Sachbearbeiters auf die offenen Schlüsselfragen, die im Rahmen der individuellen Prüfung noch zu beantworten sind. Wenn beispielsweise die länderspezifischen Leitlinien besagen, dass Angehörige einer bestimmten Religionsgemeinschaft in einem bestimmten Land der Verfolgung als Gruppe ausgesetzt sind, würde der Schwerpunkt der persönlichen Anhörung auf der Religionszugehörigkeit des Antragstellers liegen, wohingegen eine ausführliche Untersuchung der früheren und der befürchteten Verfolgung weniger wichtig wäre.

- ✓ **Kommunikation mit religiösen Einrichtungen und konfessionell gebundene Organisationen auf nationaler Ebene, um die Qualität und Relevanz der von ihnen erstellten Dokumente zu verbessern.**



Häufig leisten religiöse Einrichtungen und konfessionell gebundene Organisationen Unterstützung von Antragstellern, die aus religiösen Gründen Asyl beantragen. Die Zusammenarbeit mit solchen Einrichtungen kann daher zur Ausstellung stichhaltigerer Dokumente führen, die Informationen enthalten, die für den Asylantrag relevant sind (z. B. Zeitpunkt und Ort der Taufe, Zeitpunkt und Dauer der erhaltenen religiösen Unterweisung, Beziehung zwischen dem Aussteller des Dokuments und dem Antragsteller, Rolle und Aktivitäten des Antragstellers in der Religionsgemeinschaft, Stellung der Person, die das Dokument unterschrieben oder ausgestellt hat).

- ✓ **Einholung von Rückmeldungen zu religionsbezogenen nationalen Leitlinien bei religiösen Einrichtungen und konfessionell gebundenen Organisationen.**

Religiöse Einrichtungen könnten Asylbehörden beraten, wie diese unrealistischen Erwartungen oder zu komplizierte oder abstrakte Fragen vermeiden können. Umgekehrt könnten Asylbehörden den religiösen Einrichtungen das Asylverfahren erläutern, so dass deren mögliche Interaktion mit den Antragstellern auf korrekten Informationen beruhen würde. Eine solche wechselseitige Zusammenarbeit könnte dazu beitragen, die Qualität interner Leitlinien und der Anhörungsstrategien zu verbessern.



4. Häufig vorkommende religiös begründete Asylanträge

Dieses Kapitel enthält Empfehlungen für die Anhörung von Antragstellern mit fünf häufig vorkommenden Asylanträgen, bei denen ein Zusammenhang mit Religion als Verfolgungsgrund besteht:

- Konvertierung zu einer anderen Religion ([Abschnitt 4.1](#));
- Austritt aus der eigenen Religion und Bekenntnis zu einem atheistischen, agnostischen oder nichtreligiösen Weltanschauungssystem um sich ein atheistisches, agnostisches oder nicht-religiöses Glaubenssystem zu halten ([Abschnitt 4.2](#));
- Religiöse Minderheiten ([Abschnitt 4.3](#));
- Wehrdienstverweigerer aus religiösen Gewissensgründen ([Abschnitt 4.4](#));
- Geschlechtsspezifische religiöse Verfolgung ([Abschnitt 4.5](#)).

Bei jeder Art von Antrag wird erläutert, welche Themen bei der persönlichen Anhörung angesprochen werden sollten und wie dies zu geschehen hat. Die zu untersuchenden Themen konzentrieren sich auf die speziellen Aspekte jeder Art von religiös begründeten Anträgen und ergänzen die im vorherigen Kapitel gegebenen Empfehlungen.

Was die zu untersuchenden Themen anbelangt, die im Folgenden für jede Art von Antrag besprochen werden, ist Folgendes zu beachten.

- ✓ Die zu untersuchenden Themen sind kein Ersatz für die freie Schilderung.

Die Untersuchung der Themen, die für die einzelnen Antragsarten relevant sind, sollte niemals die freie Schilderung ersetzen – diese ist in jedem Fall als Kernstück der Anhörung zu betrachten.

- ✓ Es müssen nicht bei allen Fällen alle Themen untersucht werden.

Bei der persönlichen Anhörung eines Antragstellers, dessen Asylantrag unter die jeweilige(n) Kategorie(n) fällt, müssen nicht alle der nachstehend in den Abschnitten über die verschiedenen Asylanträge genannten Themen angesprochen werden. Vielmehr sind die Themen, die zur Sprache kommen sollten, von Fall zu Fall verschieden und auf die Schilderung des Antragstellers und seine Situation im Herkunftsland abzustimmen.

- ✓ Die Schilderung des Antragstellers sollte als Grundlage für die Wahl der zu untersuchenden Themen dienen.

Sie müssen auf der Grundlage der Schilderungen des Antragstellers entscheiden, welche Themen für eine weitergehende Untersuchung relevant sind. Die nachstehende Liste der Themen ist nicht erschöpfend, und die Reihenfolge, in der sie genannt sind, ist für die Anhörung nicht bindend.

4.1. Konvertierung zu einer anderen Religion

In diesem Abschnitt geht es um die Anhörung von Antragstellern, die aus freien Stücken zu einer neuen Religion übergetreten sind. Die „Konvertierung“ zu Atheismus, Agnostizismus oder einem nichtreligiösen Weltanschauungssystem wird in Abschnitt 4.2 „Austritt aus der eigenen Religion und Bekenntnis zu einem atheistischen, agnostischen oder nichtreligiösen Weltanschauungssystem“ behandelt.

Die Konvertierung von Antragstellern kann unter sehr unterschiedlichen Umständen stattgefunden haben. Die nachstehend aufgeführten zu untersuchenden Themen werden Ihnen helfen, das Thema Konvertierung unvoreingenommen anzugehen und dabei das Vielfaltsprinzip zu berücksichtigen. Bedenken Sie auch, dass der Prozess der Konvertierung vollständig im Herkunftsland stattgefunden haben könnte. Er könnte aber auch im Herkunftsland begonnen und im Asylland abgeschlossen worden sein oder vollständig im Asylland stattgefunden haben ⁽⁷⁰⁾.

Folgende Themen sind zu untersuchen:

- Die frühere Religion oder Glaubensüberzeugung ([Abschnitt 4.1.1](#));
- Der Prozess der Konvertierung ([Abschnitt 4.1.2](#));
- Die neue Religion leben ([Abschnitt 4.1.3](#));
- Schriftliche Nachweise ([Abschnitt 4.1.4](#));
- Gefährdung nach Rückkehr in das Herkunftsland ([Abschnitt 4.1.5](#));
- Nachfluchtgründe ([Abschnitt 4.1.6](#)).

Abbildung 6. Konvertierung zu einer anderen Religion



⁽⁷⁰⁾ Einschlägige Leitlinien des UNHCR siehe UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 6*, 2004, zitiert in FN 12.



Bei den praktischen Beispielen in den folgenden Abschnitten geht es weitgehend um die Konvertierung zum Christentum, da dieses Thema in Asylanträgen in den EU+-Ländern häufig vorkommt. Diese Themen können jedoch auch für die Untersuchung einer Konvertierung zu einer anderen Religion relevant sein.

4.1.1. Die frühere Religion oder Glaubensüberzeugung

Dieser Abschnitt nimmt Bezug sowohl zu Abschnitt 4.1 „Konvertierung zu einer anderen Religion“ als auch zu Abschnitt 4.2 „Austritt aus der eigenen Religion“.

Anhand der über die frühere Religion oder Glaubensüberzeugung erfassten Informationen kann die Motivation für die Konvertierung untersucht werden. Sie stellen die Aussagen des Antragstellers zu seiner Konvertierung in den richtigen Kontext und liefern die zum Verständnis des Hergangs der Konvertierung erforderlichen Hintergrundinformationen.

(a) Die Rolle der Religion in der Vergangenheit des Antragstellers

Die Rolle, die die Religion in der Erziehung, in der Familie und im sozialen Umfeld des Antragstellers vor seiner Konvertierung gespielt hat, hat Einfluss darauf, wie dieser seine neue Religion aktuell erlebt. Daher ist es wichtig festzustellen, welche Bedeutung der Antragsteller seinem Glauben beimaß, inwiefern er sich damit identifizierte oder inwieweit die Religion für ihn eine Lebensform darstellte. Die Antworten des Antragstellers auf Ihre Fragen zu diesen Themen helfen Ihnen, seinen persönlichen Weg bis zur Konvertierung zu verstehen, sich auf relevante Fragen zu konzentrieren und mögliche Unstimmigkeiten zu erkennen.

Bedenken Sie, dass Konvertierte in der Regel in ihrer jetzigen Religion viel aktiver sind oder sich ihr in größerem Umfang widmen als ihrer früheren Religion. Eine solche Veränderung bei der religiösen Betätigung lässt sich unter Umständen durch die Auswirkungen der derzeitigen Religion auf das Leben des Antragstellers erklären und sollte nicht als Widerspruch an sich betrachtet werden.





Beispiele für zu untersuchende Themen im Zusammenhang mit der Rolle der Religion in der Vergangenheit des Antragstellers

Die Religion des Antragstellers als Glaube

- Die Einstellung des Antragstellers zu seiner früheren Religion und die Rolle, die die Religion vor seiner Konvertierung für sein Weltbild gespielt hat.
- Mögliche Fragen oder Zweifel des Antragstellers an seinem früheren Glauben.
- Die Reaktionen der Familie oder der jeweiligen Einrichtungen (Schulen, Kirchen usw.) auf die Zweifel des Antragstellers.
- Die Reaktion oder die Empfindungen des Antragstellers gegenüber diesen Reaktionen.

Die Religion des Antragstellers als Identität

- Das Leben des Antragstellers innerhalb der Religionsgemeinschaft und der soziale Zusammenhalt unter deren Mitgliedern sowie die Frage, ob sich der Antragsteller an bestimmte Situationen erinnert, in denen er diesen sozialen Zusammenhalt positiv oder auch negativ erlebt hat.

Die Religion des Antragstellers als Lebensform

- Die Art und Weise, wie die Religion im täglichen Leben in der Familie des Antragstellers und von Mitgliedern der Gemeinschaft ausgeübt wurde.
- Besondere Erfahrungen mit Religion in der Familie des Antragstellers.
- Das Begehen besonderer religiöser Feiertage, religiöser Ereignisse und Rituale und wie sich der Antragsteller seiner Erinnerung nach bei diesen Anlässen gefühlt hat. Beispielsweise könnten bestimmte religiöse Betätigungen bei dem Antragsteller gemischte Gefühle hinterlassen haben.

(b) Die derzeitige Haltung des Antragstellers zu seiner früheren Religion

Fragen Sie, wie der Antragsteller heute zu seiner früheren Religion steht. Es kann durchaus sein, dass dieser dabei nicht nur negative Empfindungen über seine frühere Religion zum Ausdruck bringt, sondern zumindest einige Aspekte seiner früheren Religion positiv sieht.

Beispiele für zu untersuchende Themen im Zusammenhang mit der derzeitigen Haltung des Antragstellers zu seiner früheren Religion

- Ob sich die Einstellung des Antragstellers zu seiner früheren Religion geändert hat.
- Wenn ja, auf welche Weise hat sie sich verändert, insbesondere wenn der Antragsteller einige Aspekte seiner früheren Religion inzwischen eventuell als schwierig oder sogar problematisch betrachtet.
- Die Empfindungen des Antragstellers in Bezug auf die Traditionen und sozialen Kontakte im Zusammenhang mit seiner früheren Religion, z. B. ob er bestimmte Aspekte dieser Religion vermisst und wenn ja, wie er damit umgeht.

Manche Antragsteller, die zu einer anderen Religion konvertiert sind oder eine nichtreligiöse Lebensweise angenommen haben, haben eine fest verankerte Verbindung zu ihrer früheren Religion. Möglicherweise waren sie religiöse Führer oder Gelehrte in ihrer früheren Religion oder haben ihre frühere Religion täglich praktiziert. In solchen Fällen ist es sinnvoll, gründlich zu untersuchen, warum der Antragsteller seine frühere Religion aufgegeben hat. Im Allgemeinen sollte der Antragsteller in der Lage sein, ausreichende, kohärente, plausible und detaillierte Auskünfte darüber zu geben, wie und warum er seine frühere Religion aufgegeben hat, wobei auch die Faktoren zu berücksichtigen sind, die eine diesbezügliche Auskunftsfähigkeit einer Person beeinträchtigen könnten.

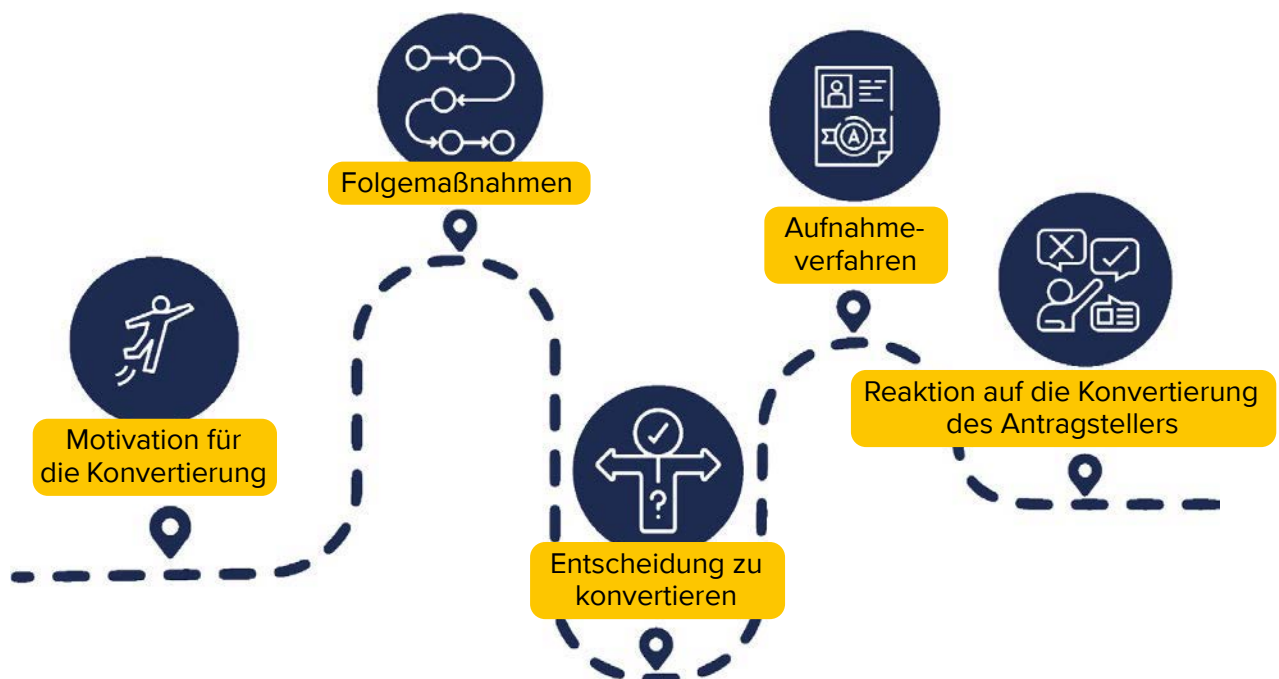


4.1.2. Der Hergang der Konvertierung

Bei einer religiösen Konvertierung handelt es sich um einen sehr persönlichen und individuellen Prozess. Es gibt kein festes Muster für ihren Hergang. Konzentrieren Sie sich auf die Erfahrungen, Gedanken und Empfindungen, die den Antragsteller zu der Konvertierung veranlasst haben, und nicht auf die Kenntnisse des Antragstellers über seine neue Religion. Die Zeit, die ein Antragsteller braucht, um zu konvertieren, kann sehr unterschiedlich sein: In manchen Fällen mag der Hergang der Konvertierung sehr schnell stattgefunden haben, in anderen Fällen war sie vielleicht das Ergebnis eines längeren intellektuellen und emotionalen Prozesses, in dem der Antragsteller seine frühere Religion oder nichtreligiöse Haltung aufgibt und einen neuen Glauben annimmt. Was die Empfindungen des Antragstellers während des Hergangs der Konvertierung anbelangt, sollten Sie bei Ihren Fragen bedenken, dass es einige Antragsteller je nach ihrem kulturellen Hintergrund eventuell nicht gewohnt sind, über ihr Gefühlsleben zu sprechen.

Ungeachtet des Nichtvorhandenseins eines festen Musters beinhaltet der Hergang einer Konvertierung dennoch tendenziell die in der folgenden Abbildung genannten Elemente.

Abbildung 7. Häufige Elemente des Hergangs einer Konvertierung



(a) Motivation für die Konvertierung

Eine Konvertierung kann auf verschiedene Weise und aus unterschiedlichen Gründen erfolgen, beispielsweise aus intellektuellen, mystischen, experimentellen und affektiven Gründen oder aus Erweckungsgründen ⁽⁷¹⁾. Bei der Feststellung des Auslösers des Konvertierungsprozesses ist es wichtig, unvoreingenommen zu bleiben, egal wie ungewöhnlich die Schilderung Ihnen persönlich erscheinen mag.

⁽⁷¹⁾ Kéri, S. und Sleiman, C., Religious conversion to Christianity in Muslim refugees in Europe [Religiöse Konvertierung zum Christentum bei muslimischen Flüchtlingen in Europa], *Archive for the Psychology of Religion*, 2017, Band 39, S. 283–294.



Die Motivation für die Konvertierung kann aktive und/oder passive Auslöser gehabt haben.

- **Aktive Auslöser.**

Bei aktiven Auslösern ist der Antragsteller auf der Suche nach einer anderen Religion. Dieser Prozess kann längere Zeit in Anspruch nehmen und eine langsamere emotionale Wirkung haben als ein passiver Auslöser, der vielleicht eher als Offenbarung empfunden wird. Dies im Rahmen der Anhörung zu untersuchen kann länger dauern, andererseits wird der Antragsteller seine Aussagen aber wahrscheinlich rationaler formulieren.

- **Passive Auslöser.**

Eine passive Konvertierung kann beispielsweise durch einen Traum, eine Vision oder eine als Wunder oder Offenbarung erlebte Situation ausgelöst werden. Sie findet oft innerhalb einer kurzen Zeitspanne statt und hat eine starke emotionale Wirkung. Außerdem kann sie stattfinden, ohne dass der Antragsteller zuvor ein Interesse an der anderen Religion hatte.

Ebenso kann der Prozess der Konvertierung durch „Schub“- und „Sog“-Faktoren in Gang gesetzt worden sein.

- **„Schub“-Faktoren** führen dazu, dass sich der Antragsteller von seiner früheren Glaubensüberzeugung abwendet. Der Antragsteller könnte beispielsweise gewisse Unstimmigkeiten innerhalb seiner früheren Religion festgestellt haben, wie zum Beispiel, dass sich religiöse Führer nicht an die Regeln oder Riten hielten. Möglicherweise hat der Antragsteller versucht, Fragen zu stellen, wurde aber abgewiesen und davor gewarnt, solche Fragen zu stellen, sodass er sich schließlich enttäuscht von seiner früheren Religion abwendete.
- **„Sog“-Faktoren** führen zu einer Hinwendung des Antragstellers zu der neuen Religion. So könnte es zum Beispiel sein, dass er in seiner neuen Religion ein erfüllendes Konzept für die Liebe Gottes und der Vergebung von Sünden fand. Möglicherweise empfand er auch die Lehre und das Dogma der neuen Religion auf intellektueller Ebene als ansprechend. Diese Aspekte wirkten auf den Antragsteller anziehen, sodass er sich zu der neuen Religion hingezogen fühlte. Darüber hinaus finden viele Konvertierungen im Kontext einer Heirat statt, bei der ein Partner als Voraussetzung für die Eheschließung zur Religion des anderen Partners konvertiert (siehe auch Abschnitt 4.5.3 „[Interreligiöse Beziehungen/Ehen](#)“). Ein weiterer „Sog“-Faktor kann die karitative Arbeit religiöser Einrichtungen sein, da der Antragsteller möglicherweise ein Gefühl der Zugehörigkeit gefunden hat und von einer religiösen Gemeinschaft begleitet wird.



Der Hergang der Konvertierung des Antragstellers sollte bei der persönlichen Anhörung vollständig untersucht werden.

Beispiele für zu untersuchende Themen im Zusammenhang mit der Motivation zur Konvertierung

- Es sollten detaillierte Fragen zum Ursprung der Konvertierung des Antragstellers (bestimmte Situationen, Vorfälle, Erfahrungen oder Umstände, die den Antragsteller dazu veranlassen haben zu konvertieren) gestellt werden.
- Mögliche Schlüsselmomente im Hergang der Konvertierung des Antragstellers (zum Beispiel beschließt der Antragsteller, einen christlichen Freund zu dessen Religion zu befragen, nachdem er im Internet über das Christentum gelesen hat, und betritt später zum ersten Mal eine Kirche).
- Die Erfahrungen, Gedanken und Empfindungen des Antragstellers während des gesamten Prozesses (Sorgen, innere Konflikte, Zweifel, Ereiferung wegen bestimmter Aspekte usw.).
- Andere Personen, die am Konvertierungsprozess des Antragstellers beteiligt sind (sofern zutreffend):
 - die Beziehung des Antragstellers zu diesen Personen;
 - wie diese Personen die Entscheidung des Antragstellers zu konvertieren beeinflusst haben.
- Sofern zutreffend, ob es besondere Gründe gab, die den Antragsteller dazu bewogen haben, sich für eine bestimmte Konfession zu entscheiden.

(b) Folgemaßnahmen

Unabhängig davon, was den Hergang der Konvertierung ausgelöst hat und wie er abgelaufen ist, muss er den Antragsteller geistig in Bewegung gesetzt haben. Welche konkreten Maßnahmen hat der Antragsteller aufgrund seiner Motivation zur Konvertierung ergriffen?



Beispiele für zu untersuchende Themen im Zusammenhang mit den Folgemaßnahmen

- Die Reaktion des Antragstellers auf die Auslöser für die Konvertierung.
- Die Art und Weise, wie der Antragsteller weitere Informationen über die neue Religion gesucht und gefunden hat, und die Art der verwendeten Quellen (z. B. Broschüren, Bücher, Online-Quellen wie YouTube-Videos oder Podcasts, Radio, DVDs, Fernsehen usw.).
- Ob er sich bemüht hat, mit Mitgliedern der neuen Religionsgemeinschaft in Kontakt zu treten:
 - wenn ja, wie er mit ihnen in Kontakt getreten ist;
 - wenn nicht, was ihn davon abgehalten hat.
- Ob der Antragsteller die heiligen Texte der neuen Religion gelesen oder studiert hat. Wenn ja:
 - um welche handelte es sich;
 - wie ist der Antragsteller darauf gestoßen.
- Gegebenenfalls die Teilnahme des Antragstellers an Versammlungen, Gottesdiensten oder Glaubensseminaren:
 - die Erinnerungen des Antragstellers daran, wie er von den Mitgliedern der Gemeinschaft aufgenommen wurde;
 - die Erinnerungen des Antragstellers an besondere Ereignisse, die bei dieser Gelegenheit stattgefunden haben;
 - ob der Antragsteller mit einer Sprachbarriere konfrontiert war und, wenn ja, wie er diese überwunden hat.
- Wenn die Konvertierung im Herkunftsland stattgefunden hat:
 - ob der Antragsteller an illegalen oder unerlaubten religiösen Aktivitäten teilgenommen hat;
 - ob Schutzmaßnahmen getroffen wurden, um eine Entdeckung zu vermeiden.
- Wenn es Aspekte der neuen Religion gab, an denen der Antragsteller Zweifel hatte:
 - wie der Antragsteller damit umgegangen ist;
 - ob jemand dem Antragsteller geholfen hat, Antworten zu erhalten.
- Die Gedanken oder Bedenken des Antragstellers in dieser Zeit, bevor er sich schließlich für die Konvertierung entschied.

(c) Entscheidung zu konvertieren

Nach der Besprechung des Konvertierungsprozesses des Antragstellers sollten Sie das Gespräch auf seine letztendliche Entscheidung bringen, zu der neuen Religion überzutreten. Die folgenden Empfehlungen helfen Ihnen bei der Untersuchung dieses Stichpunkts. Bedenken Sie, dass die Konvertierungsentscheidung für den Antragsteller nicht immer klar abgegrenzt und es nicht ungewöhnlich ist, dass Konvertierte auch nach der eigentlichen Konvertierung noch ernsthafte Zweifel daran haben. Die Konvertierung ist dadurch nicht weniger echt. Es ist nicht ungewöhnlich, dass religiöse Überzeugungen mit Zweifeln behaftet sind.



Beispiele für zu untersuchende Themen im Zusammenhang mit der Entscheidung zur Konvertierung

- Das endgültige Bekenntnis des Antragstellers zu der neuen Religion (einschließlich Zeitpunkt und Umstände).
- Ob der Antragsteller vorher mit jemandem über seine Gedanken über die Konvertierung gesprochen hat und welche Reaktionen er erhalten hat.
- Ob er über die Folgen seiner Konvertierung für sein künftiges Leben nachgedacht hat.
- Die Überlegungen des Antragstellers zur Bewältigung der daraus resultierenden Risiken.

(d) Aufnahmeverfahren

In der neuen Religion kann vom Antragsteller verlangt werden, dass er sich einem bestimmten formellen Aufnahmeverfahren, einer Zeremonie oder einem Ritual unterzieht, wie zum Beispiel einer Taufe bei der Konvertierung zum Christentum oder dem Sprechen des Glaubensbekenntnisses im Islam. Dies ist jedoch nicht immer der Fall. In manchen Religionen sind keine besonderen Formalitäten für die Konvertierung vorgeschrieben.

Beispiele für zu untersuchende Themen im Zusammenhang mit dem Aufnahmeverfahren

- Ob es ein Konvertierungsverfahren gab (wenn ja, Zeitpunkt und Ort).
- Eine Beschreibung des Aufnahmeverfahrens, einschließlich etwaiger Vorbereitungen (z. B. Seminare).
- Die Art und Weise, wie der Antragsteller den Prozess erlebt hat und was er für ihn persönlich bedeutet hat (Beobachtungen, Eindrücke, Gedanken).
- Praktische Aspekte, wie zum Beispiel:
 - logistische Vorkehrungen;
 - Maßnahmen, die ergriffen wurden, um eine Entdeckung durch die Behörden zu vermeiden, je nachdem, in welchem Land das Aufnahmeverfahren stattgefunden hat.
- Wenn der Antragsteller das Aufnahmeverfahren noch nicht durchlaufen hat: die Gründe dafür und mögliche Pläne, das Verfahren in Zukunft zu durchlaufen.

(e) Reaktionen auf die Konvertierung des Antragstellers

Die Nachricht über die Konvertierung des Antragstellers zu einer anderen Religion löst in der Regel eine Reaktion seiner Familie und/oder seines sozialen Umfelds aus, insbesondere, wenn der Antragsteller aus einem Land oder einer Familie stammt, in dem bzw. der die neue Religion verboten ist oder nicht akzeptiert wird.



Beispiele für zu untersuchende Themen im Zusammenhang mit der Konvertierung des Antragstellers

- Ob jemand von der Konvertierung des Antragstellers weiß:
 - die Art und Weise, wie diese Person(en) von der Konvertierung des Antragstellers erfahren hat/haben;
 - die Art und Weise, wie der Antragsteller erfahren hat, dass seine Konvertierung bekannt geworden ist.
- Die Wahrnehmung der Familie und/oder des sozialen Umfelds des Antragstellers in Bezug auf seine Konvertierung und mögliche Reaktionen:
 - ob sich die Beziehung des Antragstellers zu seinen Familienangehörigen nach Bekanntwerden der Konvertierung verändert hat;
 - wenn ja, wie sich die Beziehung verändert hat und ob der Antragsteller bei seiner Entscheidung zu konvertieren von seiner Familie oder anderen Personen unterstützt wurde oder nicht.
- Andere Ereignisse, die aufgrund der Konvertierung stattgefunden haben können.
- Welche Gründe es gibt, wenn die Familie und/oder das soziale Umfeld des Antragstellers nichts von der Konvertierung wissen.
- Ob der Antragsteller die Absicht hatte, seine Konvertierung zu verheimlichen:
 - Gründe für das Verheimlichen, z. B. ob der Antragsteller mit negativen Reaktionen rechnete und was ihn zu einer solchen Annahme veranlasste;
 - Maßnahmen, die der Antragsteller ergriffen hat, um die Konvertierung zu verheimlichen, z. B. die Teilnahme an Ritualen und Feiern seiner früheren Religion, um keinen Verdacht zu erregen;
 - ob die ergriffenen Maßnahmen erfolgreich waren, um die Konvertierung des Antragstellers zu verheimlichen;
 - die gedanklichen Prozesse, Erfahrungen und Empfindungen des Antragstellers, als er seine Entscheidung zur Konvertierung vor seinen Familienangehörigen und/oder seinem sozialen Umfeld verheimlichte.

4.1.3. Die neue Religion leben

Ein weiterer wichtiger Aspekt bei der Untersuchung von Konvertierungsanträgen ist das Leben des Antragstellers nach der Konvertierung. Sie können den Antragsteller einfach bitten, sein Leben vor und nach der Konvertierung zu vergleichen. Die diesbezüglichen Angaben des Antragstellers sind für die Gefährdungsbeurteilung wichtig. Sie geben Ihnen Einblick in die Bedeutung der neuen Religion des Antragstellers für seine Identität oder seine Lebensweise und können etwaige Verhaltensänderungen und deren mögliche Auswirkungen auf sein Leben nach der Rückkehr in sein Herkunftsland aufzeigen.

(a) Auswirkung der Konvertierung auf das Leben des Antragstellers

Es sollte eine umfassende Befragung nach den Veränderungen im Leben des Antragstellers nach der Konvertierung stattfinden, wobei der Schwerpunkt auf den positiv und negativ erlebten Veränderungen liegen sollte. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Antragsteller möglicherweise nicht bereit sind, über negativ erlebte Veränderungen zu sprechen, weil sie befürchten, dass die Glaubwürdigkeit ihrer Konvertierung angezweifelt wird. Es könnte daher hilfreich sein, den Antragsteller daran zu erinnern, dass die bloße Tatsache, dass er Zweifel oder etwas Negatives über seine neue Religion äußert, an sich nicht als Anzeichen für mangelnde Glaubwürdigkeit gewertet wird.



Beispiele für zu untersuchende Themen im Zusammenhang mit Auswirkungen und Veränderungen

- Die Erfahrungen des Antragstellers nach seiner Konvertierung zu einer neuen Religion.
- Die erlebten Veränderungen, sowohl negative als auch positive.
 - Zum Beispiel könnte der Antragsteller in seiner neuen Religion eine intensivere spirituelle Erfahrung machen, während er früher eher mechanisch gebetet hat. Es könnte aber auch sein, dass sich der Antragsteller bei einigen Ritualen seiner neuen Religion unwohl fühlt.
- Die Gedanken und Empfindungen des Antragstellers über solche Veränderungen.
- Wie das Privatleben des Antragstellers durch seine neue Religion geprägt wurde. Jemand, der zum Christentum übergetreten ist, nimmt sich vielleicht Zeit für das Gebet, das Lesen der Bibel usw.

(b) Kenntnisse

Bei der Untersuchung der Konvertierung des Antragstellers sollte der Schwerpunkt nicht nur auf Fragen zu den Kenntnissen über die Lehre der Religion liegen. Inwieweit dieses Thema erörtert werden sollte, hängt von den individuellen Umständen des Antragstellers und der Art und Weise ab, wie er seine Religion erlebt. Außerdem hängt der Kenntnisstand des Antragstellers von der religiösen Unterweisung ab, die er erhalten hat, sowie von den Wissensanforderungen der neuen Religion. Während einige religiöse Gruppen, wie z. B. bestimmte jüdische Konfessionen, eine lange Vorbereitung verlangen und dem Aufbau umfassender Kenntnisse großen Wert beimessen, bevor eine Konvertierung stattfinden kann, ist dies bei anderen Religionen nicht der Fall (weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie in Abschnitt 2.3.1 „Feststellung der Religionszugehörigkeit“).

Bei einem Antragsteller, der die Konvertierung aktiv in die Wege leitete, indem er zahlreiche Bücher und Artikel aus verschiedenen Quellen (z. B. soziale Medien, Internet) gelesen und studiert und sich über verschiedene Aspekte der neuen Religion informiert hat, bevor er sich schließlich zur Konvertierung entschloss, würde man ein sehr umfangreiches Wissen erwarten. Wenn jedoch die Kenntnisse des Antragstellers so unzureichend sind, dass er nicht einmal die wesentlichen Grundlagen seiner neuen Religion beschreiben kann, ist eine gründliche Untersuchung erforderlich, um die Gründe dafür zu klären. Sie sollten auch berücksichtigen, dass religiöse Praktiken, Glaubensvorstellungen und Institutionen innerhalb der verschiedenen Religionen sehr unterschiedlich sind. Im Falle einer Konvertierung zum Christentum zum Beispiel gibt es viele Unterschiede zwischen Kirchen, Gemeinden und Konfessionen. Die Feststellung der Kenntnisse des Antragstellers bedeutet jedoch nicht, dass die persönliche Anhörung die Form eines Tests oder einer Prüfung über religiöse Lehren annehmen sollte. Die Bedeutung der neuen Religion für den Antragsteller und seine Gedanken, seine Empfindungen und sein persönliches Verständnis davon sind für die Prüfung des Antrags wichtiger als Informationen, die der Antragsteller auch auswendig gelernt haben könnte.



Beispiele für zu untersuchende Themen im Zusammenhang mit Wissen

- Kennenlernen der neuen Religion:
 - ob der Antragsteller eine theoretische Unterweisung über die neue Religion erhalten hat;
 - wenn ja, wie und von wem der Antragsteller unterwiesen wurde;
 - was der Antragsteller getan hat, um mehr darüber zu erfahren.
- Die persönliche Bedeutung der religiösen Lehre für den Antragsteller (z. B. ob es einen Teil einer heiligen Schrift gibt, den er für wichtig hält und warum).
- Rituale der neuen Religion:
 - Beschreibung bestimmter Rituale, die in der neuen Religionsgemeinschaft des Antragstellers praktiziert werden;
 - was diese Rituale darstellen;
 - was sie für den Antragsteller persönlich bedeuten.

(c) Aktivitäten mit der Gemeinschaft

Neue soziale Interaktionen, die Teil der Religionsgemeinschaft sind, sei es im Herkunftsland, im Asylland oder in beiden, können einen wichtigen Teil des neuen Lebens des Antragstellers ausmachen. Manche Antragsteller beteiligen sich nicht an religiösen Aktivitäten und haben dafür möglicherweise gute Gründe.

Beispiele für zu untersuchende Themen im Zusammenhang mit Aktivitäten und Gemeinschaft

- Aktivitäten in der Gemeinschaft.
 - Religiöse Aktivitäten im Rahmen der Religionsgemeinschaft des Antragstellers (im Falle einer Konvertierung zum Christentum können dies z. B. der Besuch einer Kirche/ Versammlung oder Eucharistiefeier, die Teilnahme an Bibelkreisen und soziale Beziehungen zu anderen Mitgliedern der Religionsgemeinschaft sein).
 - Position oder Funktion in der Gemeinde.
 - **Initiativen, die der Antragsteller ergriffen hat, um seine neue Religion mit anderen zu teilen (einschließlich der Details zu besonderen Umständen). Vielleicht verteilt der Antragsteller zum Beispiel Flugblätter oder beteiligt sich an Diskussionen über seine neue Religion, indem er seinen Landsleuten im Aufnahmезentrum von seinem neuen Glauben erzählt und sie einlädt, gemeinsam mit ihm einen Gottesdienst zu besuchen.**
 - Bedeutung dieser Aktivitäten für den Antragsteller.
- Keine Aktivitäten.
 - Gründe, warum **es für den Antragsteller nicht wichtig war, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder sich religiös zu betätigen.**
 - **Welche anderen Aspekte seiner neuen Religion er für wichtig hält und wie er diese Aspekte zum Ausdruck bringt.**
 - **Ob sich der Antragsteller in Zukunft religiös betätigen möchte und wenn ja, wie.**
 - Mögliche Gründe dafür, sich noch nicht an Aktivitäten der Gemeinschaft zu beteiligen. Es könnte z. B. eine Sprachbarriere bestehen.



Es könnte Fälle geben, in denen ein Antragsteller zu einer neuen Religion konvertiert ist, ohne einen Gottesdienst zu besuchen und ohne einer örtlichen Religionsgemeinschaft anzugehören (siehe auch Abschnitt 1.2.1 „Religion als weit gefasster Begriff“). Vielleicht ist ein Antragsteller auf einen christlichen Fernsehsender oder eine Website gestoßen, die sein Interesse geweckt hat. Dies mag ihn veranlasst haben, nach weiteren Informationen zu suchen, zum Beispiel, indem er den Fernsehsender anrief oder eine Suche im Internet und in den sozialen Medien durchführte, was schließlich zu seiner Konvertierung zum Christentum geführt haben könnte. In diesem Fall wäre es wichtig, sich mehr auf den Auslöser, die Motivation und die Schritte zu konzentrieren, die den Antragsteller zu seiner Entscheidung für eine Konvertierung geführt haben.

4.1.4. Schriftliche Nachweise

Konvertierte legen zur Untermauerung ihrer Gründe und ihres Konvertierungsprozesses sowie ihres Wissens und ihrer Aktivitäten häufig schriftliche Nachweise vor.

Wenn der Antragsteller keine oder nur spärliche sachdienliche Nachweise für seine Konvertierung vorlegt, sollten Sie die Gründe dafür untersuchen. Bedenken Sie jedoch, dass es in manchen Religionen nicht üblich ist, die Zugehörigkeit oder Aufnahme zu bescheinigen, insbesondere in Situationen, in denen die Zugehörigkeit zu einer Religion zu Verfolgung führen kann.

Beispiele für zu untersuchende Themen im Zusammenhang zu schriftlichen Nachweisen

- Die Kenntnisse des Antragstellers über den Inhalt der vorgelegten Dokumente.
- Die Art und Weise, wie der Antragsteller das Dokument erhalten hat, ob er es aktiv angefordert hat oder ob es ihm unaufgefordert ausgehändigt wurde.
- Der Aussteller des Dokuments, seine Funktion in der Religionsgemeinschaft und die Beziehung des Antragstellers zu ihm.
- Der Zweck der Vorlage des Dokuments, d. h. die Gründe, warum der Antragsteller das Dokument vorgelegt hat und warum der Aussteller es für notwendig erachtete, solche Dokumente auszustellen.
- Die Umstände, unter denen das Dokument ausgestellt wurde, z. B. ob es Voraussetzungen für den Erhalt des Dokuments gab und wenn ja, welche.
- Im Falle von vorgelegten Fotografien die Umstände, unter denen diese gemacht wurden (z. B. Ort, Zeitpunkt, Zweck).

Es gibt drei Arten von Dokumenten: formelle Dokumente, informelle Dokumente sowie soziale Medien und Internetquellen.

(a) Formelle Dokumente

Beispiele für formelle Dokumente sind:

- Aufnahmebescheinigungen (z. B. Taufscheine im Falle des Christentums);
- Zugehörigkeitsbescheinigungen;
- Aufforderungen, Vorladungen zu Befragungen durch die Behörden, die möglicherweise mit der Konvertierung des Antragstellers in Verbindung stehen.



Eine bloße Bescheinigung über die formale Konvertierung reicht unter Umständen nicht aus, um das Verfolgungsrisiko nach einer Rückkehr in das Herkunftsland zu beurteilen. Sie würden nach wie vor in der persönlichen Anhörung glaubwürdige Aussagen über die Veränderungen im Leben des Antragstellers nach der Konvertierung und die Bedeutung der neuen Religion für seine Identität benötigen, um die Gefährdung nach einer Rückkehr beurteilen zu können.

(b) Informelle Dokumente

Informelle Dokumente können sein:

- Fotografien von Taufen oder missionarischen Aktivitäten;
- Empfehlungsschreiben von geistlichen Führern;
- persönliche Briefe von Religionsführern und anderen Mitgliedern der Religionsgemeinschaft;
- Zeugnisse aus anderen Quellen (z. B. von einem anderen Konvertierten).

Diese Dokumente können als schriftliche Nachweise dienen, da sie die Verbindung der konvertierten Person mit der neuen Religionsgemeinschaft und ihre Stellung darin bescheinigen. Sie können dabei helfen, die Glaubwürdigkeit der lebensverändernden Auswirkungen einer Konvertierung zu beurteilen.



Bei Zweifeln an den bei der Anhörung erhobenen Informationen können Aussagen von Dritten hilfreich sein, wenn sie ergänzende Angaben enthalten. Wenn die bei der Anhörung gesammelten Informationen nicht als glaubwürdig betrachtet werden, ist es unwahrscheinlich, dass eine Aussage eines Dritten, die keine neuen Erkenntnisse oder Informationen enthält, die Beurteilung der Anhörung aufwiegt ⁽⁷²⁾.

(c) Soziale Medien und Internetquellen

Im Internet gibt es möglicherweise für die Öffentlichkeit zugängliche Quellen, die die Konvertierung und das neue religiöse Leben des Antragstellers sowie seine kritischen Äußerungen über seine frühere Religion dokumentieren. Manche Antragsteller verfügen eventuell auch über Nachweise über ihre Aktivitäten in den sozialen Medien. Wenn solche Nachweise im Rahmen der Anhörung vorgelegt werden, empfiehlt es sich, das Profil, das Datum und die Uhrzeit der Internetaktivitäten sowie die Reaktionen anderer Nutzer dahingehend zu prüfen, ob diese mit den Angaben des Antragstellers übereinstimmen. Im Falle von Unstimmigkeiten sollten die Antragsteller Gelegenheit zur Erklärung erhalten.

Wenn der Antragsteller behauptet, dass seine Weltanschauung im Herkunftsland aufgrund seiner Aktivitäten in den sozialen Medien oder über andere Kanäle bekannt ist, können bei der persönlichen Anhörung die folgenden Themen angesprochen werden.

⁽⁷²⁾ In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass von den Asylbehörden und Verwaltungsgerichten in Deutschland „die Wirksamkeit einer nach Angaben der betroffenen Glaubensgemeinschaft gültig vollzogenen Taufe und damit die Mitgliedschaft des Schutzsuchenden in dieser Glaubensgemeinschaft [...] nicht in Frage gestellt werden“ darf, wenn die Konvertierung durch gültige Urkunden belegt ist (Bundesverfassungsgericht – 2 BvR 1838/15 vom 3. April 2020). Die Asylbehörde kann jedoch die Aufrichtigkeit der Konvertierung prüfen, um das künftige Verfolgungsrisiko zu bewerten, ohne die Glaubwürdigkeit der Konvertierung als solche in Frage zu stellen.

Beispiele für zu untersuchende Themen im Zusammenhang mit sozialen Medien und Internetquellen

- Die Bestätigung der Daten des Antragstellers in öffentlich zugänglichen Quellen. Wie der Antragsteller in den sozialen Medien identifiziert werden kann, z. B. ob er seinen echten Namen oder einen Kurznamen verwendet, ob es Bilder oder Videos von dem Antragsteller gibt, was die Gründe dafür sind.
- Die Art der geposteten Informationen, z. B. ob es sich lediglich um die Wiedergabe oder das Teilen der Ansichten anderer Personen handelt oder ob es auch persönliche Beiträge gibt.
- Der Grad der Exposition, z. B. die ungefähre Anzahl der Postings; ob die Postings öffentlich sind oder auf eine bestimmte Gruppe oder bestimmte Personen, die dem Antragsteller bekannt sind, beschränkt sind; ob die Postings noch aktiv sind oder gelöscht wurden, warum bzw. warum nicht ⁽⁷³⁾; Freunde/Follower in sozialen Medien; Likes.
- Die Reaktionen auf die veröffentlichten Informationen, z. B. ob andere auf den Beitrag des Antragstellers reagiert haben und ob der Antragsteller auf die Reaktionen eingegangen ist. Wenn ja, wie sieht der Antragsteller diese Reaktionen?
- Die Ansichten des Antragstellers zu den möglichen Risiken im Zusammenhang mit der Aktivität im Internet nach Rückkehr in sein Herkunftsland.
- Die Ansichten des Antragstellers über künftige Aktivitäten im Internet im Zusammenhang mit seinem Glauben, z. B. ob die Fortsetzung seiner Aktivitäten in den sozialen Medien nach einer Rückkehr für ihn wesentlich wäre. Berücksichtigen Sie in diesem Zusammenhang stets, dass vom Antragsteller nicht erwartet werden kann, auf religiöse Betätigungen zu verzichten, die er aufgrund seiner religiösen Überzeugungen für sich selbst als unverzichtbar empfindet ⁽⁷⁴⁾.
- Wenn der Antragsteller angibt, dass er seine Aktivitäten in den sozialen Medien nach seiner Rückkehr fortsetzen wird, fragen Sie ihn, wie er dies zu tun gedenkt, z. B. welche Art von Informationen er posten würde, wo er nach Informationen suchen würde, wo er Informationen posten würde und welche Schutzmaßnahmen er gegebenenfalls ergreifen würde.

4.1.5. Gefährdung nach Rückkehr in das Herkunftsland

Dieser Abschnitt nimmt Bezug sowohl zu Abschnitt 4.1 „Konvertierung zu einer anderen Religion“ als auch zu Abschnitt 4.2 „Austritt aus der eigenen Religion und Bekenntnis zu einem atheistischen, agnostischen oder nichtreligiösen Weltanschauungssystem“.

Zur Beurteilung der Gefährdung des Antragstellers nach Rückkehr in sein Herkunftsland sollten Sie untersuchen, inwiefern seine Konvertierung aktuell bekannt ist bzw. in Zukunft enthüllt werden wird.

⁽⁷³⁾ Bedenken Sie jedoch, dass elektronische Nachweise einen Cyber-Fußabdruck hinterlassen und niemals ganz verschwinden, so dass Sie (oder auch der Verfolger) die Veröffentlichungen auch dann noch finden oder wiederherstellen können, nachdem der Verfasser sie gelöscht hat.

⁽⁷⁴⁾ EuGH, 2012, Y und Z, zitiert in FN 16, Randnummern 71 und 80. Beachten Sie auch Abschnitt 1.3.2 „Verstöße gegen das Recht auf Religionsfreiheit als Verfolgungshandlung“ für eine ausführlichere Erörterung dieses Punktes.



(a) Frühere und jetzige Bekanntheit der Konvertierung des Antragstellers für die Akteure der Verfolgung

Im Falle von Konvertierungsaktivitäten im Herkunftsland vor der Ausreise und insbesondere dann, wenn der Antragsteller angibt, dass seine Konvertierung in seinem Herkunftsland bereits bekannt ist, sind bei der Anhörung die folgenden Themen anzusprechen.

Beispiele für zu untersuchende Themen im Zusammenhang mit der früheren und jetzigen Bekanntheit der Konvertierung des Antragstellers

- Wie der Antragsteller seinen neuen Glauben in seinem Herkunftsland ausgeübt hat.
- Auf welche Schwierigkeiten er gestoßen ist und wie er diese gemeistert hat.
- Das Ausmaß der Bekanntheit, z. B. wer von den Glaubensüberzeugungen des Antragstellers weiß, wie diese Personen oder der Staat diese herausgefunden haben und wie der Antragsteller davon erfahren hat.
- Die Reaktionen auf die Konvertierung des Antragstellers.
- Schriftliche Nachweise für die Bekanntheit, z. B. schriftlicher Austausch zwischen dem Antragsteller und den Personen, die von seiner Konvertierung erfahren haben, Versammlungsschreiben, Mitteilungen in sozialen Medien.
- Die Aktivitäten im Asylland.

(b) Die zukünftige Enthüllung der Konvertierung des Antragstellers gegenüber Akteuren der Verfolgung

Die Aussagen des Antragstellers darüber, wie er sich sein neues Leben als Konvertit vorstellt und wie er es gestalten möchte, sind ein weiteres Element, das zur Beurteilung seiner Gefährdung nach einer Rückkehr zu untersuchen ist. Im Wesentlichen muss der Sachbearbeiter nach der Anhörung beurteilen, inwieweit der Antragsteller in der Lage sein wird, seine neue Überzeugung so zum Ausdruck zu bringen, wie er es für notwendig hält, ohne einer Verfolgung ausgesetzt zu sein. Jemanden, der zum Christentum übergetreten ist, könnte man zum Beispiel fragen, ob er offen über seinen christlichen Glauben sprechen möchte und kann oder ob er zu Hause in der Bibel lesen oder sich einer Religionsgemeinschaft anschließen kann, ohne verfolgt zu werden. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, die verschiedenen Formen der Ausübung von Religion zu bedenken. Manche Menschen neigen eher dazu, für ihre Überzeugungen einzutreten, als andere.



Wenn sich die Aktivitäten, die der Antragsteller in Zukunft im Herkunftsland ausüben möchte, von den derzeitigen Aktivitäten im Asylland unterscheiden, sollte diese Diskrepanz in der Anhörung angesprochen werden. Wenn der Antragsteller seine Glaubensüberzeugungen im Asylland nicht zum Ausdruck bringt, dies aber im Falle einer Rückkehr tun würde, sollten Sie die Gründe dafür herausfinden.



Beispiele für zu untersuchende Themen im Zusammenhang mit der zukünftigen Enthüllung der Glaubensüberzeugung des Antragstellers

- Das Leben des Antragstellers als Konvertierter nach einer Rückkehr in das Herkunftsland, z. B. wie sich der Antragsteller die Wiederaufnahme seines neuen Lebens als Konvertierter nach einer Rückkehr in sein Herkunftsland vorstellt.
- Wie der Antragsteller seine Überzeugung im Herkunftsland zum Ausdruck bringen wird, einschließlich der Dinge, auf die er möglicherweise verzichten müsste und wie er sich dabei fühlt.
- Wie die Wiederaufnahme seines Lebens als Konvertierter von außen wahrgenommen werden wird.
- Die künftigen Beziehungen des Antragstellers zu der vorherigen Gemeinschaft, z. B. wie das Verhältnis zum vorherigen Glauben und zu der vorherigen Gemeinschaft aussehen soll und wie der Antragsteller damit umgehen möchte.
- Geplante Aktivitäten, z. B. die Teilnahme an bestimmten Gruppen oder Organisationen im Heimatgebiet.
- Aktivitäten, von denen der Antragsteller Abstand zu nehmen gedenkt, z. B. nicht an Zeremonien seiner vorherigen Religion teilzunehmen, und welche Konsequenzen dies haben wird.
- Wenn der Antragsteller angibt, dass er im Falle einer Rückkehr missionarisch tätig sein wird, sollten Sie prüfen, ob Evangelisation und Proselytismus zu den grundlegenden Aktivitäten gehören, die im Rahmen der neuen Religionszugehörigkeit gefordert werden. Sie könnten den Antragsteller bitten zu erläutern, warum diese Tätigkeit für ihn notwendig ist, wie er vorgehen würde und wen er zu überzeugen versuchen würde. Das ist ein wichtiger Punkt, da es Konvertierten in manchen Ländern erlaubt ist, ihre neue Religion auszuüben, solange sie nicht aktiv evangelisieren oder missionieren.
- Etwaige Diskrepanzen zwischen Aktivitäten im Asylland und geplanten Aktivitäten im Herkunftsland nach einer Rückkehr.

(c) Folgen der Enthüllung der Konvertierung

Der Sachbearbeiter muss außerdem untersuchen, was der Antragsteller im Falle einer Rückkehr in sein Herkunftsland als Folge der Wiederaufnahme seines Lebens als Konvertit befürchtet. Fragen Sie nach, warum er diese Befürchtungen hat, wen er fürchtet und welche konkreten Anzeichen ihn vermuten lassen, dass sich seine Befürchtungen möglicherweise bewahrheiten werden.

Eine frühere Verfolgung im Herkunftsland kann ein Hinweis darauf sein, dass der Antragsteller nach einer Rückkehr erneut verfolgt wird. Daher ist es wichtig zu prüfen, ob der Antragsteller in der Vergangenheit wegen seiner Überzeugungen verfolgt wurde (siehe auch Abschnitt 2.3.3 „Feststellung von Furcht vor Verfolgung nach einer Rückkehr“).

Bedenken Sie auch, dass im Falle einer früheren Verfolgung des Antragstellers aus anderen Gründen das Risiko einer Verfolgung aufgrund seiner (unterstellten) Religionszugehörigkeit erhöht sein könnte. Bei Antragstellern, die aus anderen Gründen unter Beobachtung standen oder vom Akteur der Verfolgung eingeschüchtert wurden, ist die Gefahr der Enthüllung ihrer Religionszugehörigkeit größer. Daher müssen Sachbearbeiter alle früheren Verfolgungen und Einschüchterungen untersuchen.



Beispiele für zu untersuchende Themen im Zusammenhang mit der Furcht vor Verfolgung

- Künftige Gefahren, z. B. was passieren könnte, wenn der Antragsteller seine neue Überzeugung nach einer Rückkehr weiterhin auf dieselbe Weise ausübt. Er könnte beispielsweise auf Hindernisse stoßen, wenn er eine (höhere) Bildung erhalten oder beruflich eine bestimmte Tätigkeit ausüben möchte, etwa im öffentlichen Dienst, weil seine Religion nicht der von den Behörden des Landes geforderten entspricht. Künftige Gefahren können auch den Ehepartner bzw. die Ehepartnerin und die Kinder des Antragstellers betreffen.
- Welchen Schutz es vor zukünftigen Gefahren gibt.
- Die Gründe für die Gefahren, z. B. die Kenntnisse des Antragstellers über die Rechtsvorschriften über eine Konvertierung oder den Austritt aus der Staatsreligion seines Herkunftslandes, ob diese unter Strafe stehen, ob die Strafe tatsächlich vollstreckt wird und ob es ähnliche Fälle von Personen gibt, die aus der Staatsreligion ausgetreten sind und deshalb bestraft wurden.
- Je nachdem, wer die Akteure der Verfolgung sind und in welcher individuellen Situation sich der Antragsteller befindet, ob die Möglichkeit einer internen Schutzalternative besteht.

4.1.6. Nachfluchtgründe

Dieser Abschnitt nimmt Bezug sowohl zu Abschnitt 4.1 „Konvertierung zu einer anderen Religion“ als auch zu Abschnitt 4.2 „Austritt aus der eigenen Religion und Bekenntnis zu einem atheistischen, agnostischen oder nichtreligiösen Weltanschauungssystem“.

Der Übertritt zu einer anderen Religion findet oft im Asylland statt, nachdem die Antragsteller ihr Herkunftsland verlassen haben (*Sur-place*-Anspruch). Daher ist es notwendig, auf die Besonderheiten dieser Art der Konvertierung hinzuweisen. *Nachfluchtgründe* bei Konvertierungsanträgen können in einem Erstantrag auf internationalen Schutz geltend gemacht werden (z. B., wenn der Asylbewerber als Studierender in das Asylland kam und einen Asylantrag stellt, nachdem er während seines Studiums zu einer anderen Religion konvertiert ist) oder in einem Folgeantrag, nachdem ein vorheriger Asylantrag aus einem anderen Grund abgelehnt wurde ⁽⁷⁵⁾.

(a) Nachfluchtgründe in Erstanträgen

Im Prinzip sollten bei einer Konvertierung im Herkunftsland und bei einer *Sur-place*-Konvertierung die gleichen Themen untersucht werden. Ein Punkt, in dem sich die Anhörung eines *Sur-place*-Konvertierten von der Anhörung eines in seinem Herkunftsland konvertierten Antragstellers unterscheidet, besteht darin, dass der Antragsteller gebeten wird, sich in eine Situation hineinzusetzen, die er noch nicht persönlich erlebt hat, d. h. in die Situation, das Leben eines Konvertierten in seinem Herkunftsland zu führen.

Der Antragsteller könnte jedoch aufgrund seiner Konvertierung im Asylland auf Schwierigkeiten gestoßen sein. Es gibt Berichte über Konvertiten, die wegen ihrer Konvertierung von Landsleuten körperlich angegriffen wurden. Wenn Sie Auskünfte dieser Art erhalten, informieren Sie den Antragsteller über seine Rechte in Bezug auf die

⁽⁷⁵⁾ Bitte beachten Sie, dass *Sur-place*-Ansprüche auch als Folge von Veränderungen im Herkunftsland gestellt werden können.



Religionsfreiheit in Ihrem Land und bestärken Sie ihn darin, solche Vorfälle den Strafverfolgungsbehörden zu melden.

Beispiele für zu untersuchende Themen im Zusammenhang mit Anträgen wegen Konvertierung aus Nachfluchtgründen

- Wie die Menschen im engen Umfeld des Antragstellers im Asylland auf dessen Interesse an einer anderen Religion reagiert haben. Dazu können auch Landsleute oder Angehörige der früheren Religion gehören, die im selben Aufnahmezentrum wie der Antragsteller leben.
- Wie diese Menschen von den Konvertierungsaktivitäten oder dem Prozess des Ausstiegs aus der Religion erfahren haben.
- Ob diese Vorfälle für den Antragsteller im Falle einer Rückkehr in sein Herkunftsland Konsequenzen haben könnten.

(b) *Nachfluchtgründe* in Folgeanträgen

Mitunter werden *Sur-place*-Konvertierungen im Zusammenhang mit einem Folgeantrag geltend gemacht. Bei jedem Folgeantrag ist zunächst zu prüfen, ob es neue Elemente oder Erkenntnisse gibt, die die Wahrscheinlichkeit eines Anspruchs auf internationalen Schutz erheblich erhöhen.

Zugehöriges EUAA-Instrument



Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie im [Praxisleitfaden zu Folgeanträgen](#), Dezember 2021.

Eine Konvertierung kann ein Grund für einen Folgeantrag in zwei verschiedenen Szenarien sein:

- die Konvertierung zu einer anderen Religion war eine Grundlage für den vorhergehenden Antrag, der mit neuen Elementen erneut eingereicht wird;
- die Konvertierung zu einer anderen Religion ist ein neuer Grund im Folgeantrag.

Im ersten Szenarium hatte der Asylbewerber bereits einen Antrag aus Furcht vor Verfolgung aufgrund seiner Konvertierung gestellt. Der Antrag wurde abgelehnt, möglicherweise wegen mangelnder Glaubwürdigkeit im Zusammenhang mit der Konvertierung, aber der Antragsteller bringt neue Elemente vor, zum Beispiel neue Aussagen, Feststellungen oder schriftliche Nachweise, die einen Folgeantrag rechtfertigen. Für das spätere Nachreichen von Nachweisen kann es triftige Gründe geben. So könnte sich der Antragsteller beispielsweise in einem sehr frühen Prozess der Konvertierung im Asylland befunden haben oder er gehörte noch keiner Religionsgemeinschaft an oder war noch nicht formell konvertiert, sodass er keine schriftlichen Nachweise erbringen konnte. Es könnte auch sein, dass der Antragsteller, der als Konvertit nicht aktiv war, im Laufe der Zeit in seiner Religionsgemeinschaft oder in einer nichtreligiösen Organisation aktiver geworden ist oder begonnen hat, missionarisch tätig zu werden.



Beispiele für zu untersuchende Themen im Zusammenhang mit Nachfluchtgründen in Folgeanträgen

- Wie der Antragsteller die neuen Nachweise erlangen konnte.
- Warum der Antragsteller nicht in der Lage war, die neuen Nachweise bereits in seinem früheren Antrag vorzulegen.
- Wie es dazu kam, dass er ein aktiveres Mitglied der Gemeinschaft wurde.
- Warum diese Veränderung erst nach der letzten Ablehnung erfolgte.
- Je nachdem, wie viel Zeit seit dem ersten Antrag vergangen ist, wie schnell der Antragsteller neue Nachweise erbringen konnte.

Im zweiten Szenarium hat der Antragsteller sein Herkunftsland aus einem anderen Grund als einer Konvertierung verlassen. Er hatte keinen Anspruch auf internationalen Schutz und stellte einen Folgeantrag auf Basis der Konvertierung als neuem Grund. Wie bereits erwähnt, ist dieser neue Grund gründlich zu untersuchen. Es kann Fälle geben, in denen der Antragsteller nach dem letzten Antrag zu einer anderen Religion übergetreten ist. In anderen Fällen könnte sich der Antragsteller in einem Konvertierungsprozess befinden, dies aber im vorherigen Antrag nicht erwähnt haben. Im letzteren Fall sollten die möglichen Gründe für die verspätete Offenlegung untersucht werden. Der Antragsteller könnte sich aus Furcht vor Konsequenzen davor gescheut haben, seine Konvertierung offenzulegen. Es ist auch möglich, dass ihm die Gefahr aufgrund seiner Konvertierung im Falle einer Rückkehr zunächst nicht bewusst war. Außerdem könnte sich der Antragsteller in einem frühen Stadium der Konvertierung befinden haben und noch nicht bereit gewesen sein, sich zu seiner neuen Überzeugung zu bekennen ⁽⁷⁶⁾.

4.2. Austritt aus der eigenen Religion und Bekenntnis zu einem atheistischen, agnostischen oder nichtreligiösen Weltanschauungssystem

In diesem Abschnitt geht es um die Anhörung von Antragstellern, die angeben, dass sie im Herkunftsland Verfolgung befürchten, weil sie sich zu einem atheistischen, agnostischen oder nichtreligiösen Glaubenssystem bekannt haben (Definitionen dieser Begriffe finden Sie in Abschnitt 1.2 „Für religiös begründete Asylanträge relevante Begriffe“).

Die Anhörung bei einer solchen Art von Asylantrag weist in gewisser Hinsicht Ähnlichkeiten zu der Anhörung eines Antragstellers auf, der zu einer anderen Religion konvertiert ist. Dennoch gibt es oftmals mehrere Unterschiede, die es zu berücksichtigen gilt.

- Im Vergleich zu Personen, die zu einer anderen Religion übertreten und sich in der Regel religiösen Gemeinschaften (z. B. Kirchengemeinden) anschließen, ist die **Zugehörigkeit** zu säkularen Gruppen, Organisationen oder Einrichtungen (z. B. einer humanistischen Vereinigung, einer atheistischen Interessengruppe) bei Antragstellern, die aus ihrer Religion ausgetreten sind, wesentlich seltener.

⁽⁷⁶⁾ Bitte beachten Sie, dass zum Zeitpunkt der Veröffentlichung [November 2022] ein Vorabentscheidungsersuchen zur Auslegung von Artikel 5 Absatz 3 Anerkennungsrichtlinie (Neufassung), Rechtssache C 222-22, anhängig ist (<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=261689&pageIndex=0&doclang=DE&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=1901672>).



- Antragsteller, die angeben, aus ihrer Religion ausgetreten zu sein, legen in der Regel nur wenige oder gar keine **schriftlichen Nachweise** für ihre selbsterklärten Überzeugungen vor.
- Im Gegensatz zu Kenntnissen über religiöse Lehren im Zusammenhang mit den meisten Konvertierungsanträgen wären **Kenntnisse** über theoretische Konzepte/Denkschulen, die mit Agnostizismus oder Atheismus in Verbindung gebracht werden, bei der Anhörung von Antragstellern, die erklären, aus ihrer Religion ausgetreten zu sein, nur selten relevant.
- Der Austritt aus einer Religion kann neben der Religion selbst auch andere Gründe haben: Manche Antragsteller treten aus politischen Gründen oder aufgrund ihrer sexuellen Ausrichtung und Geschlechtsidentität aus ihrer Religion aus. Es können demnach **mehrere Verfolgungsgründe** vorliegen.



Ob der Antragsteller als Atheist, Agnostiker oder nichtreligiöse Person einzustufen ist, hängt von seinen eigenen Aussagen zu diesem Thema ab. Sachbearbeiter sollten nicht davon ausgehen, dass die Antragsteller die genauen Definitionen und Unterschiede zwischen diesen Begriffen kennen. Entscheidend ist die persönliche Bedeutung, die sie diesen Begriffen beimessen. Daher ist es wichtig, bei der persönlichen Anhörung zu klären, was der Antragsteller mit seinem selbsterklärten Atheismus, Agnostizismus usw. meint. Vielleicht bezeichnet er sich selbst als Atheist und meint damit, dass er keine Religion ausübt, ohne damit nahelegen zu wollen, dass er nicht an einen Gott glaubt. Für die Gefährdungsbeurteilung kann dies einen erheblichen Unterschied machen.

In diesem Abschnitt finden Sie konkrete Empfehlungen zur Untersuchung bestimmter Themen, die bei Antragstellern relevant sind, die aus einer Religion ausgetreten sind. Die Themen frühere Religion, Gefährdung im Falle einer Rückkehr und *Sur-place*-Konvertierung sind sowohl bei Antragstellern, die aus einer Religion ausgetreten sind, als auch bei Antragstellern, die zu einer anderen Religion übertreten, relevant.

Die nachstehende Liste der zu untersuchenden Themen ist nicht erschöpfend. Einen Überblick über die Elemente, die im Rahmen der Anhörung generell zu untersuchen sind, finden Sie in Abschnitt 2.3 „Bei der Anhörung anzusprechende Aspekte“:

- Die frühere Religion ([Abschnitt 4.2.1](#));
- Der Hergang des Austritts aus der bisherigen Religion ([Abschnitt 4.2.2](#));
- Neue Lebensweise nach dem Religionsaustritt ([Abschnitt 4.2.3](#));
- Schriftliche Nachweise ([Abschnitt 4.2.4](#));
- Gefährdung nach Rückkehr in das ([Abschnitt 4.2.5](#));
- *Nachfluchtgründe* ([Abschnitt 4.2.6](#)).

4.2.1. Die frühere Religion

Empfehlungen zur Untersuchung des Themas frühere Religion bei einem Antragsteller, der erklärt, aus seiner früheren Religion ausgetreten zu sein, finden Sie in Abschnitt 4.1.1 „Die frühere Religion oder Glaubensüberzeugung“.

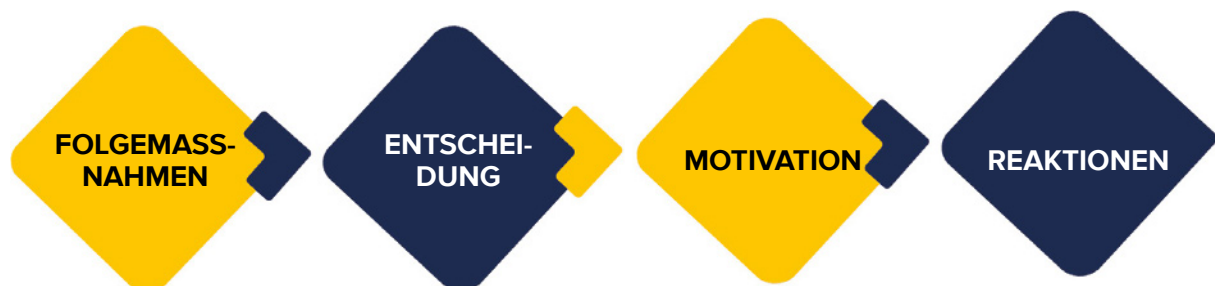


4.2.2. Der Hergang des Austritts aus der bisherigen Religion

Der Hergang des Austritts aus einer Religion und der Annahme einer nichtreligiösen Lebensweise ist bei jedem Antragsteller individuell verschieden. Bei der Entscheidung zum Austritt aus der bisherigen Religion können verschiedene Schub- und Sog-Faktoren eine Rolle spielen. Diese können persönlicher, emotionaler, sozialer, kognitiver oder kultureller Art sein. Die meisten Schubfaktoren (d. h. die Faktoren, die mit der Unzufriedenheit des Antragstellers mit seiner früheren Religion zusammenhängen) sind wahrscheinlich ähnlich wie die Faktoren, die für Personen wichtig sind, die eine neue Religion annehmen (siehe Abschnitt [4.1.2\(a\)](#) „Motivation für die Konvertierung“).

Für Personen, die aus einer Gesellschaft kommen, in der Religion ein klar erkennbarer Teil des täglichen Lebens ist, kann der Austritt aus der bisherigen Religion ein drastischerer Schritt sein als der Übertritt zu einer anderen Religion. Diese drastischere Veränderung der Glaubensmuster sollte bei der Anhörung weiter untersucht werden. Der Prozess weist Ähnlichkeiten mit dem Hergang der Konvertierung zu einer anderen Religion auf, d. h. es besteht die Motivation, aus der Religion auszutreten, es finden Folgemaßnahmen statt, schließlich wird die Entscheidung getroffen, aus der Religion auszutreten, und es gibt mögliche Reaktionen auf den veränderten Glauben des Antragstellers. Anders als bei Antragstellern, die zu einer anderen Religion konvertieren, gibt es bei Antragstellern, die eine nichtreligiöse Weltanschauung annehmen, in der Regel kein Aufnahmeverfahren zur offiziellen Bezeugung ihres neuen Glaubens.

Abbildung 8. Häufige Elemente des Hergangs des Austritts aus der bisherigen Religion



Beispiele für zu untersuchende Themen im Zusammenhang mit dem Austritt aus der bisherigen Religion

Die Motivation für den Austritt aus der bisherigen Religion

- Die Umstände, unter denen der Antragsteller begann, sich von seiner früheren Religion zu distanzieren (Ereignisse, Situationen, Begegnungen, Gedankengänge, beteiligte Personen usw.).
- Je nach den Gründen des Antragstellers für den Austritt aus seiner Religion (z. B. bei einem Antragsteller, der nur die Riten einer bestimmten Konfession innerhalb einer Religion ablehnt), ob er jemals erwogen hat, zu einer anderen Konfession oder Religion zu konvertieren, anstatt sein religiöses Glaubenssystem ganz aufzugeben.

Die Folgemaßnahmen

- Wie der Antragsteller auf die atheistischen, agnostischen oder nichtreligiösen Ansichten aufmerksam geworden ist, die er nun vertritt; die Quellen, die er genutzt hat, um mehr über seine derzeitigen Überzeugungen zu erfahren.
- Gedanken und Zweifel des Antragstellers in dieser Zeit.

Die Entscheidung zum Austritt aus der Religion

- Zeitpunkt und Art und Weise, in der die Entscheidung zum Austritt aus der Religion getroffen wurde.
- Ob der Antragsteller seine Überlegungen, aus der Religion auszutreten, vorher mit einer anderen Person besprochen hat und, wenn ja, welche Auswirkungen dies hatte.
- Die Dauer des Prozesses, beteiligte Personen und die damit einhergehenden Gedankengänge.

Die Reaktionen auf die veränderte Weltanschauung des Antragstellers

- Die Kenntnis anderer Personen von den neuen, nichtreligiösen Überzeugungen des Antragstellers:
 - wie diese bekannt geworden sein könnten;
 - wie die neuen Überzeugungen ans Licht kamen;
 - wenn der Antragsteller seine neuen Überzeugungen verheimlicht hat, die Gründe für diese Verheimlichung, die zu diesem Zweck getroffenen Maßnahmen und ihre Auswirkungen auf den Antragsteller.
- Die Auswirkungen des Hergangs des Wandels seiner Überzeugungen für den Antragsteller:
 - die Versuche des Antragstellers, seine neuen Ideen mit seinem sozialen Umfeld zu teilen;
 - Aufgabe von Traditionen und vielleicht auch von sozialen Kontakten; wie kam es dazu (allmählicher oder abrupte Aufgabe usw.).
- Wie der Antragsteller mit den zu erwartenden Auswirkungen des Wandels seiner Überzeugungen umgegangen ist, z. B. mit einer möglichen Ablehnung durch Freunde und Familie.

4.2.3. Neue Lebensweise nach dem Religionsaustritt

Wie bei Konvertierungsfällen sind die Veränderungen, die der Antragsteller durch den Austritt aus der Religion erfahren hat, und deren Auswirkungen auf sein jetziges Leben von zentraler Bedeutung für den Antrag und sollten gründlich untersucht werden.



(a) Auswirkungen und Veränderungen

Die Auswirkungen der Entscheidung des Antragstellers, aus seiner bisherigen Religion auszutreten, können untersucht werden, indem der Antragsteller gebeten wird, sein Leben vor und nach dem Austritt aus der Religion zu vergleichen. Sie könnten den Antragsteller bitten darzulegen, was seine derzeitigen Überzeugungen von seiner früheren Religionszugehörigkeit unterscheidet und wie er letztere heute sieht.

Beispiele für zu untersuchende Themen im Zusammenhang mit der neuen Lebensweise nach dem Religionsaustritt

„Wesentliche“ Veränderungen im Leben des Antragstellers

- Aufgabe religiöser Bräuche und Traditionen durch den Antragsteller und die Auswirkungen, die dies auf seine Familie und sein soziales Umfeld hatte.
- Falls der Antragsteller bestimmte religiöse Traditionen weiterführt, seine veränderte Wahrnehmung und Erfahrung mit diesen Traditionen als „Außenseiter“. Neue Gewohnheiten und Aktivitäten (z. B. erlaubt sich der Antragsteller jetzt bestimmte Aktivitäten, die ihm früher unangenehm waren, oder er meidet bestimmte Orte oder Menschen nicht mehr).



Viele religiöse Traditionen und Rituale sind oft nicht ausschließlich religiös. Es kann sich dabei um soziale und kulturelle Ereignisse innerhalb einer bestimmten Gemeinschaft handeln, und als solche können diese Traditionen im Leben des Antragstellers aus kultureller Sicht immer noch von Bedeutung sein. Daher kann es sein, dass ein Antragsteller weiterhin an bestimmten Veranstaltungen teilnimmt, auch wenn er die damit verbundene religiöse Überzeugung aufgegeben hat (z. B. nimmt der Antragsteller vielleicht an einer religiösen Hochzeit teil). Dies sollte nicht als Hinweis darauf gewertet werden, dass der Antragsteller seine Religion nicht wirklich aufgegeben hat. Bei der Anhörung sollte aber konkret darauf eingegangen werden, in welcher Art und Weise der Antragsteller solche Traditionen nun erlebt.

„Innere Veränderungen“ im Leben des Antragstellers

- Zum Beispiel seine aktuellen Ansichten zu existenziellen Fragen wie dem Sinn des Lebens und dem, was nach dem Tod geschieht, oder zu moralischen Fragen wie Gut und Böse.

(b) Kenntnisse

Generell kann von einem Atheisten oder Agnostiker nicht erwartet werden, dass er über ein tiefgreifendes inhaltliches und theoretisches Wissen über Atheismus oder Agnostizismus verfügt.

Ob und welche Fragen zu Kenntnissen gestellt werden können, hängt vom Profil des Antragstellers, seiner Schilderung und den Umständen ab, die zu seiner Entscheidung, aus seiner früheren Religion auszutreten, geführt haben. Wenn es sich bei dem Antragsteller beispielsweise um einen Akademiker handelt, der erklärt, nach einem umfassenden Studium des Themas eine atheistische Weltanschauung angenommen zu haben, wäre es angebracht, die Kenntnisse des Antragstellers zu prüfen. Bei anderen Antragstellern, die nur wegen mangelndem Interesse aus ihrer Religion ausgetreten sind, ist eine Befragung zu ihren Kenntnissen unter Umständen nicht relevant.



Beispiele für zu untersuchende Themen im Zusammenhang mit Kenntnissen (sofern relevant)

- Vordenker, Denkschulen, Literatur, Websites oder soziale Medien, mit denen der Antragsteller vertraut ist.
- Die Ansichten des Antragstellers über Vordenker oder Inhalte, z. B. die (Nicht-) Zustimmung zu oder die Bevorzugung bestimmter Vordenker oder Inhalte.
- Die Kenntnis von Organisationen oder Persönlichkeiten, die das jeweilige Weltanschauungssystem vertreten oder dafür eintreten, historischer Hintergrund des Atheismus, Agnostizismus.

(c) Aktivitäten und Gemeinschaft

Manche Antragsteller haben ihre veränderten Überzeugungen vielleicht in soziales Engagement umgesetzt und/oder Kontakte zu Gleichgesinnten geknüpft, die sie beeinflusst haben könnten. Bei der Anhörung sind diese Aspekte anzusprechen und gegebenenfalls weiter zu untersuchen.

Beispiele für zu untersuchende Themen im Zusammenhang mit Aktivitäten und Gemeinschaft

- Die Mitgliedschaft in Organisationen oder Bewegungen (z. B. humanistischen Organisationen, atheistischen Interessengruppen) und Beteiligung an deren Aktivitäten.
- Die Motivation des Antragstellers, diese Organisationen zu unterstützen und ihre Überzeugungen zu verbreiten.
- Die Beteiligung an den Aktivitäten der Organisation und deren Bedeutung für den Antragsteller.
- Die Rolle des Antragstellers in diesen Organisationen und Sichtbarkeit ihrer Aktivitäten (z. B. Erstellung öffentlich zugänglicher Inhalte wie Artikel oder Interviews).
- Personen, die über solche Organisationen kennengelernt wurden, und die Beziehung des Antragstellers zu ihnen.

4.2.4. Schriftliche Nachweise

Bei Antragstellern, die aus ihrer Religion ausgetreten sind, sind schriftliche Nachweise eher nicht die Regel. Dennoch liegt es im Bereich des Möglichen, dass solche Nachweise vorgelegt werden. Genauso wie Personen, die zu einer anderen Religion übertreten, können auch diese Antragsteller drei Arten von Dokumenten vorlegen: formelle Dokumente, die ihren Status als Nichtgläubige bescheinigen, informelle Dokumente wie Fotografien, die den Hergang der Annahme einer nichtreligiösen Überzeugung belegen, oder andere Nachweise für Aktivitäten des Antragstellers im Internet.

Die Herangehensweise an solche schriftlichen Nachweise ist gleich wie bei Konvertiten zu einer anderen Religion. Ausführliche Empfehlungen finden Sie in Abschnitt 4.1.4 „[Schriftliche Nachweise](#)“.



(a) Formelle Dokumente

Beispiele für formelle Dokumente sind:

- Mitgliedsbescheinigungen einschlägiger Organisationen, z. B. atheistischer Gruppen;
- von religiösen Einrichtungen ausgestellte Dokumente, wie z. B. Exkommunikationsdekrete oder Ausschlussverfügungen, aus denen hervorgeht, dass der Antragsteller nicht mehr dieser Religion angehört, oder ein offizieller Antrag des Antragstellers auf Ausschluss aus der religiösen Einrichtung;
- Aufforderungen, Vorladungen zu Befragungen durch die (religiösen) Behörden, die möglicherweise mit den nichtreligiösen Überzeugungen des Antragstellers in Verbindung stehen.

(b) Informelle Dokumente

Wenn der Antragsteller sich sozial engagiert hat, um sein neu angenommenes Weltanschauungssystem in einschlägigen Organisationen bekannt zu machen oder zu verteidigen, könnte er beispielsweise folgende Dokumente vorlegen:

- Fotografien von der Teilnahme des Antragstellers an Aktivitäten (z. B. an öffentlichen Protesten);
- Zeugenaussagen von Mitarbeitern und/oder anderen Mitgliedern der betreffenden Organisationen.

(c) Dokumente aus Internetquellen

Die folgenden Internetquellen können ebenfalls von Bedeutung sein:

- vom Antragsteller erstellte Inhalte (z. B. Artikel und Beiträge in sozialen Medien);
- Nachweise für die Aktivität des Antragstellers in den sozialen Medien (vom Antragsteller geteilte (aber nicht selbst verfasste) Inhalte, vom Antragsteller unterstützte Gruppen und Beiträge, kritische Kommentare, Kontakt mit Gleichgesinnten in den sozialen Medien usw.).

Ausführliche Hinweise zur Verwendung mit Dokumenten aus Internetquellen bei der persönlichen Anhörung finden Sie in Abschnitt [4.1.4\(c\) „Soziale Medien und Internetquellen“](#).

4.2.5. Gefährdung nach Rückkehr in das Herkunftsland

Empfehlungen dazu, wie das Thema Gefährdung nach Rückkehr in das Herkunftsland bei einem Antragsteller untersucht werden kann, der angibt, aus seiner Religion ausgetreten zu sein, finden Sie in Abschnitt 4.1.5 „[Gefährdung nach Rückkehr in das Herkunftsland](#)“.

4.2.6. Nachfluchtgründe

Empfehlungen dazu, wie das Thema *Nachfluchtgründe* bei einem Antragsteller untersucht werden kann, der angibt, aus seiner Religion ausgetreten zu sein, finden Sie in Abschnitt 4.1.6 „[Nachfluchtgründe](#)“.



4.3. Religiöse Minderheiten

Religiöse Minderheiten sind Gemeinschaften, die einer anderen als der vorherrschenden Religion in einem bestimmten Land oder einer bestimmten Region angehören. Die vorherrschende Religion kann diejenige sein, der die Mehrheit der Gesellschaft im Herkunftsland insgesamt oder im Herkunftsgebiet des Antragstellers anhängt. Es kann sich aber auch um die Religion handeln, der die Gruppen anhängen, welche Autorität über die entsprechenden Machtstrukturen haben, auch wenn sie nicht den größten Teil der Bevölkerung repräsentieren. Der Begriff „religiöse Minderheiten“ ist daher nicht unbedingt im demografischen Sinne zu verstehen, sondern kann auch eine religiöse Gruppe bezeichnen, die einer anderen, dominanteren religiösen Gruppe untergeordnet ist.

Für die Zwecke dieses Abschnitts sind Angehörige religiöser Minderheiten Personen, die in ihren Glauben hineingeboren wurden. Was Antragsteller anbelangt, die in ihrem Herkunftsland zu einer Minderheitenreligion konvertiert sind, siehe Abschnitt 4.1 „[Konvertierung zu einer anderen Religion](#)“.

Je nach Herkunftsland können religiöse Minderheiten Zielscheibe von Diskriminierung und Verfolgung sein. Möglicherweise werden sie vom Staat nicht geschützt oder ihre Religion ist sogar ganz verboten. Im Rahmen von Asylanträgen können Angehörige religiöser Minderheiten geltend machen, dass sie von staatlichen Behörden und/oder nichtstaatlichen Akteuren (z. B. Nachbarn, Angehörigen der religiösen Mehrheit oder anderen Privatpersonen) verfolgt werden.

In den nächsten Abschnitten erhalten Sie Empfehlungen dazu, wie dieses Thema untersucht werden könnte:

- Zugehörigkeit zu einer religiösen Minderheit ([Abschnitt 4.3.1](#));
- Gefährdung nach Rückkehr in das ([Abschnitt 4.3.2](#)).

4.3.1. Zugehörigkeit zu einer religiösen Minderheit

Für die Beurteilung von Anträgen, in denen vom Antragsteller angegeben wird, einer religiösen Minderheit anzugehören, ist es ausschlaggebend zu untersuchen, ob dies tatsächlich der Fall ist. Zu prüfen sind sowohl die Angaben des Antragstellers zu seiner Religionszugehörigkeit als auch die von ihm erbrachten schriftlichen Nachweise.

(a) Kenntnisse über die Religion

Bei der Untersuchung der Kenntnisse des Antragstellers über seine Religion ist zu bedenken, dass sich Wissen nicht nur auf die theoretische Kenntnis der Lehre bezieht, sondern auch auf das praktische Wissen. Es ist wichtig zu berücksichtigen, wie der Antragsteller seine Religion lebt und erlebt, d. h. als Glaube an eine Lehre, als Teil seiner Identität und als Lebensweise. Siehe auch Abschnitt 2.3.1 „[Feststellung der Religionszugehörigkeit](#)“.

- Die lokale Gemeinschaft des Antragstellers

Bei Antragstellern, die religiösen Minderheiten angehören, spielt der „Identitäts“-Aspekt der Religion (d. h. die Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft) oft eine wichtige Rolle für das



Verständnis des Antragstellers von seiner Religionszugehörigkeit und sollte daher gründlich untersucht werden.

Wenn der Antragsteller bestätigt hat, dass er regelmäßig organisierte Versammlungen (von Kirchengemeinden, in Tempeln, Moscheen usw.) besucht, bitten Sie ihn, Ihnen von seiner örtlichen Religionsgemeinschaft zu erzählen. Sie könnten den Antragsteller bitten, etwas zur Größe und Art der örtlichen Gemeinschaft zu sagen, z. B. ob sie verschiedene religiöse Untergruppen oder Gruppen verschiedener ethnischer Herkunft umfasst. Sie könnten auch fragen, aus welchen Gegenden die Gläubigen kommen (z. B. aus Nachbardörfern oder -städten) und/oder zu welchen Anlässen sie erscheinen (z. B. kann der regelmäßige Gottesdienst in einer Kirche in der Stadt abgehalten werden, während in den Nachbardörfern bestimmte religiöse Feste gefeiert werden).

Sie sollten den Antragsteller auch bitten zu beschreiben, wie seine Gemeinschaft organisiert war, insbesondere, ob es eine oder mehrere Personen gab, die für die Gemeinschaft verantwortlich waren, welche Aufgaben sie hatten und wie die Verantwortlichkeiten verteilt waren. Es kann sinnvoll sein, herauszufinden, welche Abläufe es üblicherweise in dieser religiösen Gemeinschaft gab (z. B. wie Entscheidungen getroffen und Vereinbarungen getroffen werden), wenn der Antragsteller so in die Gemeinschaft eingebunden war, dass diese Art von Einblicken vorausgesetzt werden kann.

Erkundigen Sie sich, welche Art von religiösen Aktivitäten in der Gemeinde organisiert wurden, und bitten Sie den Antragsteller, so detailliert wie möglich zu beschreiben, wann, wo und wie diese Aktivitäten stattfanden.

Selbst wenn ein Antragsteller angibt, dass er nicht regelmäßig eine Gebetsstätte, eine Versammlung der Religionsgemeinschaft oder andere Versammlungsorte besucht hat, kann es dennoch wichtig sein, ihn zu bitten, den Namen wichtiger Gebetsstätten anzugeben und in allgemeiner Form zu erläutern, wie diese organisiert sind und welche Art von religiösen Aktivitäten dort stattfinden.

- Beziehungen innerhalb der Gemeinschaft

Angehörige religiöser Minderheiten kann ein starkes Gefühl der Solidarität vereinen, das sie dazu veranlasst, auch außerhalb des rein religiösen Rahmens zusammenzukommen und sich zu treffen. Religionsgemeinschaften können auch in anderen, nichtreligiösen Bereichen interagieren und sich organisieren. Sie könnten zum Beispiel eigene Schulen oder Krankenhäuser betreiben. Erkundigen Sie sich, was der Antragsteller darüber weiß, wie die Mitglieder seiner Gemeinschaft außerhalb von Gebetsstätten oder religiösen Aktivitäten interagieren, z. B. im Rahmen anderer Organisationen der Gemeinschaft oder Veranstaltungen in Bereichen wie Kindererziehung, Gesundheitswesen, Wirtschaft, Sport oder Wohltätigkeit.

- Beziehungen zu anderen Gemeinschaften und Religionen

Sie können den Antragsteller fragen, was er über die Beziehungen seiner örtlichen Religionsgemeinschaft zum Rest der Gesellschaft, einschließlich anderer religiöser oder ethnischer Gruppen, und zu den staatlichen Behörden weiß. Der Antragsteller könnte sich über das Ansehen seiner Gemeinschaft äußern, insbesondere in der Gegend, in der er gelebt hat. Sie könnten den Antragsteller bitten, Ihnen etwas über das Zusammenleben der verschiedenen Gemeinschaften in seiner Umgebung und in dem Land im Allgemeinen zu sagen, insbesondere zu der Frage, ob es Interaktionen zwischen Religionsführern gab. Möglicherweise gab es Beziehungen zu anderen religiösen Gruppen oder sogar regelmäßige Treffen mit anderen Religionsführern. Sie können auch nach etwaigen Spannungen oder Problemen zwischen der Gemeinschaft des Antragstellers und anderen Teilen der Gesellschaft oder staatlichen Akteuren fragen. Bitten Sie den Antragsteller, konkrete Beispiele für solche Fälle zu nennen und zu schildern, wie damit umgegangen wurde.



Beispiele für zu untersuchende Themen im Zusammenhang mit der Zugehörigkeit zu religiösen Minderheiten

Die Religion des Antragstellers als Glaube

- Der religiöse Glaube, dem der Antragsteller anhängt, seine Überzeugungen und was sie für ihn bedeuten.
- Die theoretischen Kenntnisse des Antragstellers über seine Religion (religiöse Lehre, einschließlich religiöser Regeln und institutioneller Rahmen).



Bedenken Sie, dass Sie von einem Antragsteller keine tieferen Kenntnisse erwarten sollten, nur weil er in seinem Herkunftsland einer religiösen Minderheit angehört, so wie auch die Durchschnittsperson in Ihrem eigenen Land nicht in der Lage sein mag, komplexe theoretische Fragen zu ihrer Religion zu beantworten. Sie sollten aber nachfragen, warum der Antragsteller so wenig über die Lehre seiner Religion weiß (weitere Informationen über Faktoren, die unterschiedliche Kenntnisse erklären, finden Sie in Abschnitt 2.3.1 „[Feststellung der Religionszugehörigkeit](#)“).

Die Religion des Antragstellers als Lebensform

- Wie der Antragsteller seine Religion ausübt.
- Die praktischen Kenntnisse des Antragstellers über seine Religion (religiöse Feste, Bräuche, Zeremonien, die Glaubensgemeinde des Antragstellers).
- Die religiöse Unterweisung, die der Antragsteller erhalten hat (in der Schule, außerhalb der Schule, persönliche Initiative usw.).

Wenn sich herausstellt, dass es für die religiöse Minderheit des Bewerbers keine Religionsunterweisung gab, sollten Sie den Antragsteller fragen, ob er verpflichtet war, an der religiösen Unterweisung in einer anderen Religion teilzunehmen, und wie er sich dabei fühlte.

Die Religion des Antragstellers als Identität

- Das Verhältnis seiner Familie zur Religion, z. B. ob es Unterschiede zwischen den Familienmitgliedern in Bezug auf die Ausübung der Religion oder den Glauben gibt oder ob sich die Rolle der Religion in seiner Familie im Laufe der Zeit verändert hat.
- Wichtige Personen in der religiösen Erziehung des Antragstellers, z. B. ob und von wem sie dabei unterstützt oder dazu gedrängt wurden, bestimmte Riten zu praktizieren.
- Die örtliche Religionsgemeinschaft des Antragstellers in seinem Herkunftsland (Größe, Zusammensetzung, Herkunftsgebiete), einschließlich der Besetzung von Führungspositionen, der Aufteilung der Zuständigkeiten und der Organisation von Aktivitäten in der Gemeinschaft.
- Die Kontakte des Antragstellers zu Mitgliedern der Religionsgemeinschaft im Asylland, zum Beispiel wie er mit ihnen in Kontakt getreten ist und, falls dies nicht der Fall war, aus welchen Gründen er keinen Kontakt aufnahm.

(b) Schriftliche Nachweise

Im Herkunftsland ausgestellte Dokumente

In bestimmten Herkunftsländern ist in (früheren) Ausweispapieren wie Reisepässen und Personalausweisen ausdrücklich die Religionszugehörigkeit des Inhabers angegeben, sofern die jeweilige Religionsgemeinschaft vom Staat offiziell anerkannt ist. In Ländern, in denen die Religionszugehörigkeit in Ausweispapieren angegeben wird, kann die Zugehörigkeit zu einer nicht anerkannten religiösen Minderheit dazu führen, dass eine Person ihren Glauben nicht im Personalausweis eintragen lassen kann. Infolgedessen kann Personen in dieser Situation die



Ausstellung von Ausweispapieren und anderen Personenstandsurkunden verweigert werden. Darüber hinaus kann es vorkommen, dass Angehörige nicht anerkannter religiöser Minderheiten in ihren Ausweispapieren fälschlicherweise als Angehörige der vorherrschenden Religionsgemeinschaft geführt werden. Legt ein Antragsteller ein Dokument vor, in dem eine angeblich falsche Religionszugehörigkeit angegeben ist, muss seine Religionszugehörigkeit so eingehend wie möglich untersucht werden.

In Ländern, in denen die Religionszugehörigkeit nicht im Personalausweis vermerkt ist, können sowohl der Vor- als auch der Nachname darauf dennoch auf eine bestimmte Religionszugehörigkeit hinweisen. So werden beispielsweise in einigen islamischen Ländern die Nachnamen Masih (Messias) oder Khoury (Priester) häufig, aber nicht immer, von Christen getragen. Manchmal kann der Ausstellungsort der Ausweispapiere oder der Wohn- oder Geburtsort des Antragstellers einen Hinweis auf die Religionszugehörigkeit geben (z. B., wenn der Antragsteller in einem Gebiet ansässig war, das ausschließlich von einer bestimmten religiösen Gruppe bewohnt wird). Wenn feststeht, dass die Ausweispapiere des Antragstellers echt sind und diese entweder eine bestimmte Religionszugehörigkeit oder andere religionsspezifische Angaben (Namen, Orte usw.) enthalten, deren Relevanz durch Herkunftslandinformationen bestätigt wird, ist es nicht notwendig, die Religionszugehörigkeit des Antragstellers in dieser Ausführlichkeit zu untersuchen.

Darüber hinaus können bei Antragstellern aus Ländern, in denen Personenstandsangelegenheiten von religiösen Institutionen geregelt werden, auch Personenstandsdokumente wie Geburts- und Heiratsurkunden Aufschluss über die Religionszugehörigkeit geben. Es können auch Papiere vorgelegt werden, welche die religiösen Aktivitäten des Antragstellers (z. B. Taufe, Bescheinigungen über die religiöse Unterweisung) oder sein Besuch in Einrichtungen oder seine Teilnahme an Aktivitäten im Zusammenhang mit seiner Religionsgemeinschaft (Sportvereine, Wohltätigkeitsorganisationen usw.) belegen.

Im Asylland ausgestellte Dokumente

Es kann sein, dass Antragsteller zum Nachweis ihrer Zugehörigkeit zu einer religiösen Minderheit Dokumente vorlegen, die von ihrer Religionsgemeinschaft im Asylland ausgestellt wurden und ihre Zugehörigkeit zu der betreffenden Religionsgemeinschaft bestätigen.



Beispiele für zu untersuchende Themen im Zusammenhang mit schriftlichen Nachweisen für die Zugehörigkeit zu einer religiösen Minderheit

- Der Inhalt des vorgelegten Dokuments.
- Die Art und Weise, wie der Antragsteller das Dokument erhalten hat (Beantragung oder irreguläre Methoden, an der Ausstellung beteiligte Organisationen, die Zeitspanne zwischen Beantragung und Ausstellung, ob der Antragsteller das Dokument angefordert hat oder es ihm ohne Anforderung ausgehändigt wurde usw.).
- Der Aussteller des Dokuments (seine Funktion und die Beziehung des Antragstellers zu ihm).
- Die beabsichtigte und die tatsächliche Verwendung des Dokuments durch den Antragsteller im Herkunftsland.
- Der Zweck der Einreichung des Dokuments, z. B. warum der Antragsteller es für erforderlich hält, das Dokument vorzulegen.
- Wenn der Antragsteller keinerlei schriftliche Nachweise vorlegt, obwohl aus Herkunftslandinformationen und seiner persönlichen Schilderung hervorgeht, dass man dies von ihm erwarten kann, sollten die (möglicherweise stichhaltigen) Gründe für das Fehlen von Unterlagen untersucht werden.
- Wenn der Antragsteller angibt, dass **ihm** aufgrund seiner Religionszugehörigkeit Personenstandsurkunden verweigert wurden, ist zu untersuchen, welche nachteiligen Folgen dies für sein tägliches Leben hatte und wie er versucht hat, diese zu umgehen.

4.3.2. Gefährdung nach Rückkehr in das Herkunftsland

Die folgenden Beispiele sollen veranschaulichen, wie einige der möglichen Arten der Verfolgung religiöser Minderheiten in ihrem jeweiligen Herkunftsland untersucht werden könnten. Denken Sie daran, dass Sie sich nicht mit allen nachstehenden Themen befassen müssen, da **nicht alle davon in jedem Fall anwendbar sein werden**.

Die Diskriminierung und Verfolgung religiöser Minderheiten kann viele Formen haben. Sie kann sehr unverblümt und sichtbar sein und durch Gesetze durchgesetzt werden, oder sie kann subtiler sein und langfristig bestehen. In einigen Ländern sind religiöse Minderheiten gesetzlich geschützt, vorausgesetzt, sie sind offiziell gemeldet. Auf der Grundlage dieser Gesetze kann der Staat entscheiden, welche Religionsgemeinschaften zulässig sind und geschützt werden und welche verboten sind. Folglich werden Religionsgemeinschaften, die mit den Behörden zusammenarbeiten und ihre Anordnungen befolgen, geschützt und erhalten das Recht, kontrollierte religiöse Aktivitäten zu organisieren. Gehört der Antragsteller einer religiösen Minderheit an, die eine behördliche Registrierung ablehnt, gilt die Gemeinschaft als verboten, was wiederum die Verfolgungsgefahr erhöhen kann.

In anderen Ländern sind bestimmte religiöse Gruppierungen zwar nicht offiziell verboten, stehen aber allein zu Einschüchterungszwecken unter staatlicher Beobachtung. Mitunter gibt es behördliche Einlasskontrollen an religiösen Stätten, um die Teilnahme an religiösen Versammlungen auf die Angehörigen der religiösen Minderheit zu beschränken und die Teilnahme von Angehörigen der Staatsreligion zu verhindern.

In einigen Ländern gibt es Gesetze gegen die Beleidigung der Staatsreligion generell oder in Teilen, was es potenziellen Verfolgern leicht macht, Angehörige religiöser Minderheiten der Blasphemie zu beschuldigen. Die Diskriminierung religiöser Minderheiten ist jedoch nicht auf den religiösen Bereich beschränkt. Vielmehr erstreckt sie sich auch auf andere Lebensbereiche wie Arbeitsleben, Gesundheit, Bildung usw., was möglicherweise weniger



sichtbare, aber nachhaltigere oder systematische Formen der Diskriminierung hervorbringt. Nur indem sie diese in ihrer Gesamtheit betrachten, können Sachbearbeiter feststellen, ob es sich um eine Verfolgung handelt.

Beispiele für zu untersuchende Themen im Zusammenhang mit der Gefährdung religiöser Minderheiten nach Rückkehr in das Herkunftsland

Vorwürfe der Blasphemie

- Stellen Sie fest, ob der Antragsteller die Gesetze gegen eine Beleidigung der Staatsreligion kennt und wie bzw. in welchem Umfang diese umgesetzt werden.
- Wenn der Antragsteller aufgrund dieser Gesetze verfolgt wurde, bitten Sie ihn zu schildern, was passiert ist, was die Verfolgung ausgelöst hat, wer an den Anschuldigungen beteiligt war und welche Beziehung zwischen dem Antragsteller und dem Verfolger bestand.

Status religiöser Minderheiten

- Der offizielle Status der Religionsgemeinschaft des Antragstellers im Herkunftsland.
- Wenn die Minderheit offiziell anerkannt ist, wie diese Anerkennung erlangt wurde und ob es Einschränkungen gibt.
- Wenn die Minderheit nicht offiziell anerkannt ist, die Gründe dafür und die Auswirkungen des fehlenden Status.

Einschüchterungsmaßnahmen

- Die Erfahrungen des Antragstellers damit, von den staatlichen Behörden beobachtet oder eingeschüchtert zu werden.
- Die Einschränkungen, die diese Maßnahmen für das Leben des Antragstellers mit sich brachten und wie er darüber dachte.

Kontrolle religiöser Stätten

- Die Auswirkung von Beschränkungen des Zutritts zu religiösen Stätten für die Zusammenkunft von Angehörigen der religiösen Minderheit auf den Antragsteller und alle Probleme, die dies konkret verursacht haben könnte (z. B. Versuche, diese Beschränkungen zu umgehen).
- Was der Antragsteller über diese Beschränkungen und die Auswirkungen auf seine Gemeinschaft denkt.

Kumulierung diskriminierender Maßnahmen

- Mögliche Beispiele sind, dass Angehörige religiöser Minderheiten nur schlecht bezahlte Jobs annehmen dürfen; dass sie nur eine Basisschulbildung erhalten dürfen und keinen Zugang zu höherer Bildung haben; dass sie gezwungen sind, in einem Ghetto zu leben; dass sie nur das Recht auf eine gesundheitliche Grundversorgung haben, die bestimmte medizinische Behandlungsmöglichkeiten ausschließt; dass sie kein Anrecht auf Erbschaften haben, aber höhere Steuern zahlen als andere; dass sie keine persönlichen Dokumente erhalten können; dass ihnen von der Regierung eine Aufhebung aller genannten Einschränkungen in Aussicht gestellt wird, wenn sie ihre Religionszugehörigkeit aufgeben und zur Staatsreligion konvertieren.



Wenn der Antragsteller mehrere diskriminierende Maßnahmen anführt, müssen Sie sich mit **jeder** einzelnen Maßnahme und ihrer Intensität eingehend befassen und schließlich das Gesamtbild der Diskriminierung betrachten, um festzustellen, ob eine Verfolgung gegeben ist.



4.4. Wehrdienstverweigerer aus religiösen Gewissensgründen

Dieser Abschnitt befasst sich mit Anträgen auf internationalen Schutz aufgrund der Verweigerung der Wehrdienstpflicht im Herkunftsland aus religiösen Gewissensgründen ⁽⁷⁷⁾. Eine Verweigerung des Militärdienstes aus Gewissensgründen liegt vor, wenn die Dienstverweigerung „religiös, moralisch, ethisch, humanitär oder ähnlich motivierten Grundsätzen und Gewissensgründen sowie auch tief empfundenen Überzeugungen entspringt“ ⁽⁷⁸⁾. Das Recht auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen ist in verschiedenen internationalen Menschenrechtsinstrumenten anerkannt, darunter auch in der EU-Charta der Grundrechte ⁽⁷⁹⁾.

Ob jemand Wehrdienstverweigerer aus Gewissensgründen ist, hängt davon ab, ob die Verweigerung des Militärdienstes durch einen „ernsthaften und unüberwindbarem Konflikt zwischen der Verpflichtung zum Wehrdienst und dem Gewissen einer Person bzw. ihrer tiefen und aufrichtigen religiösen oder anderweitigen Weltanschauung“ begründet ist ⁽⁸⁰⁾.

Ein Verweigerer aus Gewissensgründen kann den Wehrdienst aufgrund seiner Religion gänzlich verweigern, beispielsweise weil seine Religion das Tragen von Waffen oder das Salutieren vor der Flagge verbietet (absolute Militärdienstverweigerer). Eine Wehrdienstverweigerung aus religiösen Gewissensgründen schließt auch diejenigen ein, die den Dienst in einer bestimmten militärischen Aktion verweigern, z. B., wenn ein Angehöriger einer religiösen Minderheit sich weigert, an militärischen Operationen teilzunehmen, die sich gegen Angehörige seiner eigenen Religion richten (teilweise Militärdienstverweigerer).

⁽⁷⁷⁾ Bitte beachten Sie: „Der Grund „Religion“ kann auch in anderen Anträgen aus Gründen des Militärdienstes, die nicht mit Verweigerung aus Gewissensgründen zu tun haben, von Bedeutung sein“, UNHCR, [Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 10: Anträge auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft aus Gründen des Militärdienstes im Zusammenhang mit Artikel 1\(A\) 2 des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge](#), 12. November 2014, Absatz 50.

⁽⁷⁸⁾ Siehe Menschenrechtskommission, 1998, [Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen](#), zitiert in FN 24, E/CN.4/RES/1998/77, 22. April 1998 (<https://www.un.org/depts/german/wiso/ecn4res98-77.pdf>).

⁽⁷⁹⁾ Artikel 8 Absatz 2 der EU-Charta der Grundrechte. „Das Recht auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen wird nach den einzelstaatlichen Gesetzen anerkannt, welche die Ausübung dieses Rechts regeln.“

⁽⁸⁰⁾ EGMR, Urteil vom 7. Juli 2011, [Bayatyan gegen Armenien](#), Nr. 23459/03, ECLI:CE:ECHR:2011:0707JUD002345903, Randnummer 110. Es handelt sich hierbei um ein wegweisendes Urteil des EGMR, da es die Bedingungen festlegt, unter denen die Wehrpflicht eine Verletzung der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nach sich ziehen kann.



Einschlägige Terminologie

- **Militärdienst:** Dienstleistungen oder Handlungen, die im Dienste der Streitkräfte eines Staates erbracht bzw. ausgeführt werden. Er kann in Friedenszeiten oder während eines bewaffneten Konflikts stattfinden und auf einem freiwilligen Eintritt in das Militär oder auf einer Zwangseinberufung beruhen. Nichtstaatliche Akteure können keine Militärpflicht auferlegen.
- **Ersatzdienst:** Dienstleistungen, die von Personen, die den Militärdienst aus Gewissensgründen verweigern, anstelle des Pflichtwehrdienstes in den staatlichen Streitkräften erbracht werden. Ersatzdienst kann in Form von Zivildienst außerhalb der Streitkräfte oder von nichtmilitärischen Aufgaben bei den Streitkräften abgeleistet werden. Als Zivildienst gilt zum Beispiel Arbeit in staatlichen Gesundheitseinrichtungen oder Freiwilligenarbeit bei karitativen Organisationen im In- oder Ausland. Zu nichtmilitärischen Aufgaben bei den Streitkräften zählt etwa die Beschäftigung als Koch oder Verwaltungskraft.
- **Wehrdienstentziehung:** Liegt vor, wenn eine Person ihrer Stellungspflicht oder der Einberufung oder Rekrutierung zum Pflichtwehrdienst nicht Folge leistet.
- **Fahnenflucht:** Bezeichnet das unerlaubte Sichentfernen oder Fernbleiben eines Soldaten von seinem Dienst oder Posten oder die Nichtbefolgung des Einberufungsbefehls.

4.4.1. Legitimität des Militärdienstes

Staaten haben das Recht, sich selbst zu verteidigen, und sind daher berechtigt, von ihren Bürgern die Ableistung des Militärdienstes zu verlangen. Um gerechtfertigt zu sein, müssen die militärische Rekrutierung und der Militärdienst laut UNHCR eine Rechtsgrundlage haben, auf nicht willkürliche und nicht diskriminierende Weise angewendet werden und militärischen Erfordernissen und Plänen entsprechen. Außerdem muss die Einberufung vor Gericht anfechtbar sein⁽⁸¹⁾. Es liegt auch in der souveränen Befugnis von Staaten, Strafen gegen Personen verhängen, die ohne gültigen Grund desertieren oder den Wehrdienst umgehen. Jegliche Strafe sollte nicht diskriminierend, verhältnismäßig und vor Gericht anfechtbar sein und eine gesetzliche Grundlage haben.

(a) Verfolgung oder schwerwiegende Schädigung im Zusammenhang mit dem Militärdienst

Unabhängig vom Grund kann es in verschiedenen Situationen zu Verfolgung oder einer schwerwiegenden Schädigung im Zusammenhang mit dem Militärdienst kommen.

⁽⁸¹⁾ UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 10*, 2014, zitiert in FN 78, S. 5. Siehe auch UNHCR, *Handbuch und Richtlinien über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäß dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 2019, zitiert in FN 12, Absatz 171, „Nicht immer wird die Überzeugung eines Menschen, der desertiert ist oder sich der Einberufung entzogen hat, wie echt diese auch sein mag, ein ausreichender Grund für seine Anerkennung als Flüchtling sein. Es genügt nicht, dass eine Person nicht mit der Auffassung ihrer Regierung in der politischen Rechtfertigung einer bestimmten militärischen Aktion übereinstimmt. Wenn jedoch die Art der militärischen Aktion, mit der sich der Betreffende nicht identifizieren möchte, von der Völkergemeinschaft als den Grundregeln menschlichen Verhaltens widersprechend verurteilt wird, dann könnte in Anbetracht der Bestimmungen der Definition die Strafe für Desertation oder für Nichtbefolgung der Einberufung als Verfolgung angesehen werden.“



- Die Art und Weise, wie der Militärdienst vom Staat angewendet wird, kann an sich schon eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung nach sich ziehen. Dies kann zum Beispiel der Fall sein bei besonders brutalen Einweisungen oder Schikanen bei jungen Rekruten, die von der Militärstruktur organisiert oder geduldet werden.
- Die Bestrafung für die Verweigerung des Militärdienstes kann unverhältnismäßig sein, auf eine Bedrohung des Lebens und schwerwiegende Misshandlung hinauslaufen oder auf diskriminierende Weise verhängt werden.
- Auch Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter den Anwendungsbereich der Ausschlussklauseln fallen, gilt als Verfolgungshandlung ⁽⁸²⁾.
- Die Tatsache, dass man gegen seine tiefe Überzeugung zum Militärdienst gezwungen wird, kann an sich schon eine Verfolgung darstellen, wenn sie schweres psychisches Leid verursacht, das einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gleichkommt. Wie bereits erwähnt, können sich diese Verweigerungen gegen den Militärdienst als solchen (absolute Militärdienstverweigerer) oder gegen einen bestimmten militärischen Einsatz (teilweise Militärdienstverweigerer) richten.

(b) Anerkennung als Verweigerer aus Gewissensgründen

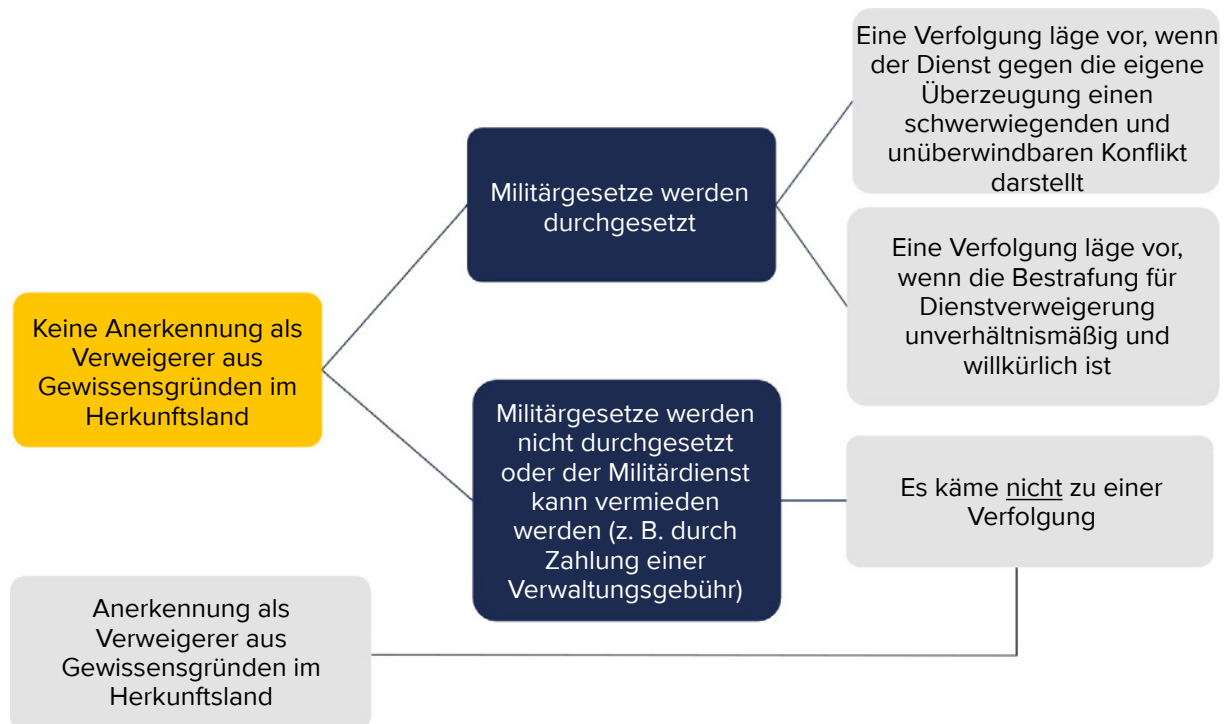
Obwohl das Recht auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen als Grundrecht anerkannt ist, gibt es immer noch viele Länder, in denen der Militärdienst zwar obligatorisch ist, in denen es aber keine Möglichkeit gibt, eine Anerkennung als Verweigerer aus Gewissensgründen zu erhalten. In diesen Ländern wird die Dienstverweigerung im Allgemeinen als schwere Straftat betrachtet, unabhängig vom Grund der Verweigerung. Es sei darauf hingewiesen, dass in diesen Ländern eine Bestrafung wegen Militärdienstverweigerung in den meisten Fällen dennoch nicht von der Verpflichtung zum Militärdienst nach der Bestrafung befreit.

In Situationen, in denen ein Staat Verweigerern aus Gewissensgründen eine Befreiung vom Militärdienst oder einen Ersatzdienst gewährt ⁽⁸³⁾ oder in denen die Wehrpflicht in der Praxis nicht durchgesetzt wird oder durch Zahlung einer Verwaltungsgebühr vermieden werden kann ⁽⁸⁴⁾, würde keine Verfolgung stattfinden.

⁽⁸²⁾ Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) Siehe auch EuGH, Urteil vom 26. Februar 2015, *Shepherd gegen Bundesrepublik Deutschland*, C-472/13, ECLI:EU:C:2015:117. Zusammenfassung verfügbar in der [Rechtsdatenbank der EUAA](#).

⁽⁸³⁾ Bei einem Ersatzdienst, der an sich oder in seiner Durchführung Strafcharakter hat, kann sich dennoch die Verfolgungsfrage stellen. Siehe UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 10*, 2014, zitiert in FN 77, Absatz 20.

⁽⁸⁴⁾ Dem UNHCR zufolge gilt: „Überhöhte Verwaltungsgebühren, durch die aufrichtige Verweigerer aus Gewissensgründen davon abgehalten werden sollen, sich für einen Ersatzdienst zu entscheiden, oder die Strafcharakter haben, sind als diskriminierend anzusehen und könnten in ihrer Summe der Verfolgung gleichkommen“. UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 10*, 2014, zitiert in FN 77, S. 10, FN 47.

Abbildung 9. Verfolgung aufgrund von Verweigerung aus Gewissensgründen**(c) Zusammenhang mit Religion als Begründung**

Die Verweigerung des Militärdienstes geht häufig aus religiösen Motiven oder politischen Überzeugungen hervor oder kann mit der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen oder ethnischen Gruppe oder Nationalität verbunden sein. Es ist aber auch möglich, dass die Gründe in keinem Zusammenhang mit einem der fünf Verfolgungsgründe stehen und z. B. aus der bloßen Furcht vor den Gefahren, die ein Militärdienst mit sich bringen kann, herrühren. Aus Sicht der Behörden kann der Deserteur oder die Person, die sich dem Wehrdienst entzogen hat, unabhängig von den tatsächlichen Motiven, als politischer Gegner gelten, d. h. als jemand, der sich der Politik der Regierung widersetzt oder ihre Legitimität in Frage stellt.

Im Urteil in der Rechtssache *EZ* ⁽⁸⁵⁾ befasste sich der EuGH mit der Frage, ob auch dann, wenn eine Verfolgung im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) vorliegt, ein Zusammenhang zwischen der Verfolgungshandlung und einem der fünf Verfolgungsgründe der Genfer Konvention bestehen muss.

⁽⁸⁵⁾ EuGH, Urteil vom 19. November 2020, *EZ gegen Bundesrepublik Deutschland*, C-238/19, ECLI:EU:C:2020:945. Zusammenfassung verfügbar in der [Rechtsdatenbank der EUAA](#).

**Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e Anerkennungsrichtlinie (Neufassung)**

2. Als Verfolgung im Sinne von Absatz 1 können unter anderem die folgenden Handlungen gelten:

[...]

e) Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter den Anwendungsbereich der Ausschlussklauseln des Artikels 12 Absatz 2 fallen;

[...]

Der EuGH stellte fest, dass zwar immer ein Zusammenhang mit einem der fünf Verfolgungsgründe bestehen muss, aber in der in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e der Anerkennungsrichtlinie (Neufassung) definierten Situation eine „starke Vermutung“ dafür spricht, dass die Militärdienstverweigerung mit einem der fünf Konventionsgründe in Zusammenhang steht ⁽⁸⁶⁾. In diesem Zusammenhang ist es Sache der nationalen Behörden, die Plausibilität des Zusammenhangs zwischen den Verfolgungsgründen und der Verfolgung und Bestrafung zu prüfen. Darüber hinaus betonte der EuGH, dass bei der Angabe der Gründe für die Verfolgungshandlungen in Artikel 9 Absatz Buchstabe e „der Unionsgesetzgeber nicht beabsichtigte, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft für Wehrdienstverweigerer dadurch zu erschweren, dass diese Zuerkennung einer zusätzlichen Voraussetzung unterworfen wird, sondern im Gegenteil davon ausging, dass dieser Verfolgungsgrund im Allgemeinen mit zumindest einem der fünf Verfolgungsgründe in Zusammenhang steht, die einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft eröffnen“ ⁽⁸⁷⁾. Darüber hinaus wies der EuGH darauf hin, dass die Verweigerung des Militärdienstes, insbesondere dann, wenn diese mit schweren Sanktionen bewehrt ist, „die Annahme, dass ein starker Wertekonflikt oder ein Konflikt politischer oder religiöser Überzeugungen zwischen dem Betroffenen und den Behörden des Herkunftslandes vorliegt“, erlaubt ⁽⁸⁸⁾. Ferner stellte der EuGH fest, dass „in einem bewaffneten Konflikt, insbesondere einem Bürgerkrieg, und bei fehlender legaler Möglichkeit, sich seinen militärischen Pflichten zu entziehen, die hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Verweigerung des Militärdienstes von den Behörden [...] als ein Akt politischer Opposition ausgelegt wird“ besteht ⁽⁸⁹⁾.

Der EuGH stellte außerdem klar, dass in Fällen, in denen die Verweigerung des Militärdienstes aufgrund religiöser Überzeugungen zu Verfolgungshandlungen führt, letztere ebenfalls dem Grund „Religion“ zugeordnet werden können ⁽⁹⁰⁾.

Dieser Abschnitt enthält Hinweise zur Prüfung der Anträge von Asylbewerbern, die den Militärdienst aus religiösen Gründen verweigern. In diesem Zusammenhang sind drei Teile des Antrags relevant:

- Der Einziehungsprozess ([Abschnitt 4.4.2](#));
- Wehrdienstverweigerung aus religiösen Gewissensgründen ([Abschnitt 4.4.3](#));
- Schriftliche Nachweise ([Abschnitt 4.4.4](#)).

⁽⁸⁶⁾ EuGH, 2020, [EZ gegen Bundesrepublik Deutschland](#), Randnummer 57, zitiert in FN 85.

⁽⁸⁷⁾ EuGH, 2020, [EZ gegen Bundesrepublik Deutschland](#), Randnummer 58, zitiert in FN 85.

⁽⁸⁸⁾ EuGH, 2020, [EZ gegen Bundesrepublik Deutschland](#), Randnummer 59, zitiert in FN 85.

⁽⁸⁹⁾ EuGH, 2020, [EZ gegen Bundesrepublik Deutschland](#), Randnummer 60, zitiert in FN 85.

⁽⁹⁰⁾ EuGH, 2020, [EZ gegen Bundesrepublik Deutschland](#), Randnummer 47, zitiert in FN 85.



4.4.2. Der Einziehungsprozess

Bevor in der persönlichen Anhörung die Glaubwürdigkeit der Militärdienstverweigerung des Antragstellers und ihre möglichen Folgen untersucht werden, empfiehlt es sich, zunächst zu prüfen, ob die angebliche Anerkennung des Antragstellers als Wehrpflichtiger oder sein Einsatz in einer bestimmten militärischen Aktion glaubwürdig ist. Dies kann untersucht werden, indem die Kenntnisse des Antragstellers über die Militärgesetzgebung und die Einziehungspraktiken in seinem Herkunftsland sowie über den Status seiner Einziehung geprüft werden.

Zu diesem Zweck ist es unerlässlich, dass Sie die Situation in Bezug auf die Wehrpflicht im Herkunftsland des Antragstellers, wie sie sich aus den Herkunftslandinformationen ergibt (siehe Abschnitt 2.1.4 „Wie Ihnen Herkunftslandinformationen bei der Vorbereitung helfen können“), und die konkreten Umstände des jeweiligen Falles berücksichtigen. Dazu gehören die geltenden Militärgesetze des Herkunftslandes, die Einziehungspraktiken und die Konsequenzen, die Personen zu befürchten haben, die den Militärdienst verweigern.

(a) Kenntnisse des Antragstellers über die Militärgesetzgebung in seinem Herkunftsland

Von Antragstellern wird erwartet, dass sie über ein gewisses Maß an Kenntnissen über die Rechtsvorschriften für Einziehungsregeln und den Einziehungsprozess verfügen, da diese konkrete Auswirkungen auf die Anerkennung ihrer Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen und ihr Misshandlungs- oder Verfolgungsrisiko haben.

Beispiele für zu untersuchende Themen im Zusammenhang mit den Kenntnissen des Antragstellers über die Militärgesetzgebung in seinem Herkunftsland

- Die Kenntnisse des Antragstellers über die in seinem Herkunftsland geltende Militärgesetzgebung, einschließlich möglicher Befreiungs- oder Zurückstellungsgründe wie etwa familiäre Situation, Studium, berufliche Laufbahn oder Gesundheitszustand.
- Die Kenntnisse über die aktuelle Dauer des Militärdienstes.
- Die Kenntnisse über das Einziehungsverfahren.
- Die Kenntnisse über Sanktionen, die sich aus der Verweigerung des Dienstes, der Verweigerung der Beteiligung an einer bestimmten militärischen Aktion oder aus Fahnenflucht ergeben.

Wenn der Antragsteller die Militärgesetze seines Herkunftslandes nicht kennt, sollten Sie ihn bitten, die Gründe dafür zu erläutern.

(b) Die Kenntnisse des Antragstellers über die Einziehungspraxis

Es kann Unterschiede zwischen den Militärgesetzen zur Einziehung und der Umsetzung dieser Gesetze geben. Von Verweigerern aus Gewissensgründen wird erwartet, dass sie nicht nur die Gesetzgebung kennen, sondern vor allem auch wissen, inwieweit diese Gesetzgebung in der Praxis umgesetzt bzw. nicht umgesetzt wird.



Beispiele für zu untersuchende Themen im Zusammenhang mit den Kenntnissen des Antragstellers über die Einziehungspraxis in seinem Herkunftsland

- **Die** Kenntnisse des Antragstellers über die Einziehungspraxis in seinem Herkunftsland.
- Die Kenntnisse des Antragstellers über die Strafverfolgungspolitik der Behörden gegen Militärdienstverweigerer und Deserteure.
- Die Art und Weise, wie der Antragsteller Informationen über die Einziehungspraxis erhalten hat (z. B. konkrete Beispiele von Personen, die der Antragsteller kennt und die unter bestimmten Umständen eingezogen wurden).
- Wenn aus den Herkunftslandinformationen hervorgeht, dass es gängige Möglichkeiten gibt, den Militärdienst zu umgehen (z. B. durch Zahlung einer Verwaltungsgebühr oder von Schmiergeld), ist zu prüfen, ob der Antragsteller von solchen Praktiken weiß.
- Die Meinung des Antragstellers zu den verfügbaren Optionen (einschließlich der Frage, ob er diese Möglichkeiten zur Freistellung vom Militärdienst oder zur Umgehung des Militärdienstes erwogen oder tatsächlich angewendet hat) und die Gründe, warum er diese nicht genutzt hat.

(c) Status der Einziehung des Antragstellers

Sie können den Antragsteller auch nach dem Status seiner eigenen Einziehung fragen.

Beispiele für zu untersuchende Themen im Zusammenhang mit dem Status der Einziehung des Antragstellers

- Die Phase des Einziehungsverfahrens (z. B. Erhalt der Einberufungspapiere oder Musterung).
- Etwaige frühere Zurückstellungen von der Wehrpflicht (wenn ja, auf welcher Grundlage sie gewährt wurden).
- Falls das Einziehungsverfahren noch nicht begonnen hat, voraussichtliches Datum des Beginns.
- Wenn der Antragsteller bereits in der Armee gedient hat, die Gründe für die Verweigerung des Militärdienstes bzw. für die frühere Beteiligung an einer bestimmten militärischen Aktion.
- Wenn er im Militär gedient hat, Funktionen, die der Antragsteller innehatte, Art der Ausbildung, verwendete Waffen, Manöver, an denen der Antragsteller teilgenommen hat.
- Ob dem Antragsteller bekannt ist, ob er in seinem Herkunftsland als Militärdienstverweigerer oder Deserteur gilt, ob er deswegen offiziell verfolgt wird und wie er diese Information erhalten hat.
- Die Möglichkeit einer Amnestie für Deserteure und, falls diese Möglichkeit besteht, Gründe für die Nichtinanspruchnahme der Amnestie.

(d) Einsatz des Antragstellers bei einer bestimmten militärischen Aktion

Manche Antragsteller sind möglicherweise zur Beteiligung an einer bestimmten Militäraktion aufgefordert worden, lehnen dies jedoch ab, angeblich aus Gewissensgründen. In diesem Fall müssen Sie die Umstände in Verbindung mit dem (geplanten) Einsatz des Antragstellers untersuchen.

Beispiele für zu untersuchende Themen im Zusammenhang mit dem Einsatz des Antragstellers bei einer bestimmten militärischen Aktion

- Die Art oder der Charakter der jeweiligen militärischen Aktion und ihre militärischen Zielsetzungen.
- Zeitpunkt, Ort und Dauer des Einsatzes.
- Ablauf des Einsatzes, z. B. die Art und Weise, wie über den Einsatz des Antragstellers entschieden wurde und wie er benachrichtigt wurde, ob der Antragsteller den Einsatz tatsächlich durchgeführt oder wie er ihn umgangen hat.
- Die Möglichkeit für den Antragsteller, den Einsatz oder die Durchführung bestimmter Tätigkeiten/Aufgaben, die ein solcher Einsatz mit sich bringen würde, offiziell zu verweigern, und ob der Antragsteller eine Alternative für den Einsatz beantragen könnte.
- Konkrete Tätigkeiten oder Aufgaben, die der Antragsteller im Rahmen eines solchen Einsatzes auszuführen hatte oder ausüben müsste.
- Die Kenntnisse des Antragstellers darüber, welche konkreten Tätigkeiten oder Aufgaben der Einsatz mit sich bringen würde, einschließlich der Auswirkungen dieser Tätigkeiten/Aufgaben.
- Die Ansichten des Antragstellers über die militärische Aktion und die Aktivitäten/Aufgaben, die von ihm verlangt wurden oder würden.

4.4.3. Wehrdienstverweigerung aus religiösen Gewissensgründen

Neben der Frage der Einziehung oder Einberufung in die Armee oder des Einsatzes in einer bestimmten Militäraktion sollte bei der persönlichen Anhörung vor allem auch beleuchtet werden, ob die Weigerung des Antragstellers zur Ableistung des Militärdienstes aus Gewissensgründen authentisch ist und mit seiner Religionszugehörigkeit zusammenhängt. Ergänzend dazu sollte untersucht werden, ob der Antragsteller vor seiner Flucht aus dem Herkunftsland seine Weigerung in irgendeiner Form zum Ausdruck brachte, ob seine Überzeugungen in Bezug auf den Militärdienst mit seinen religiösen Überzeugungen übereinstimmen, welche Folgen der Antragsteller im Falle einer Einziehung befürchtet und ob die Möglichkeit einer angemessenen Alternative zum Militärdienst bestand.

Abbildung 10. Zu untersuchende Themen im Zusammenhang mit der Verweigerung des Militärdienstes aus religiösen Gewissensgründen



(a) Aufrichtigkeit einer Militärdienstverweigerung aus Gründen der religiösen Überzeugung**Beispiele für zu untersuchende Themen im Zusammenhang mit der Aufrichtigkeit einer Verweigerung aus religiösen Gewissensgründen**

- Die Gründe, warum sich der Antragsteller als Verweigerer aus religiösen Gewissensgründen betrachtet und ob es sich um eine absolute oder teilweise Verweigerung handelt.
- Bei Verweigerung einer bestimmten militärischen Aktion: Gründe für die teilweise Verweigerung (Unterschied zwischen anderen Militäraktionen, an denen der Antragsteller sich beteiligt hat, und derjenigen, die er verweigerte).
- Informationen über die religiösen Erfahrungen des Antragstellers unter Berücksichtigung seiner persönlichen Umstände (z. B. wie er seine religiöse Überzeugung angenommen hat; Ort, Art und Weise oder Rituale der Religionsausübung; die persönliche Bedeutung der religiösen Überzeugung oder die damit verbundenen Werte, insbesondere im Hinblick auf den Gebrauch von Waffen).
- Haltung anderer Mitglieder der Religionsgemeinschaft des Antragstellers gegenüber dem Militärdienst (z. B. generelle Ablehnung des Militärs, ob einige Mitglieder dennoch Militärdienst ableisten und wie die Religionsgemeinschaft im Allgemeinen und der Antragsteller im Besonderen zu Mitgliedern stehen, die Militärdienst leisten).

(b) Wie der Antragsteller die Verweigerung aus Gewissensgründen zum Ausdruck bringt**Beispiele für zu untersuchende Themen im Zusammenhang mit der Äußerung des Antragstellers seiner Verweigerung aus Gewissensgründen**

- Ob der Antragsteller seine Verweigerung aus religiösen Gewissensgründen vor der Einberufung zum Militär zum Ausdruck gebracht hat (einschließlich der Umstände, der Art und Weise und der Folgen, die dies hatte).
- Frühere Schwierigkeiten, die der Antragsteller aufgrund seiner Religionszugehörigkeit hatte.
- Wenn der Antragsteller den Eintritt in die Armee zuvor nicht verweigert hat, Gründe für die fehlende Verweigerung (z. B. Änderung des Strafmaßes, Umstände).

(c) Die religiösen Überzeugungen des Antragstellers im weiteren Kontext**Beispiele für zu untersuchende Themen im Zusammenhang mit den religiösen Überzeugungen des Antragstellers im weiteren Kontext**

- Je nachdem, wie der Antragsteller die religiösen Gründe für seine Verweigerung aus Gewissensgründen darlegt (z. B. völliges Verbot der Ausübung von Gewalt), könnten Sie die frühere Beschäftigung, den beruflichen Werdegang und die Hobbys des Antragstellers im Zusammenhang mit körperlicher Gewalt (z. B. Ausübung von Kampfsportarten) oder dem Tragen einer Waffe (z. B. Jagd) untersuchen.
- Die Erfahrungen und Ansichten der Familie und des Umfelds des Antragstellers in Bezug auf den Militärdienst (z. B. Familienmitglieder, die den Militärdienst abgeleistet oder verweigert haben; deren Rolle und Erfahrungen während des Militärdienstes; im Falle einer Dienstverweigerung die Folgen dieser Verweigerung).
- Die Sichtweise des Antragstellers darüber, wie die Behörden seines Herkunftslandes auf einen militärischen Angriff einer ausländischen Macht reagieren sollten oder wie seiner Meinung nach seine Religionsgemeinschaft reagieren sollte, wenn sie von einer anderen Gruppe angegriffen wird.



(d) Die vom Antragsteller befürchteten Folgen des Militärdienstes oder eines Einsatzes

Der Sachbearbeiter muss nicht nur die Aufrichtigkeit der Verweigerung aus Gewissensgründen prüfen, sondern auch untersuchen, ob die Verweigerung gegen Widerstände Bestand hat bzw. unüberwindbar ist.

Beispiel für zu untersuchende Themen im Zusammenhang mit den vom Antragsteller befürchteten Folgen

- Folgen (auch auf körperlicher, geistiger und seelischer Ebene) für den Antragsteller, falls er zum Militärdienst gezwungen wird oder an einer bestimmten militärischen Aktion teilnimmt.

(e) Angemessene Alternativen zum Militärdienst (sofern zutreffend)

Bedenken Sie, dass die Rechte des Verweigerers aus Gewissensgründen nur dann als anerkannt gelten, wenn er von der Wehrpflicht befreit ist oder einen geeigneten Ersatzdienst leisten kann. Im Falle einer persönlichen Ablehnung des Tragens von Waffen kann eine Alternative dann als angemessen betrachtet werden, wenn es sich nicht um eine Position als Kombattant innerhalb des Militärapparats handelt oder wenn es sich um eine zivile Tätigkeit handelt, die dem Allgemeininteresse dient.

Wenn aus den Herkunftslandinformationen hervorgeht, dass Verweigerer aus Gewissensgründen im Herkunftsland anerkannt werden, sollten die Kenntnisse des Antragstellers über die Bedingungen, das Verfahren und den faktischen Zugang zu einem Ersatzdienst geprüft werden. Das bedeutet, dass Sie untersuchen müssen, ob die Flucht aus dem Herkunftsland die einzige Möglichkeit war, diesem inneren Konflikt zu entkommen.

Beispiele für zu untersuchende Themen im Zusammenhang mit angemessenen Alternativen zum Militärdienst

- Die Schritte, die der Antragsteller unternommen hat, um für einen Ersatzdienst in Betracht gezogen zu werden.
- Die Gründe, warum keine Schritte unternommen wurden, um als Verweigerer aus Gewissensgründen anerkannt zu werden, oder Gründe, warum diese Schritte fehlschlagen.
- **Die** Kenntnisse des Antragstellers über die Bedingungen, das Verfahren und den **faktischen** Zugang zu einem Ersatzdienst.

4.4.4. Schriftliche Nachweise

Abschließend sollte der Sachbearbeiter prüfen, ob der Antragsteller schriftliche Nachweise über das Einziehungsverfahren, seine Beteiligung an einer bestimmten militärischen Aktion oder seine etwaige Verfolgung als Verweigerer aus Gewissensgründen oder Deserteur besitzt. Wenn keine schriftlichen Nachweise vorgelegt werden, obwohl aus den Schilderungen des Antragstellers oder Herkunftslandinformationen hervorgeht, dass solche Nachweise vorhanden sein sollten, sollten Sie bei der Anhörung die Gründe für das Fehlen der Nachweise erfragen.



(a) Unterlagen über den militärischen Status des Antragstellers

Der Antragsteller könnte Dokumente vorlegen, die sich auf das Stadium des Prozesses seiner Rekrutierung beziehen, wenn er noch keinen Militärdienst geleistet hat (z. B. Einberufungspapiere, einen Musterungsnachweis oder einen Nachweis über die Zurückstellung vom Militärdienst aufgrund eines Studiums). Bei Antragstellern, die bereits beim Militär gedient haben, könnten Diensthefte oder ähnliche Dokumente Einblick in die Dienstzeit des Antragstellers, seine genaue Einheit und Funktion geben.

Der Antragsteller könnte gefragt werden, wie er die Dokumente erhalten hat und was darin steht. Damit könnte festgestellt werden, inwiefern der Antragsteller den Inhalt der vorgelegten Unterlagen verstanden hat. Wenn der Antragsteller im Besitz der Dokumente geflohen ist, könnten Sie ihn fragen, wie er das geschafft hat und ob er auf Schwierigkeiten gestoßen ist.

(b) Dokumente über die Anerkennung von Verweigerern aus Gewissensgründen im Herkunftsland

Der Antragsteller könnte auch Informationen über andere Fälle von Verweigerern aus Gewissensgründen in seinem Land vorlegen, z. B. Presseartikel oder Beiträge in sozialen Medien.

Wenn im Herkunftsland Verweigerer aus Gewissensgründen nicht anerkannt werden, kann von dem Antragsteller nicht erwartet werden, dass er Unterlagen über seine Verweigerung des Militärdienstes vorlegt.

4.5. Geschlechtsspezifische religiöse Verfolgung

Sie sollten sich bewusst sein, dass sich Geschlecht und Religion bei Anträgen auf internationalen Schutz häufig überschneiden, da „Frauen und Männer der Furcht vor Verfolgung bzw. tatsächlicher Verfolgung aus religiösen Gründen in unterschiedlicher Form ausgesetzt sein können“ ⁽⁹¹⁾. Bedenken Sie, dass Anträge, die auf den ersten Blick rein geschlechtsspezifisch zu sein scheinen, in Wirklichkeit auf eine Verfolgung aufgrund eines Konventionsgrundes wie Religion hinauslaufen können, wie im Beispiel von Jesidinnen, die als Sexsklavinnen missbraucht wurden, oder christlicher Mädchen in Nigeria, die von Boko Haram entführt und zwangskonvertiert wurden. Daher sollten Sie stets die Gründe hinter einer geschlechtsbasierten Verfolgung untersuchen und prüfen, ob die Verfolgung mit einem Konventionsgrund wie (tatsächlicher oder unterstellter) Religion, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe zusammenhängt.

⁽⁹¹⁾ UNHCR, *Handbuch und Richtlinien über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft*, 2019, zitiert in FN 12, S. 152.



Andererseits ist religiöse Verfolgung oder Unterdrückung häufig auch geschlechtsspezifisch und trifft Frauen in der Regel härter. Frauen könnten aufgrund ihres Geschlechts einem erhöhten Risiko einer Verfolgung aus religiösen Gründen ausgesetzt sein.

Zugehöriges EUAA-Instrument



Weitere Informationen finden Sie im Leitfaden zur Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, März 2020 ⁽⁹²⁾.

In den folgenden Abschnitten werden drei häufige Fälle von geschlechtsbasierter Verfolgung aus Gründen der Religion betrachtet und Empfehlungen erteilt, wie Sie die religionsspezifischen Aspekte jedes Antrags untersuchen können.

4.5.1. Schädigende traditionelle Praktiken

Bestimmte schädigende traditionelle Praktiken können als von bestimmten Religionen gefordert oder gefördert betrachtet werden. Häufig sind sie jedoch auch das Ergebnis einer Kombination anderer Faktoren. Genitalverstümmelung von Mädchen/Frauen ist beispielsweise eine soziokulturelle Tradition, die nicht mit einem bestimmten religiösen Glauben verbunden ist, aber es kann mitunter sein, dass Religion als Rechtfertigung für die Praxis angeführt wird. Das Gleiche gilt für andere schädigende traditionelle Praktiken wie Kinderheirat und Gewalt im Namen der Ehre. Diese können durch religiöse Normen motiviert sein, es spielen aber auch andere Faktoren wie die Kultur und die sozioökonomische Schicht eine Rolle. Es ist wichtig, daran zu denken, dass die drei Bereiche Religion, Kultur und sozioökonomische Schicht oft sehr eng miteinander verwoben sind und sich gegenseitig stark beeinflussen. Neben den Gründen für die Verfolgung sind auch die Folgen zu beleuchten, die die schädigende Tradition für den Antragsteller hat. Dazu gehört auch die Prüfung möglicher Konsequenzen für den Fall, dass der Antragsteller sich weigert, die schädigende Praxis zu befolgen, oder versucht, sie zu vermeiden.

Beispiele für zu untersuchende Themen im Zusammenhang mit schädigenden traditionellen Praktiken

- Ansichten des Antragstellers zu diesen Praktiken.
- Ansichten der Familie des Antragstellers zu diesen Praktiken.
- Stattfinden der schädigenden Praxis in der Familie des Antragstellers und in seinem weiteren sozialen Umfeld.
- Ähnliche Fälle in der Familie und im weiteren sozialen Umfeld des Antragstellers und deren Konsequenzen.
- Wenn der Antragsteller der einzige Fall in der Familie ist, welche Gründe es dafür geben könnte.
- Die Kenntnisse des Antragstellers über die Rechtsvorschriften über diese Praxis in seinem Herkunftsland.
- Die Art und Weise, wie der Antragsteller versucht hat, mit der Praxis umzugehen, z. B. Handlungen, um die Praxis zu vermeiden, oder die Einhaltung der Praxis und die Gründe dafür.
- Die Folgen einer Vermeidung oder Einhaltung der Vorschriften für den Antragsteller und seine Familie.
- Die Versuche des Antragstellers, staatlichen Schutz zu erhalten, und die Ergebnisse dieser Versuche.
- Wenn der Antragsteller nicht um staatlichen Schutz ersucht hat, welche Gründe es dafür gibt.

⁽⁹²⁾ EASO, *Leitfaden zur Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe*, März 2020.



4.5.2. Religiös begründete Diskriminierung aufgrund des Geschlechts

Es gibt eine starke Überschneidung zwischen religiös begründeter Verfolgung und dem Geschlecht des Antragstellers. So kann es zum Beispiel (soziale oder gesetzliche) Anforderungen an Frauen geben, sich auf eine bestimmte Art und Weise zu verhalten, um (tatsächliche oder vermeintliche) religiöse Normen zu erfüllen. Möglicherweise wird von Frauen verlangt, eine bestimmte Art von Kleidung zu tragen, und sie sind in ihrer Wahl und Bewegungsfreiheit eingeschränkt. Diskriminierung aufgrund der Religion kann auch bedeuten, dass der Zugang zu sexuellen und reproduktiven Rechten von behördlicher Seite eingeschränkt wird. So könnte beispielsweise Vergewaltigung in der Ehe legal sein, während Verhütung und Abtreibung illegal sind oder nicht geduldet werden. Möglicherweise stoßen Frauen auch auf Hindernisse, wenn es darum geht, Kontakte zu anderen Menschen zu knüpfen, Bildung zu erhalten oder generell oder in bestimmten Berufen wie Journalismus, Medizin oder Politik zu arbeiten. Diskriminierung kann sich in religiös geprägten Gesetzen äußern, die die bürgerlichen Rechte von Frauen und ihr Anrecht auf Schutz einschränken. Religiös begründete Gesetze können auch ungleiche Bestrafungen je nach Geschlecht beinhalten.

Es ist wichtig, alle diskriminierenden Handlungen auf der Grundlage der individuellen Sachverhalte bei den einzelnen Antragstellern zu untersuchen. Die Häufung diskriminierender Maßnahmen kann je nach Schwere und Häufigkeit solcher Handlungen einer Verfolgung gleichkommen.

Beispiele für zu untersuchende Themen im Zusammenhang mit geschlechtsspezifischer Diskriminierung aufgrund von Religion

- Einschränkungen, die der Antragsteller aufgrund religiöser Regeln, Traditionen oder Normen erfahren hat.
- Die Auswirkungen dieser Einschränkungen auf das Leben des Antragstellers.
- Die Gefahr einer geschlechtsspezifischen Diskriminierung, welcher der Antragsteller im Falle einer Rückkehr in sein Herkunftsland ausgesetzt sein könnte.
- Die Ansichten des Antragstellers über die von ihm erlebte Diskriminierung und deren Zusammenhang mit Religion.
- Die Kenntnisse des Antragstellers über die Rechtsvorschriften im Herkunftsland, die eine Diskriminierung zwischen Männern und Frauen vorsehen.

4.5.3. Interreligiöse Beziehungen/Ehen

Eine Beziehung oder Ehe mit einer Person, die einer anderen Religion oder auch nur einer anderen Konfession derselben Religion angehört, kann dazu führen, dass die Gefahr einer Verfolgung besteht.

Eine Beziehung oder Ehe mit einer Person, die einer anderen Religion oder Konfession angehört, ist möglicherweise nicht oder nur unter bestimmten ungünstigen Bedingungen gestattet (z. B. könnte es dem Antragsteller nicht möglich sein, seine Ehe offiziell eintragen zu lassen, oder die aus einer solchen Ehe oder Beziehung hervorgegangenen Kinder haben vielleicht nur begrenzten oder gar keinen Zugang zu Bildung, medizinischer Versorgung oder Privateigentum).



Bei der Untersuchung interreligiöser Beziehungen/Ehen sollten Sie berücksichtigen, dass das Geschlecht in der Regel ein Faktor ist, der zu potenziellen Risiken beiträgt, da Mädchen und Frauen oft schwerwiegendere Folgen erleiden als Männer. Je nach Herkunftsland bedeutet dies jedoch nicht, dass Männer keine begründete Furcht vor Verfolgung im Rahmen dieser Profile haben können (z. B. ein Ehemann in einer interreligiösen Ehe oder ein Bruder, der eine Schwester vor schädigenden traditionellen Praktiken schützt). Es können jedoch unterschiedliche Erwartungen an und Konsequenzen für Antragsteller in Abhängigkeit von ihrem Geschlecht bestehen. So sind zum Beispiel Frauen, die in interreligiösen Beziehungen leben, in manchen Ländern das Ziel von Ehrverbrechen, Männer nicht. In anderen Ländern mögen Männer und Frauen aber vielleicht ähnlichen Risiken ausgesetzt sein. Daher sollte neben den Auswirkungen, die Religion auf eine interreligiöse Beziehung oder Ehe haben kann, auch der Faktor Geschlecht berücksichtigt werden.

Beispiele für zu untersuchende Themen im Zusammenhang mit interreligiösen Beziehungen/Ehen

- Die Auswirkungen der Religion auf die Beziehung/Ehe des Antragstellers.
- Die Reaktionen der Familie des Antragstellers, der Gesellschaft und der Behörden.
- Ungleiche Behandlung oder Verfolgung aufgrund der interreligiösen Beziehung/Ehe.
- Lebensbereiche des Antragstellers, in denen er Diskriminierung erfährt, und ob die Diskriminierung aufgrund ihrer Schwere und Häufigkeit einer Verfolgung gleichkommt.
- Kenntnisse des Antragstellers über die Gesetzgebung in seinem Herkunftsland in Bezug auf interreligiöse Beziehungen und deren Praxis.
- Bei Kindern, die aus einer interreligiösen Beziehung/Ehe hervorgegangen sind, die Schwierigkeiten, mit denen die Kinder während der Ehe und im Falle einer Scheidung konfrontiert sind, wie z. B.:
 - Registrierung der Geburt;
 - Erhalt von Dokumenten (z. B. Ausweispapieren, Geburtsurkunden, Familiendokumenten);
 - Zugang zu Bildung;
 - religiöse Erziehung, mögliche Konflikte und deren Bewältigung.
- Falls der Antragsteller beabsichtigt, in Zukunft Kinder zu haben, welchem Glauben seine Kinder angehören und ob sie eine religiöse Erziehung erhalten würden.



DIE EU KONTAKTIEREN

Besuch

In der Europäischen Union gibt es Hunderte von „Europa Direkt“-Zentren. Ein Büro in Ihrer Nähe können Sie online finden (european-union.europa.eu/contact-eu/meet-us_de).

Per Telefon oder schriftlich

Der Europa-Direkt-Dienst beantwortet Ihre Fragen zur Europäischen Union. Kontaktieren Sie Europa Direkt — über die gebührenfreie Rufnummer: 00 800 6 7 8 9 10 11 (manche Telefondienstleister berechnen allerdings Gebühren),
— über die Standardrufnummer: +32 22999696,
— über das folgende Kontaktformular: european-union.europa.eu/contact-eu/write-us_de.

INFORMATIONEN ÜBER DIE EU

Im Internet

Auf dem Europa-Portal finden Sie Informationen über die Europäische Union in allen Amtssprachen (european-union.europa.eu).

EU-Veröffentlichungen

Sie können EU-Veröffentlichungen einsehen oder bestellen unter op.europa.eu/de/publications. Wünschen Sie mehrere Exemplare einer kostenlosen Veröffentlichung, wenden Sie sich an Europa Direkt oder das Dokumentationszentrum in Ihrer Nähe (european-union.europa.eu/contact-eu/meet-us_de).

Informationen zum EU-Recht

Informationen zum EU-Recht, darunter alle EU-Rechtsvorschriften seit 1951 in sämtlichen Amtssprachen, finden Sie in EUR-Lex (eur-lex.europa.eu).

Offene Daten der EU

Das Portal data.europa.eu bietet Zugang zu offenen Datensätzen der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU. Die Datensätze können zu gewerblichen und nicht gewerblichen Zwecken kostenfrei heruntergeladen werden. Über dieses Portal ist auch eine Fülle von Datensätzen aus den europäischen Ländern abrufbar.



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union

